

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 des Rates vom 22. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1701/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Anpassung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit ⁽¹⁾** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben ⁽¹⁾** 6
- Verordnung (EG) Nr. 1703/2003 der Kommission vom 26. September 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 80
- Verordnung (EG) Nr. 1704/2003 der Kommission vom 26. September 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse 82
- Verordnung (EG) Nr. 1705/2003 der Kommission vom 26. September 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im September 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können 84
- Verordnung (EG) Nr. 1706/2003 der Kommission vom 26. September 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im September 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können 86

Preis: 22 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 1707/2003 der Kommission vom 26. September 2003 zur Festsetzung der im Zeitraum 2003/04 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	88
★ Verordnung (EG) Nr. 1708/2003 der Kommission vom 26. September 2003 zur Festsetzung der im Zeitraum 2003/04 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	90
★ Verordnung (EG) Nr. 1709/2003 der Kommission vom 26. September 2003 über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Reis	92
★ Verordnung (EG) Nr. 1710/2003 der Kommission vom 26. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen	98
Verordnung (EG) Nr. 1711/2003 der Kommission vom 26. September 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfemaximale Beträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 127. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	99
Verordnung (EG) Nr. 1712/2003 der Kommission vom 26. September 2003 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 80. Einzelausschreibung	101
Verordnung (EG) Nr. 1713/2003 der Kommission vom 26. September 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 299. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	102
Verordnung (EG) Nr. 1714/2003 der Kommission vom 26. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EG) Nr. 2571/97 zu verkaufenden Butter	103
Verordnung (EG) Nr. 1715/2003 der Kommission vom 26. September 2003 zur Festlegung der endgültigen Erstattungssätze und der Zuteilungssätze für Ausfuhrlicenzen des Systems B für Obst und Gemüse (Tomaten, Orangen, Tafeltrauben und Äpfel)	104

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/673/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 25. September 2003 über eine Ausnahme vom Beschluss 2001/822/EG des Rates hinsichtlich der Ursprungsregeln für Hummer in Stücken aus Saint-Pierre und Miquelon (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3335)	106
---	-----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 1700/2003 DES RATES**vom 22. September 2003****zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 255 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat ein Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.
- (2) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ festgelegt.
- (3) Die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen vom Zugangsrecht gelten höchstens für einen Zeitraum von dreißig Jahren, und zwar unabhängig davon, wo die Dokumente aufbewahrt werden. Falls erforderlich, können die Ausnahmeregelungen zum Schutz der Privatsphäre oder der geschäftlichen Interessen sowie die Sonderbestimmungen über sensible Dokumente jedoch nach Ablauf dieses Zeitraums weiter Anwendung finden.
- (4) Nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 ⁽²⁾ werden bestimmte Dokumentenkategorien nach Ablauf von dreißig Jahren ab dem Erstellungsdatum dieser Dokumente nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.

1049/2001 müssen diese Ausnahmebestimmungen mit den in jener Verordnung vorgesehenen Ausnahmen vom Zugangsrecht in Einklang gebracht werden.

- (5) Für die Zwecke der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 sollten der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen sowie die Agenturen und ähnliche vom Gemeinschaftsgesetzgeber geschaffene Einrichtungen den in Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Organen gleichgestellt werden.
- (6) Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

- (1) Mit dieser Verordnung soll gewährleistet werden, dass Dokumente von historischem oder administrativem Wert nach Möglichkeit aufbewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zu diesem Zweck legen jedes Organ der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen und die Agenturen und ähnliche vom Gemeinschaftsgesetzgeber geschaffene Einrichtungen, nachstehend ‚Organe‘ genannt, historische Archive an und machen sie unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen und nach Ablauf einer Frist von dreißig Jahren, von dem Zeitraum der Anfertigung des Dokuments an gerechnet, öffentlich zugänglich.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.⁽²⁾ ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

a) ‚Archive der Organe der Europäischen Gemeinschaften‘ die Gesamtheit der Dokumente jeder Art, unabhängig von ihrer Form und ihrem materiellen Träger, die ein Organ, einer seiner Vertreter oder einer seiner Bediensteten in Ausübung seiner Amtstätigkeit angefertigt oder empfangen hat und die die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft und/oder der Europäischen Atomgemeinschaft — nachstehend ‚Europäische Gemeinschaften‘ genannt — betreffen;

b) ‚historische Archive der Organe der Europäischen Gemeinschaften‘ den Teil der Archive der Organe der Europäischen Gemeinschaften, der unter den in Artikel 7 vorgesehenen Bedingungen zur ständigen Aufbewahrung ausgewählt wurde.

(3) Alle vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist zugänglich gemachten Dokumente bleiben ohne Einschränkung für die Öffentlichkeit zugänglich.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Bei Dokumenten, die unter die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (*) festgelegte Ausnahmeregelung zum Schutz der Privatsphäre und der Unversehrtheit des Einzelnen sowie unter die in Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegte Ausnahmeregelung betreffend die geschäftlichen Interessen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums, fallen, können diese Ausnahmeregelungen für das gesamte Dokument oder einen Teil des Dokuments auch über die Frist von dreißig Jahren hinaus gelten, wenn die für sie geltenden Anwendungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

(2) Dokumente, die unter die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahmeregelung zum Schutz der Privatsphäre und der Unversehrtheit des Einzelnen fallen, einschließlich der Personalakten der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, können gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (**), insbesondere gemäß den Artikeln 4 und 5, freigegeben werden.

(3) Bevor das Organ beschließt, die in Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Dokumente, deren Verbreitung die geschäftlichen Interessen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums, beeinträchtigen könnte, öffentlich zugänglich zu machen, unterrichtet es die betreffende Person gemäß den von jedem Organ festzulegenden Durchführungsbestimmungen über

seine Absicht, die betreffenden Dokumente öffentlich zugänglich zu machen. Diese Dokumente werden nicht freigegeben, wenn das Organ aufgrund von Hinweisen der betroffenen Person zu der Auffassung gelangt, dass ihre Freigabe diese geschäftlichen Interessen beeinträchtigen würde, es sei denn, ein höheres öffentliches Interesse überwiegt.

(4) Sensible Dokumente im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sind im Rahmen der durch diese Vorschrift festgelegten Einschränkungen zugänglich.

(*) ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

(**) ABl. L 8 vom 12.1.2002, S. 1.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind Dokumente, die in einen der Geheimschutzgrade gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 3 des Rates vom 31. Juli 1958 zur Anwendung des Artikels 24 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (*) eingestuft und nicht freigegeben worden sind.

(*) ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 406/58.“

4. Artikel 4 wird gestrichen.

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Im Interesse der Einhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Frist von dreißig Jahren prüft jedes Organ rechtzeitig, spätestens jedoch im fünfundzwanzigsten Jahr nach ihrer Anfertigung, die gemäß den Bestimmungen des betreffenden Organs als Verschlussachen eingestuften Dokumente, um gegebenenfalls über ihre Freigabe zu entscheiden. Dokumente, die bei der ersten Prüfung nicht freigegeben wurden, werden regelmäßig, spätestens jedoch alle fünf Jahre, einer neuen Prüfung unterzogen.“

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat nach Ablauf der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Frist von dreißig Jahren der Öffentlichkeit Dokumente zugänglich zu machen, die von den Organen stammen und unter Artikel 2 oder Artikel 3 fallen, so konsultiert er das betreffende Organ, um eine Entscheidung zu treffen, die die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.“

7. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Spätestens fünfzehn Jahre nach ihrer Anfertigung gibt jedes Organ die in seinen laufenden Archiven befindlichen Dokumente an die historischen Archive ab. Sie werden sodann anhand von Kriterien, die jedes Organ entsprechend Artikel 9 festlegt, durchgesehen, um die zur Aufbewahrung bestimmten Dokumente von solchen zu trennen, die keinen administrativen oder geschichtlichen Wert haben.“

8. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Jedes Organ ist befugt, interne Durchführungsbestimmungen für diese Verordnung zu erlassen. Die Organe machen ihre Archive soweit wie möglich der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich. Dokumente, die in einer Form vorliegen, die einem besonderen Bedarf entspricht (Blindenschrift, Großbuchstaben oder Tonaufzeichnungen) bewahren sie ebenfalls auf.

(2) Jedes Organ veröffentlicht jährlich eine Mitteilung über seine Aktivitäten im Bereich der historischen Archive.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

ANHANG

ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat weist darauf hin, dass diese Verordnung den Vertrag zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Hochschulinstitut vom 17. Dezember 1984 unberührt lässt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1701/2003 DER KOMMISSION**vom 24. September 2003****zur Anpassung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlament und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 schreibt vor, dass Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen den Umweltschutzanforderungen des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen von Chicago“ genannt) in der Ausgabe von November 1999, mit Ausnahme seiner Anlagen, entsprechen müssen.
- (2) Das Abkommen von Chicago und seine Anhänge wurden seit der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 geändert, und daher ist eine Anpassung von Artikel 6 Absatz 1 in Anwendung des Verfahrens nach Artikel 54 Absatz 3 der genannten Verordnung erforderlich.

- (3) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit gemäß Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der erste Absatz von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen müssen den Umweltschutzanforderungen des Anhangs 16 des Abkommens von Chicago in der Ausgabe von März 2002 für Band I und von November 1999 für Band II, mit Ausnahme der Anlagen zu Anhang 16, entsprechen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 2003

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1702/2003 DER KOMMISSION
vom 24. September 2003

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit⁽¹⁾ (nachfolgend „die Grundverordnung“), angepasst durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2003⁽²⁾, insbesondere deren Artikel 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Grundverordnung sind gemeinsame grundlegende Anforderungen zur Gewährleistung eines einheitlichen, hohen Niveaus an ziviler Flugsicherheit und Umweltschutz festgelegt; sie verpflichtet die Kommission zum Erlass der notwendigen Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Anwendung; sie sieht die Errichtung der „Europäischen Agentur für Flugsicherheit“ (im Folgenden „die Agentur“) vor, die die Kommission bei der Erarbeitung derartiger Durchführungsbestimmungen unterstützen soll.
- (2) Die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2871/2000 der Kommission⁽⁴⁾; aufgeführten derzeit gültigen Luftfahrtvorschriften im Bereich der Lufttüchtigkeit werden mit Wirkung vom 28. September 2003 aufgehoben.
- (3) Zur Gewährleistung der Lufttüchtigkeit und Umweltverträglichkeit luftfahrttechnischer Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen ist es notwendig, gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren im Sinne der Grundverordnung festzulegen; derartige Vorschriften und Verfahren sollten die Bedingungen für die Erteilung, Beibehaltung, Änderung, Aussetzung oder den Widerruf der entsprechenden Zeugnisse enthalten.
- (4) Betriebe, die sich mit der Entwicklung und Herstellung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen befassen, sollten bestimmte technische Vorschriften für den

Nachweis ihrer Befähigung und Mittel zur Wahrnehmung ihrer Pflichten und der damit verbundenen Sonderrechte erfüllen; die Kommission ist verpflichtet, Maßnahmen zur Festlegung der Bedingungen für die Erteilung, Beibehaltung, Änderung, Aussetzung oder den Widerruf von Zulassungen zu ergreifen, die eine solche Erfüllung bescheinigen.

- (5) Bei der Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die gemeinsamen grundlegenden Anforderungen auf dem Gebiet der Lufttüchtigkeit hat die Kommission darauf zu achten, dass diese dem Stand der Technik und den bestbewährten Verfahren entsprechen, den weltweiten Erfahrungen im Luftfahrtbetrieb sowie dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung tragen und eine unmittelbare Reaktion auf erwiesene Ursachen von Unfällen und ernsten Zwischenfällen ermöglichen.
- (6) Die Notwendigkeit zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der gemeinsamen Lufttüchtigkeits- und Umweltschutzvorschriften für luftfahrttechnische Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen erfordert gemeinsame Verfahren der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Agentur bei der Beurteilung der Einhaltung dieser Vorschriften; die Agentur sollte Zulassungsspezifikationen sowie Leitlinien erarbeiten.
- (7) Hierzu ist es notwendig, einen reibungslosen Übergang zum neuen Rechtsrahmen der Agentur zu vollziehen, der die Aufrechterhaltung eines hohen und einheitlichen Schutzniveaus der Zivilluftfahrt innerhalb der Gemeinschaft sicherstellt; die Luftfahrtindustrie und die Behörden der Mitgliedstaaten müssen genügend Zeit erhalten, sich an diesen neuen Rahmen anzupassen und die weitere Gültigkeit der vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Zulassungen im Einklang mit Artikel 57 der Grundverordnung anzuerkennen.
- (8) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme der Agentur⁽⁵⁾ gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung überein.
- (9) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Europäischen Ausschusses für Flugsicherheit gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Grundverordnung überein —

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 47.

⁽⁵⁾ 1.9.2003.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung enthält gemäß Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 3 der Grundverordnung die gemeinsamen technischen Anforderungen und Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen, einschließlich:

- a) Erteilung von Musterzulassungen, eingeschränkten Musterzulassungen, zusätzlichen Musterzulassungen und Änderungsgenehmigungen für solche Zulassungen;
- b) Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen, eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnissen, Flugzulassungen und offiziellen Freigabebescheinigungen;
- c) Erteilung von Genehmigungen für Reparaturverfahren;
- d) Nachweis der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften;
- e) Ausstellung von Lärmzeugnissen;
- f) Kennzeichnung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen;
- g) Zulassung bestimmter Teile und Ausrüstungen;
- h) Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben;
- i) Erteilung von Lufttüchtigkeitsanweisungen.

(2) Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „JAA“ steht für „Joint Aviation Authorities“;
- b) „JAR“ steht für die „Joint Aviation Requirements“;
- c) „Teil 21“ steht für die Anforderungen und Verfahren für die Zertifizierung von Luftfahrzeugen und zugehörigen Produkten, Bau- und Ausrüstungsteilen, und von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben, die der vorliegenden Verordnung beigelegt sind.
- d) „Teil M“ steht für die umzusetzenden Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung angenommen werden.

Artikel 2

Zulassung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen

(1) Für Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen werden die in Teil 21 angegebenen Zeugnisse ausgestellt.

(2) In Abweichung von Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Abschnitte H und I von Teil 21 nicht für Luftfahrzeuge, einschließlich eingebauter Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen, die nicht in einem Mitgliedstaat registriert sind.

(3) Erzeugnisse, denen vor dem 28. September 2003 von einem damaligen Mitgliedstaat eine Musterzulassung erteilt wurde, unterliegen den folgenden Bestimmungen:

- a) Für ein solches Erzeugnis gilt unter den folgenden Bedingungen eine Musterzulassung als gemäß dieser Verordnung ausgestellt:
 - i) Bei der Musterzulassungsgrundlage handelt es sich um:
 - die JAA-Musterzulassungsgrundlage bei Erzeugnissen, die nach den im zugehörigen JAA-Datenblatt angegebenen Verfahren der JAA zugelassen wurden, oder
 - bei anderen Erzeugnissen die im Gerätekenntblatt des Entwurfsstaates festgelegte Musterzulassungsgrundlage, sofern der Entwurfsstaat:
 - ein Mitgliedstaat ist, sofern die Agentur nicht unter besonderer Berücksichtigung der benutzten Lufttüchtigkeitskodizes und der Betriebserfahrung zu dem Schluss kommt, dass eine solche Grundlage für die Musterzulassung keine Gewähr für einen in der Grundverordnung und der vorliegenden Verordnung geforderten Sicherheitsstandard bietet, oder
 - ein Staat, mit dem ein Mitgliedstaat eine bilaterale oder eine ähnlich gelagerte Vereinbarung zur Lufttüchtigkeit geschlossen hat, wonach solche Erzeugnisse auf der Grundlage der Lufttüchtigkeitskodizes des betreffenden Entwurfsstaates zugelassen wurden, sofern die Agentur nicht zu dem Schluss kommt, dass die Lufttüchtigkeitskodizes, die Betriebserfahrung oder das Sicherheitssystem des Entwurfsstaates keinen Sicherheitsstandard bieten, der den Anforderungen der Grundverordnung und der vorliegenden Verordnung entspricht.
 - Die Agentur nimmt eine erste Evaluierung der Auswirkungen der beiden oben genannten Bestimmungen vor und erarbeitet für die Kommission unter Einbeziehung möglicher Änderungen der vorliegenden Verordnung eine Stellungnahme.
 - ii) Die Umweltschutzvorschriften entsprechen den für das Erzeugnis geltenden Bestimmungen in Anhang 16 des Abkommens von Chicago.
 - iii) Es gelten die Lufttüchtigkeitsanweisungen des Entwicklungsstaates.
- b) Die Konstruktion eines bestimmten Luftfahrzeugs, das vor dem 28. September 2003 in einem Mitgliedstaat registriert war, wird gemäß der vorliegenden Verordnung unter folgenden Bedingungen als genehmigt betrachtet:
 - i) Seine Musterbauart ist Teil der Musterzulassung, auf die in Absatz (a) Bezug genommen wird.
 - ii) liegen, und
 - iii) es werden die Lufttüchtigkeitsanweisungen erfüllt, die vor dem 28. September 2003 von dem Mitgliedstaat, in dem die Eintragung erfolgte, erlassen oder angenommen wurden, einschließlich der vom Eintragungsstaat vereinbarten Abweichungen von den Lufttüchtigkeitsanweisungen.

- c) Die Agentur legt bis zum 28. März 2007 die Musterzulassung von Erzeugnissen fest, die nicht Absatz a) entsprechen.
- d) Die Agentur legt bis zum 28. März 2007 für alle durch Absatz (a) erfassten Erzeugnisse das Gerätekenntblatt für die Lärmemissionen fest. Bis dahin können die Mitgliedstaaten weiterhin Lärmzeugnisse im Einklang mit den einschlägigen einzelstaatlichen Verordnungen ausstellen.
- (4) Für Erzeugnisse mit einem am 28. September 2003 laufenden Musterzulassungsverfahren bei der JAA oder einem Mitgliedstaat gilt:
- a) Wurde die Zulassung eines Erzeugnisses in mehreren Mitgliedstaaten beantragt, ist das am weitesten fortgeschrittene Projekt als Referenz zu verwenden.
- b) 21A.15 a), b) und c) von Teil 21 finden keine Anwendung.
- c) In Abweichung von 21A.17 a) von Teil 21 ist als Musterzulassungsgrundlage die von der JAA bzw. dem Mitgliedstaat am Tag der Beantragung der Genehmigung festgelegte Grundlage zu verwenden.
- d) Zur Erfüllung von 21A.20 a) und b) von Teil 21 gilt die Konformitätsfeststellung im Rahmen der Verfahren der JAA oder eines Mitgliedstaates als von der Agentur durchgeführt.
- (5) Für Erzeugnisse mit einer nationalen Musterzulassung oder gleichwertigen Zulassung, deren Genehmigungsverfahren für eine Änderung in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Festlegung der Musterzulassung gemäß dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, gilt:
- a) Wird ein Genehmigungsverfahren von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt, wird das am weitesten fortgeschrittene Verfahren als Grundlage herangezogen.
- b) 21A.93 von Teil 21 findet keine Anwendung.
- c) Als einschlägige Zulassungsspezifikationen gelten die Spezifikationen, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Genehmigung der Änderung bei der JAA oder gegebenenfalls beim Mitgliedstaat in Kraft waren.
- d) Zur Erfüllung von 21A.103 a) 2) und b) von Teil 21 gilt die Konformitätsfeststellung im Rahmen der Verfahren der JAA oder eines Mitgliedstaates als von der Agentur durchgeführt.
- (6) Im Hinblick auf Ergänzungen zu Musterzulassungen, für die am 28. September 2003 in einem Mitgliedstaat ein Zulassungsverfahren nach den einschlägigen JAA-Verfahren für Ergänzungen zu Musterzulassungen läuft, und im Hinblick auf von anderen Personen als dem Inhaber der Musterzulassung des Erzeugnisses beantragte große Änderungen an Erzeugnissen, für die am 28. September 2003 in einem Mitgliedstaat ein Zulassungsverfahren gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren durchgeführt wird, gilt:
- a) Wird ein Genehmigungsverfahren von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt, wird das am weitesten fortgeschrittene Verfahren als Grundlage herangezogen.
- b) 21A.113 a) und b) von Teil 21 finden keine Anwendung.
- c) gegebenenfalls beim Mitgliedstaat in Kraft waren.
- d) Zur Erfüllung von 21A.115 a) von Teil 21 gilt die Konformitätsfeststellung im Rahmen der Verfahren der JAA oder eines Mitgliedstaates als von der Agentur durchgeführt.
- (7) Zur Erfüllung von 21A.433 a) von Teil 21 gelten für Erzeugnisse mit einer nationalen Musterzulassung oder gleichwertigen Zulassung, deren Genehmigungsverfahren für ein großes Reparaturverfahren in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Musterzulassung gemäß dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, die Konformitätsfeststellungen im Rahmen der Verfahren der JAA oder des Mitgliedstaates als von der Agentur durchgeführt.
- (8) Im Hinblick auf Teile und Ausrüstungen, für die am 28. September 2003 in einem Mitgliedstaat ein Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, gilt:
- a) Wird ein Genehmigungsverfahren von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt, wird das am weitesten fortgeschrittene Verfahren als Grundlage herangezogen.
- b) 21A.603 von Teil 21 findet keine Anwendung.
- c) Als einschlägige Datenanforderungen gemäß 21A.605 von Teil 21 gelten die Anforderungen, die vom betreffenden Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Zulassungs- oder Genehmigungsantrags festgelegt wurden.
- d) Zur Erfüllung von 21A.606 b) von Teil 21 gilt die Konformitätsfeststellung des betreffenden Mitgliedstaates als von der Agentur durchgeführt.
- (9) Ein von einem Mitgliedstaat festgestelltes Lufttüchtigkeitszeugnis, in dem die Übereinstimmung mit einer gemäß Absatz 3 erteilten Musterzulassung bestätigt wird, gilt als dieser Verordnung entsprechend.
- (10) Vorbehaltlich der Festlegung durch die Agentur gemäß Punkt c) von Absatz 3 verbleiben Luftfahrzeugmuster, für die vor dem 28. September 2003 in einem Mitgliedstaat eine Fluggenehmigung erteilt wurde und denen keine Musterzulassung gemäß Absatz 3 erteilt werden kann, weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Mitgliedstaates, in dem die Eintragung nach den einschlägigen nationalen Bestimmungen vorgenommen wurde.
- (11) Der Mitgliedstaat muss bis zum 28. März 2007 nachweisen, dass das Luftfahrzeug und angemessene zugehörige Einschränkungen zum Ausgleich einer Abweichung von den grundlegenden Anforderungen einen sicheren Basisflug ermöglichen. In einem solchen Fall enthalten die Fluggenehmigungen eine Beschränkung der Nutzung auf den Luftraum des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde die Genehmigung erteilt hat. Bei Flügen außerhalb dieses Luftraums muss die Genehmigung von den zuständigen Behörden der betreffenden Staaten geprüft werden.
- Bis zum 28. März 2007 darf ein Luftfahrzeug, dem von einem Mitgliedstaat vor dem 28. September 2003 die Fluggenehmigung ohne eine Musterzulassung erteilt wurde, unter Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich des Mitgliedstaates verbleiben. Ein solches Luftfahrzeug darf nur im Luftraum des betreffenden Mitgliedstaates fliegen. Flüge außerhalb dieses Luftraums bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde des betroffenen Staates.

(12) Wird in Teil 21 auf die Anwendung und/oder Erfüllung der Bestimmungen von Teil M verwiesen und ist dieser Teil noch nicht in Kraft, so finden statt dessen die einschlägigen nationalen Vorschriften Anwendung.

(13) Zulassungen von Teilen und Ausrüstungen, die von einem Mitgliedstaat erteilt wurden und am 28. September 2003 Gültigkeit hatten, gelten als im Einklang mit dieser Verordnung erteilt.

(14) Im Hinblick auf von einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den JAA-Verfahren oder den einschlägigen einzelstaatlichen Verfahren erteilte Genehmigungen für Ergänzungen zu einer Musterzulassung und im Hinblick auf Änderungen an Produkten, die von anderen als dem Inhaber der für das Produkt erteilten Musterzulassung vorgeschlagen werden und die von einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genehmigt wurden, gilt die Ergänzung zur Musterzulassung oder die Änderung als gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt, sofern die Ergänzung zur Musterzulassung oder die Änderung am 28. September 2003 Gültigkeit hat.

Artikel 3

Entwicklungsbetriebe

(1) Für die Entwicklung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen oder für Änderungen oder Reparaturen zuständige Betriebe müssen ihre Befähigung gemäß den Bestimmungen von Teil 21 nachweisen.

(2) In Abweichung von Absatz 1 kann ein Betrieb, dessen Hauptgeschäftssitz in einem Nichtmitgliedstaat liegt, seine Befähigung durch den Besitz eines Zeugnisses nachweisen, das jener Staat für die beantragten Erzeugnisse, Teile oder Ausrüstungen ausgestellt hat, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei dem betreffenden Staat handelt es sich um den Entwurfsstaat, und
- b) die Agentur hat festgestellt, dass das System des betreffenden Staates eine unabhängige Überprüfung der Erfüllung auf demselben Niveau wie diese Verordnung vorsieht, entweder in Form eines gleichwertigen Systems für die Zulassung von Betrieben oder durch unmittelbare Beteiligung der zuständigen Behörde dieses Staates.

(3) Genehmigungen als Entwicklungsbetriebe, die gemäß den einschlägigen Anforderungen und Verfahren der JAA von einem Mitgliedstaat erteilt oder anerkannt wurden und vor dem 28. September 2003 gültig waren, gelten als dieser Verordnung entsprechend. In diesem Fall beträgt die Frist für die Abhilfe bei Verstößen der Stufe zwei, auf die in Abschnitt J von Teil 21 Bezug genommen wird, höchstens ein Jahr, wenn diese Verstöße mit Unterschieden zu maßgeblichen JAR im Zusammenhang stehen.

(4) Inhaber einer Musterzulassung, die am 28. September 2003 keine geeignete, nach den einschlägigen Verfahren der JAA erteilte Genehmigung als Entwicklungsbetrieb besitzen, müssen bis zum 28. September 2005 ihre Befähigung gemäß den in 21A.14 von Teil 21 festgelegten Bedingungen nachweisen.

(5) Betriebe, die Antragsteller für eine Ergänzung zu einer Musterzulassung, eine Genehmigung für ein großes Reparaturverfahren oder für eine Entwicklungsgenehmigung für ein Hilfstriebwerk sind und am 28. September 2003 keine entsprechende, von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung als Entwicklungsbetrieb nach den einschlägigen Verfahren der JAA besitzen, müssen bis zum 28. September 2005 ihre Befähigung gemäß Teil 21 21A.112, 21A.432B oder im Fall einer Hilfskraftanlage (APU) 21A.602B von Teil 21 nachweisen.

(6) Für Betriebe, deren Antrag auf Erteilung der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb am 28. September 2003 gemäß den einschlägigen JAA-Verfahren durch einen Mitgliedstaat bearbeitet wird, gilt:

1. 21A.234 von Teil 21 kommt nicht zur Anwendung.
2. Zur Erfüllung von 21A.245 von Teil 21 gilt die Konformitätsfeststellung im Rahmen der Verfahren der JAA als von der Agentur durchgeführt.

Artikel 4

Herstellungsbetriebe

(1) Für die Herstellung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen zuständige Betriebe müssen ihre Befähigung gemäß den Bestimmungen von Teil 21 nachweisen.

(2) In Abweichung von Absatz 1 kann ein Hersteller, dessen Hauptgeschäftssitz in einem Nichtmitgliedstaat liegt, seine Befähigung durch den Besitz eines Zeugnisses nachweisen, das jener Staat für die beantragten Erzeugnisse, Teile oder Ausrüstungen ausgestellt hat, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei dem betreffenden Staat handelt es sich um den Herstellungsstaat, und
- b) die Agentur hat festgestellt, dass das System des betreffenden Staates eine unabhängige Überprüfung der Erfüllung auf demselben Niveau wie diese Verordnung vorsieht, entweder in Form eines gleichwertigen Systems für die Zulassung von Betrieben oder durch unmittelbare Beteiligung der zuständigen Behörde dieses Staates.

(3) Genehmigungen als Herstellungsbetriebe, die vor dem 28. September 2003 im Rahmen der einschlägigen Verfahren der JAA von einem Mitgliedstaat erteilt wurden, gelten als dieser Verordnung entsprechend. In diesem Fall beträgt die Frist für die Abhilfe bei Verstößen der Stufe zwei, auf die in Abschnitt G von Teil 21 Bezug genommen wird, höchstens ein Jahr, wenn diese Verstöße mit Unterschieden zu früheren maßgeblichen JAR im Zusammenhang stehen.

(4) Ein Betrieb muss seine Befähigung im Rahmen dieser Verordnung bis zum 28. September 2005 nachweisen.

(5) Bis ein Herstellungsbetrieb seine Befähigung gemäß den Abschnitten F und G von Teil 21 nachgewiesen hat, gelten die Übereinstimmungs- und Freigabebescheinigungen, die von ihm gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen ausgestellt wurden, als im Rahmen dieser Verordnung ausgestellt.

(6) Für Betriebe, deren Antrag auf Erteilung der Genehmigung als Herstellungsbetrieb am 28. September 2003 gemäß den einschlägigen JAA-Verfahren durch einen Mitgliedstaat bearbeitet wird, gilt:

- a) 21A.234 von Teil 21 kommt nicht zur Anwendung.
- b) Zur Erfüllung von 21A.245 von Teil 21 gilt die Konformitätsfeststellung im Rahmen der Verfahren der JAA als von der Agentur durchgeführt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 28. September 2003 in Kraft, ausgenommen 21A.804, Unterabsatz a) 3) von Teil 21, der am 28. März 2004 in Kraft tritt, und Abschnitt H, der am 28. September 2004 in Kraft tritt.

(2) Abweichend von 21A.159 von Teil 21 ist es den Mitgliedstaaten bis zum 28. September 2005 gestattet, Genehmigungen für einen begrenzten Zeitraum auszustellen.

(3) Abweichend von 21A.181 von Teil 21 ist es den Mitgliedstaaten bis zum 28. September 2008 gestattet, Zertifikate für einen begrenzten Zeitraum auszustellen.

(4) Macht ein Mitgliedstaat von den Bestimmungen von Absatz 2 und 3 Gebrauch, sind die Kommission und die Agentur davon in Kenntnis zu setzen.

(5) Zu gegebener Zeit nimmt die Agentur eine Evaluierung der Auswirkungen der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer von Genehmigungen vor und erarbeitet für die Kommission eine diesbezügliche Stellungnahme unter Einbeziehung möglicher Änderungen der vorliegenden Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 2003

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

ANHANG

TEIL 21

Zertifizierung von Luftfahrzeugen und zugehörigen Produkten, Bau- und Ausrüstungsteilen und von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

Ausführliches Inhaltsverzeichnis

	Seite
21.1	17
21.1	17
HAUPTABSCHNITT A	17
ANFORDERUNGEN AN DEN ANTRAGSTELLER UND ERWORBENE RECHTE UND PFLICHTEN	17
ABSCHNITT A — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	17
21A.1	17
21A.2	17
21A.3	17
21A.3B	18
21A.4	18
ABSCHNITT B — MUSTERZULASSUNGEN UND EINGESCHRÄNKTE MUSTERZULASSUNGEN	18
21A.11	18
21A.13	18
21A.14	18
21A.15	19
21A.16A	19
21A.16B	19
21A.17	20
21A.18	20
21A.19	20
21A.20	21
21A.21	21
21A.23	21
21A.31	21
21A.33	22
21A.35	22
21A.41	22
21A.44	23
21A.47	23
21A.51	23
21A.55	23
21A.57	23
21A.61	23
(ABSCHNITT C — NICHT ANZUWENDEN)	24
ABSCHNITT D — ÄNDERUNGEN GEGENÜBER MUSTERZULASSUNGEN UND EINGESCHRÄNKTEN MUSTERZULASSUNGEN	24
21A.90	24
21A.91	24

	Seite
21A.92	Berechtigung 24
21A.93	Beantragung 24
21A.95	Geringfügige Änderungen 24
21A.97	Erhebliche Änderungen 24
21A.101	Angabe einschlägiger Zertifizierungsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen 25
21A.103	Erteilung von Genehmigungen 25
21A.105	Azzeichnungspflichte 26
21A.107	Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit 26
21A.109	Pflichten und EPA-Kennzeichnung 26
ABSCHNITT E — ERGÄNZENDE MUSTERZULASSUNGEN 26	
21A.111	Umfang 26
21A.112	Berechtigung 26
21A.112B	Nachweis der Befähigung 26
21A.113	Anträge auf ergänzende Musterzulassungen 26
21A.114	Nachweis der Einhaltung 27
21A.115	Erteilung von ergänzenden Musterzulassungen 27
21A.116	Übertragbarkeit 27
21A.117	Änderungen an durch eine ergänzende Musterzulassung abgedeckten Produktteilen 27
21A.118A	Pflichten und EPA-Kennzeichnung 27
21A.118B	Laufzeit und Fortdauer 27
21A.119	Handbücher 27
21A.120	Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit 28
ABSCHNITT F — HERSTELLUNG OHNE GENEHMIGUNG ALS HERSTELLUNGSBETRIEB 28	
21A.121	Umfang 28
21A.122	Berechtigung 28
21A.124	Beantragung 28
21A.125	Ausstellung von Einzelzulassungen 28
21A.125B	Verstöße 29
21A.125C	Laufzeit und Fortdauer 29
21A.126	Produktionsinspektionssysteme 29
21A.127	Prüfungen: Luftfahrzeuge 30
21A.128	Prüfungen: Motoren und Propeller 30
21A.129	Pflichten der Hersteller 30
21A.130	Konformitätserklärung 31
ABSCHNITT G — GENEHMIGUNG ALS HERSTELLUNGSBETRIEB 31	
21A.131	Umfang 31
21A.133	Berechtigung 31
21A.134	Beantragung 31
21A.135	Ausstellung von Genehmigungen als Herstellungsbetrieb 31
21A.139	Qualitätssysteme 32
21A.143	Selbstdarstellung 32
21A.145	Anforderungen zur Genehmigung 33
21A.147	Änderungen in zugelassenen Herstellungsbetrieben 33
21A.148	Standortänderungen 33
21A.149	Übertragbarkeit 33
21A.151	Genehmigungsbedingungen 34

	Seite	
21A.153	Änderungen von Genehmigungsbedingungen	34
21A.157	Untersuchungen	34
21A.158	Verstöße	34
21A.159	Laufzeit und Fortdauer	34
21A.163	Vorrechte	35
21A.165	Pflichten der Inhaber	35
ABSCHNITT H — LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE		36
21A.171	Umfang	36
21A.172	Berechtigung	36
21A.173	Klassifizierung	36
21A.174	Beantragung	36
21A.175	Sprache	37
21A.177	Ergänzungen oder Änderungen	37
21A.179	Übertragbarkeit und Erneuerung in Mitgliedstaaten	37
21A.180	Inspektionen	37
21A.181	Laufzeit und Fortdauer	37
21A.182	Kennzeichnung von Luftfahrzeugen	38
21A.183	Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen	38
21A.184	Ausstellung von eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnissen	38
21A.185	Ausstellung von Flugzulassungen	38
ABSCHNITT I — LÄRMSCHUTZZEUGNISSE		39
21A.201	Umfang	39
21A.203	Berechtigung	39
21A.204	Beantragung	39
21A.205	Ausstellung von Lärmschutzzeugnissen	39
21A.207	Ergänzungen oder Änderungen	39
21A.209	Übertragbarkeit und Erneuerung in Mitgliedstaaten	39
21A.210	Inspektionen	39
21A.211	Laufzeit und Fortdauer	40
ABSCHNITT J — GENEHMIGUNG ALS ENTWICKLUNGSBETRIEB		40
21A.231	Umfang	40
21A.233	Berechtigung	40
21A.234	Beantragung	40
21A.235	Ausstellung von Genehmigungen als Entwicklungsbetrieb	40
21A.239	Konstruktionssicherungssysteme	40
21A.243	Daten	41
21A.245	Genehmigungsvoraussetzungen	41
21A.247	Änderungen in Konstruktionssicherungssystemen	41
21A.249	Übertragbarkeit	41
21A.251	Genehmigungsbedingungen	41
21A.253	Änderungen von Genehmigungsbedingungen	41
21A.257	Untersuchungen	42
21A.258	Verstöße	42
21A.259	Laufzeit und Fortdauer	42
21A.263	Vorrechte	42
21A.265	Pflichten der Inhaber	43

	Seite
ABSCHNITT K — BAU- UND AUSRÜSTUNGSTEILE	43
21A.301 Umfang	43
21A.303 Einhaltung der einschlägigen Spezifikationen	43
21A.305 Zulassung von Bau- und Ausrüstungsteilen	43
21A.307 Freigabe von Bau- und Ausrüstungsteilen zur Installation	43
(ABSCHNITT L — NICHT ANZUWENDEN)	44
ABSCHNITT M — REPARATUREN	44
21A.431 Umfang	44
21A.432 Berechtigung	44
21A.432B Nachweis der Befähigung	44
21A.433 Reparaturverfahren	44
21A.435 Klassifizierung von Reparaturen	44
21A.437 Ausstellung von Genehmigungen für Reparaturverfahren	45
21A.439 Herstellung von Reparaturteilen	45
21A.441 Ausführung von Reparaturen	45
21A.443 Beschränkungen	45
21A.445 Nicht reparierte Schäden	45
21A.447 Aufzeichnungspflichten	45
21A.449 Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttichtigkeit	46
21A.451 Pflichten und EPA-Kennzeichnung	46
(ABSCHNITT N — NICHT ANZUWENDEN)	46
Abschnitt O — Zulassung gemäß Europäischer Technischer Standardzulassung (ETSO)	46
21A.601 Umfang	46
21A.602A Berechtigung	46
21A.602B Nachweis der Befähigung	47
21A.603 Beantragung	47
21A.604 ETSO-Zulassungen für Hilfstriebwerke (APU)	47
21A.605 Geforderte Daten	47
21A.606 Ausstellung von ETSO-Zulassungen	47
21A.607 Vorrechte durch ETSO-Zulassungen	47
21A.608 Erklärung über Bauausführung und Leistungen (DDP)	48
21A.609 Pflichten der Inhaber von ETSO-Zulassungen	48
21A.610 Genehmigung von Abweichungen	48
21A.611 Konstruktionsänderungen	48
21A.613 Aufzeichnungspflichten	49
21A.615 Inspektion durch die Agentur	49
21A.619 Laufzeit und Fortdauer	49
21A.621 Übertragbarkeit	49
(ABSCHNITT P — NICHT ANZUWENDEN)	49
ABSCHNITT Q — KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN, BAU- UND AUSRÜSTUNGSTEILEN	49
21A.801 Kennzeichnung von Produkten	49
21A.803 Behandlung von Kenndaten	50
21A.804 Kennzeichnung von Bau- und Ausrüstungsteilen	50
21A.805 Kennzeichnung von kritischen Teilen	50
21A.807 Kennzeichnung von ETSO-Artikeln	50

	Seite
HAUPTABSCHNITT B	51
VERFAHRENSVORSCHRIFTEN FÜR ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	51
ABSCHNITT A — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	51
21B.5 Umfang	51
21B.20 Pflichten der zuständigen Behörden	51
21B.25 Anforderungen an die Organisation der zuständigen Behörden	51
21B.30 Dokumentierte Verfahrensvorschriften	51
21B.35 Änderungen in Betrieb und Verfahrensvorschriften	51
21B.40 Klärung von Streitfragen	51
21B.45 Meldungen/Koordination	52
21B.55 Aufzeichnungspflichten	52
21B.60 Lufttüchtigkeitsanweisungen	52
ABSCHNITT B — MUSTERZULASSUNGEN UND EINGESCHRÄNKTE MUSTERZULASSUNGEN	52
(ABSCHNITT C — NICHT ANZUWENDEN)	52
ABSCHNITT D — ÄNDERUNGEN AN MUSTERZULASSUNGEN UND EINGESCHRÄNKTE MUSTERZULASSUNGEN	52
ABSCHNITT E — ERGÄNZUNGEN ZUR MUSTERZULASSUNG	52
ABSCHNITT F — HERSTELLUNG OHNE GENEHMIGUNG ALS HERSTELLUNGSBETRIEB	52
21B.120 Untersuchungen	52
21B.130 Erteilung von Einzelzulassungen	53
21B.135 Beibehaltung von Einzelzulassungen	53
21B.140 Ergänzung von Einzelzulassungen	53
21B.143 Mitteilung von Verstößen	53
21B.145 Aussetzung und Widerruf von Einzelzulassungen	54
21B.150 Aufzeichnungspflichten	54
ABSCHNITT G — GENEHMIGUNG ALS HERSTELLUNGSBETRIEB	54
21B.220 Untersuchungen	54
21B.225 Mitteilung von Verstößen	55
21B.230 Ausstellung von Zertifikaten	55
21B.235 Weitere Überwachung	55
21B.240 Ergänzung von Genehmigungen als Herstellungsbetrieb	55
21B.245 Aussetzung und Widerruf von Genehmigungen als Herstellungsbetrieb	55
21B.260 Aufzeichnungspflichten	56
ABSCHNITT H — LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE	56
21B.320 Untersuchungen	56
21B.325 Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen	56
21B.330 Aussetzung und Widerruf von Lufttüchtigkeitszeugnissen	56
21B.345 Aufzeichnungspflichten	57
ABSCHNITT I — LÄRMSCHUTZZEUGNISSE	57
21B.420 Untersuchungen	57
21B.425 Ausstellung von Lärmschutzzeugnissen	57
21B.430 Aussetzung und Widerruf von Lärmschutzzeugnissen	57
21B.445 Aufzeichnungspflichten	57
ABSCHNITT J — GENEHMIGUNG ALS ENTWICKLUNGSBETRIEB	57
ABSCHNITT K — BAU- UND AUSRÜSTUNGSTEILE	57
(ABSCHNITT L — NICHT ANZUWENDEN)	58

	Seite
ABSCHNITT M — REPARATUREN	58
(ABSCHNITT N — NICHT ANZUWENDEN)	58
ABSCHNITT O — ZULASSUNG GEMÄß EUROPÄISCHER TECHNISCHER STANDARDZULASSUNG (ETSO)	58
(ABSCHNITT P — NICHT ANZUWENDEN)	58
ABSCHNITT Q — KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN, BAU- UND AUSRÜSTUNGSTEILEN	58
ANHANG EASA-FORMBLÄTTER	59

21.1 Allgemeines

„Zuständige Behörde“ im Sinne des vorliegenden Teils ist:

- a) für Betriebe, deren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat liegt, die von diesem Mitgliedstaat angegebene Behörde oder die Agentur auf Ersuchen jenes Mitgliedstaates oder
- b) für Betriebe, deren Hauptgeschäftssitz in einem Nichtmitgliedstaat liegt, die Agentur.

HAUPTABSCHNITT A

ANFORDERUNGEN AN DEN ANTRAGSTELLER UND ERWORBENE RECHTE UND PFLICHTEN

ABSCHNITT A — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

21A.1 Umfang

Der vorliegende Hauptabschnitt enthält allgemeine Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten des Antragstellers und des Inhabers von Zertifikaten, die entsprechend dem vorliegenden Hauptabschnitt ausgestellt wurden oder werden sollen.

21A.2 Erfüllung durch andere Personen als den Antragsteller oder Inhaber eines Zertifikats

Die vorgeschriebenen Aufgaben und Pflichten von Antragstellern oder Inhabern von Zertifikaten für Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile im Rahmen des vorliegenden Abschnitts können in deren Namen von anderen natürlichen oder juristischen Personen wahrgenommen werden, sofern der Inhaber oder Antragsteller dieses Zertifikats nachweisen kann, mit dem Betreffenden einen Vertrag abgeschlossen zu haben, der die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten auch künftig sicherstellt.

21A.3 Ausfälle, Funktionsstörungen und Defekte

- a) Datenerfassungs-, Datenprüf- und Datenanalyse-System. Inhaber von Musterzulassungen, eingeschränkten Musterzulassungen, ergänzenden Musterzulassungen, Zulassungen gemäß Europäischer Technischer Standardzulassung (ETSO), Genehmigungen für erhebliche Reparaturverfahren oder anderen einschlägigen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung erteilten Genehmigungen müssen über ein System zur Erfassung, Prüfung und Analyse von Berichten über und von Informationen zu Ausfällen, Funktionsstörungen, Defekten oder sonstigen Vorkommnissen verfügen, die die fortdauernde Lufttüchtigkeit der durch eine Musterzulassung, eine eingeschränkte Musterzulassung, eine ergänzende Musterzulassung, eine ETSO-Zulassung, eine Genehmigung für erhebliche Reparaturverfahren oder andere einschlägige, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung erteilte Genehmigungen abgedeckten Produkte oder Bau- oder Ausrüstungsteile beeinträchtigen könnten oder beeinträchtigen. Informationen über dieses System sind allen bekannten Benutzern der betreffenden Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile und auf Anforderung allen sonst aufgrund einschlägiger Durchführungsvorschriften auskunftsberechtigten Personen bekannt zu machen.
- b) Meldungen an die Agentur
 1. Inhaber von Musterzulassungen, eingeschränkten Musterzulassungen, ergänzenden Musterzulassungen, ETSO-Zulassungen, Genehmigungen für erhebliche Reparaturverfahren oder anderen einschlägigen, gemäß der vorliegenden Verordnung erteilten Genehmigungen haben der Agentur alle Ausfälle, Funktionsstörungen, Defekte oder sonstigen Vorkommnisse zu melden, die ihnen bezüglich eines durch die Musterzulassung, eingeschränkte Musterzulassung, ergänzende Musterzulassung, ETSO-Zulassung, Genehmigung für erhebliche Reparaturverfahren oder durch jede andere einschlägige, gemäß der vorliegenden Verordnung erteilte Genehmigung abgedeckten Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils bekannt wurden und zu einem unsicheren Zustand geführt haben oder führen können.
 2. Diese Meldungen sind in einer Form und auf eine Weise gemäß Vorgaben der Agentur möglichst umgehend und jedenfalls binnen 72 Stunden nach der Entdeckung des möglicherweise unsicheren Zustands zu melden, soweit nicht außergewöhnliche Umstände dies verhindern.
- c) Untersuchung von gemeldeten Störungen
 1. Wenn eine Störung, die gemäß Absatz b) oder gemäß 21A.129(f)(2) oder 21A.165(f)(2) gemeldet wurde, auf einen Entwicklungs- oder Herstellungsmangel zurückzuführen ist, hat der Inhaber der Musterzulassung, eingeschränkten Musterzulassung, ergänzenden Musterzulassung, Genehmigung für erhebliche Reparaturverfahren, ETSO-Zulassung oder jeder anderen einschlägigen, gemäß der vorliegenden Verordnung erteilten Genehmigung bzw. der Hersteller die Ursache des Mangels zu ermitteln und der Agentur die Ergebnisse seiner Untersuchung und aller Maßnahmen zu melden, die er zur Behebung dieses Mangels durchgeführt hat oder durchzuführen beabsichtigt.
 2. Wenn nach Ansicht der Agentur eine Maßnahme zur Behebung eines Mangels erforderlich ist, hat der Inhaber der Musterzulassung, eingeschränkten Musterzulassung, ergänzenden Musterzulassung, Genehmigung für erhebliche Reparaturverfahren, ETSO-Zulassung oder jeder anderen einschlägigen, gemäß der vorliegenden Verordnung erteilten Genehmigung bzw. der Hersteller der Agentur die zugehörigen Daten zu übermitteln.

21A.3B Lufttüchtigkeitsanweisungen

- a) Lufttüchtigkeitsanweisungen sind von der Agentur ausgestellte oder gebilligte Dokumente, durch die an einem Luftfahrzeug Maßnahmen zur Wiederherstellung einer ausreichenden Sicherheit vorgeschrieben werden, wenn erkennbar ist, dass dessen Sicherheit sonst gefährdet sein könnte.
- b) Die Agentur hat Lufttüchtigkeitsanweisungen auszustellen, wenn:
 1. sie an einem Luftfahrzeug aufgrund eines Mangels an diesem oder an einem darin eingebauten Motor, Propeller, Bau- oder Ausrüstungsteil einen unsicheren Zustand festgestellt hat und
 2. dieser Zustand auch in anderen Luftfahrzeugen vorliegen oder auftreten könnte.
- c) Wenn die Agentur eine Lufttüchtigkeitsanweisung ausstellen muss, um einen unsicheren Zustand gemäß Absatz b) beheben oder eine Inspektion durchführen zu lassen, hat der Inhaber der Musterzulassung, eingeschränkten Musterzulassung, ergänzenden Musterzulassung, Genehmigung für erhebliche Reparaturverfahren, ETSO-Zulassung oder jeder anderen einschlägigen, gemäß der vorliegenden Verordnung erteilten Genehmigung:
 1. entsprechende Nachbesserungsmaßnahmen und/oder geforderte Inspektionen vorzuschlagen und der Agentur zu diesen Vorschlägen nähere Angaben zur Genehmigung vorzulegen,
 2. nach der Genehmigung der Vorschläge gemäß Unterabsatz 1) durch die Agentur allen bekannten Benutzern oder Besitzern des betreffenden Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils und auf Anforderung allen sonstigen Personen, die die Lufttüchtigkeitsanweisung einzuhalten haben, geeignete beschreibende Daten und Durchführungsanleitungen bekannt zu machen.
- d) Lufttüchtigkeitsanweisungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 1. Bezeichnung des unsicheren Zustands,
 2. Bezeichnung des betroffenen Luftfahrzeugs,
 3. die angeforderten Maßnahmen,
 4. die Frist zur Durchführung der angeforderten Maßnahmen,
 5. das Datum des Inkrafttretens.

21A.4 Koordination zwischen Entwicklung und Herstellung

Alle Inhaber von Musterzulassungen, eingeschränkten Musterzulassungen, ergänzenden Musterzulassungen, ETSO-Zulassungen, Genehmigungen von Änderungen gegenüber Musterbauarten oder Genehmigungen von Reparaturverfahren haben mit dem Herstellungsbetrieb im erforderlichen Maß zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen:

- a) die befriedigende Koordination von Entwicklung und Herstellung im Sinne der Forderungen gemäß 21A.122, 21A.133 bzw. 21A.165(c)(2) und
- b) die ausreichende Unterstützung der fortdauernden Lufttüchtigkeit des betreffenden Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils.

ABSCHNITT B — MUSTERZULASSUNGEN UND EINGESCHRÄNKTE MUSTERZULASSUNGEN

21A.11 Umfang

Durch den vorliegenden Abschnitt werden das Verfahren für die Ausstellung von Musterzulassungen für Produkte und von eingeschränkten Musterzulassungen für Luftfahrzeuge vorgeschrieben und die Rechte und Pflichten von Antragstellern und Inhabern solcher Zertifikate definiert.

21A.13 Berechtigung

Musterzulassungen oder eingeschränkte Musterzulassungen dürfen unter den im vorliegenden Abschnitt dargelegten Bedingungen von allen natürlichen oder juristischen Personen beantragt werden, die ihre Befähigung gemäß 21A.14 nachgewiesen haben oder noch nachweisen.

21A.14 Nachweis der Befähigung

- a) Betriebe, die eine Musterzulassung oder eine eingeschränkte Musterzulassung beantragen, müssen ihre Befähigung in Form einer durch die Agentur gemäß Abschnitt J erteilten Genehmigung als Entwicklungsbetrieb nachweisen.

- b) Abweichend von Absatz a) kann ein Antragsteller bei der Agentur als Alternative zum Befähigungsnachweis die Genehmigung von Verfahren beantragen und dabei die spezifischen Entwicklungstätigkeiten, Ressourcen und Arbeitsgänge beschreiben, die zur Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Teils erforderlich sind, wenn es sich um Produkte der folgenden Arten handelt:
1. sehr leichte Flugzeuge oder Drehflügler, Segelflugzeuge oder Motorsegler, Ballons, Luftschiffe oder
 2. Kleinflugzeuge entsprechend sämtlichen folgenden Vorgaben:
 - i) Einzylindermotor, selbstansaugend, von höchstens 250 PS maximale Startleistung (MTOPI),
 - ii) konventionelle Konfiguration,
 - iii) konventionelle Werkstoffe und Strukturen,
 - iv) Flüge unter VFR, ohne Vereisung,
 - v) maximal 4 Sitze, einschließlich Pilotensitz, und maximales Startgewicht begrenzt auf 3 000 lb. (1 361 kg),
 - vi) Kabine ohne Druckausgleich,
 - vii) keine Servosteuerung,
 - viii) einfache aerobatische Flüge beschränkt auf + 6/- 3g, oder
 3. Kolbenmotor oder
 4. Motor oder Propeller mit Musterzulassung entsprechend den einschlägigen Lufttüchtigkeitsvorschriften für Motorsegler oder
 5. nicht verstellbarer oder verstellbarer Propeller.

21A.15 Beantragung

- a) Anträge auf Musterzulassungen oder eingeschränkte Musterzulassungen sind in der von der Agentur festgelegten Form vorzulegen.
- b) Anträgen auf Musterzulassungen oder eingeschränkte Musterzulassungen für Luftfahrzeuge sind eine dreidimensionale Zeichnung des betreffenden Luftfahrzeugs und vorläufige Basisdaten beizufügen, einschließlich der vorgesehenen Betriebskenndaten und Beschränkungen.
- c) Anträgen auf Musterzulassungen für Motoren oder Propeller sind eine allgemeine Bauzeichnung, eine Beschreibung der Konstruktionsmerkmale, die Betriebskenndaten und die vorgesehenen Betriebsbeschränkungen des Motors bzw. Propellers beizufügen.

21A.16A Lufttüchtigkeitskodizes

Die Agentur erlässt gemäß Artikel 14 der Grundverordnung Lufttüchtigkeitskodizes als Standardmittel zur Bestätigung der Übereinstimmung von Produkten, Bau- und Ausrüstungsteilen mit den wesentlichen Anforderungen von Anhang I der Grundverordnung. Diese müssen so detailliert und spezifisch sein, dass Antragsteller daraus die Bedingungen erkennen können, unter denen solche Zertifikate ausgestellt werden.

21A.16B Sonderbedingungen

- a) Die Agentur schreibt für ein Produkt ausführliche besondere technische Spezifikationen, die so genannten Sonderbedingungen, vor, wenn die zugehörigen Lufttüchtigkeitskodizes aus den folgenden Gründen keine ausreichenden oder angemessenen Sicherheitsstandards enthalten:
 1. das Produkt besitzt neuartige oder ungewöhnliche Konstruktionsmerkmale gegenüber der Konstruktionspraxis, auf der die einschlägigen Lufttüchtigkeitsvorschriften beruhen, oder
 2. das Produkt ist für einen ungewöhnlichen Zweck bestimmt oder
 3. Erfahrungen aus dem Betrieb anderer gleichartiger Produkte oder aus Produkten mit gleichartigen Konstruktionsmerkmalen haben gezeigt, dass sich unsichere Bedingungen einstellen können.
- b) Die Sonderbedingungen enthalten die Sicherheitsstandards, die die Agentur für erforderlich hält, um einen Sicherheitsstandard entsprechend dem der einschlägigen Lufttüchtigkeitskodizes durchzusetzen.

21A.17 Basis der Musterzulassung

- a) Die zur Ausstellung einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung anzugebende Grundlage besteht aus:
1. den einschlägigen, bei Beantragung dieses Zertifikats geltenden Lufttüchtigkeitsvorschriften der Agentur, soweit nicht:
 - i) die Agentur Anderes spezifiziert oder
 - ii) die Einhaltung später in Kraft tretender Ergänzungen vom Antragsteller gewünscht oder durch die Agentur aufgrund des vorliegenden Absatzes gefordert wird.
 2. den gemäß 21A.16B(a) vorgeschriebenen Sonderbedingungen.
- b) Anträge auf Musterzulassung für große Flugzeuge und große Drehflügler gelten für eine Dauer von fünf Jahren, Anträge auf sonstige Musterzulassung für eine Dauer von drei Jahren, soweit nicht der Antragsteller bei der Beantragung nachweist, dass sein Produkt eine längere Zeitspanne für die Konstruktion, Entwicklung und Erprobung benötigt, und die Agentur eine längere Zeitspanne genehmigt.
- c) Falls eine Musterzulassung nicht ausgestellt wurde oder offenkundig nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz b) ausgestellt werden kann, kann der Antragsteller:
1. einen neuen Antrag auf Musterzulassung einreichen und muss dann alle Bestimmungen gemäß Absatz a) einhalten, die für einen Neuantrag gelten, oder
 2. eine Verlängerung des ursprünglichen Antrags beantragen und muss dann die einschlägigen Lufttüchtigkeitsvorschriften einhalten, die zu einem von ihm frei wählbaren Termin galten, der aber nicht vor dem Ausstellungsdatum einer Musterzulassung entsprechend der gemäß Absatz b) für den ursprünglichen Antrag gesetzten Frist liegen darf.
- d) Antragsteller, die sich für die Einhaltung von Ergänzungen zu den Lufttüchtigkeitsvorschriften entscheiden, die nach Beantragung einer Musterzulassung in Kraft getreten sind, haben auch alle sonst nach Ansicht der AGENTUR direkt zugehörigen Ergänzungen einzuhalten.

21A.18 Angabe einschlägiger Umweltschutzanforderungen und Zertifizierungsspezifikationen

- a) Die einschlägigen Lärmschutzanforderungen für die Ausstellung von Musterzulassungen für Luftfahrzeuge gehen aus Kapitel 1 von Anhang 16, Band I, Teil II des Abkommens von Chicago hervor und werden dementsprechend wiedergegeben:
1. für Unterschall-Düsenflugzeuge aus Band I, Teil II, Kapitel 2, 3 bzw. 4,
 2. für Propellerflugzeuge aus Band I, Teil II, Kapitel 3, 4, 5, 6 bzw. 10,
 3. für Hubschrauber aus Band I, Teil II, Kapitel 8 bzw. 11 und
 4. für Überschall-Düsenflugzeuge aus Band I, Teil II, Kapitel 12, soweit zutreffend.
- b) Die einschlägigen Emissionsanforderungen für die Ausstellung von Musterzulassungen für Luftfahrzeuge und Motoren gehen aus Anhang 16 des Abkommens von Chicago hervor:
1. zur Verhinderung des absichtlichen Ablassens von Kraftstoff aus Band II, Teil II, Kapitel 2,
 2. für Emissionen von Turbojet- und Turbofan-Triebwerken für den Antrieb nur bei Unterschallgeschwindigkeit aus Band II, Teil III, Kapitel 2 und
 3. für Emissionen von Turbojet- und Turbofan-Triebwerken für den Antrieb nur bei Überschallgeschwindigkeit aus Band II, Teil III, Kapitel 3.
- c) Die Agentur erlässt gemäß Artikel 14 der Grundverordnung Zertifizierungsspezifikationen mit der Angabe ausreichender Mittel zum Nachweis der Einhaltung der in den Absätzen a) und b) festgelegten Anforderungen bezüglich der Lärmentwicklung und der Emissionen.

21A.19 Ungültigkeit von Musterzulassungen nach Reparaturen

Natürliche oder juristische Personen, die an einem Produkt Reparaturen vorzunehmen beabsichtigen, müssen eine neue Musterzulassung beantragen, wenn die Änderungen in der Konstruktion, der Leistung, dem Schub oder der Masse nach Ansicht der Agentur so erheblich sind, dass eine praktisch vollständige Prüfung auf Einhaltung der einschlägigen Basis der Musterzulassung erforderlich ist.

21A.20 Einhaltung der Basis der Musterzulassung und der Umweltschutzanforderungen

- a) Antragsteller auf Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung haben nachzuweisen, dass die einschlägige Basis der Musterzulassung und die Umweltschutzanforderungen eingehalten werden, und der Agentur die Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen diese Einhaltung nachgewiesen werden kann.
- b) Die Antragsteller haben zu erklären, dass sie die Einhaltung aller einschlägigen Anforderungen der Basis der Musterzulassung und zum Umweltschutz nachgewiesen haben.
- c) Antragsteller, die im Besitz einer entsprechenden Genehmigung als Entwicklungsbetrieb sind, müssen die Erklärung gemäß Absatz b) entsprechend den Bedingungen von Abschnitt J abgeben.

21A.21 Ausstellung von Musterzulassungen

Antragsteller haben Anspruch auf Ausstellung einer Musterzulassung für ein Produkt durch die Agentur, nachdem sie:

- a) ihre Befähigung gemäß 21A.14 nachgewiesen,
- b) die Erklärung gemäß 21A.20(b) abgegeben und
- c) nachgewiesen haben, dass:
 1. das zuzulassende Produkt der einschlägigen Basis der Musterzulassung und den Umweltschutzanforderungen gemäß 21A.17 und 21A.18 genügt,
 2. nicht eingehaltene Bestimmungen zur Lufttüchtigkeit durch Faktoren kompensiert werden, die eine gleichwertige Sicherheit bewirken,
 3. die Sicherheit des Produkts durch kein Detail oder Merkmal für die Zwecke gefährdet wird, für die die Zertifizierung beantragt wurde, und
 4. sie als Antragsteller auf Musterzulassung ausdrücklich erklärt haben, die Pflichten gemäß 21A.44 einhalten zu wollen;
- d) bei Musterzulassungen für Luftfahrzeuge für den Motor und/oder den Propeller, falls diese im Luftfahrzeug installiert sind, eine Musterzulassung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten haben oder eine solche festgesetzt wird.

21A.23 Ausstellung von eingeschränkten Musterzulassungen

- a) Antragsteller haben Anspruch auf Ausstellung einer eingeschränkten Musterzulassung für ein Luftfahrzeug durch die Agentur, wenn die Bestimmungen gemäß 21A.21(c) nicht eingehalten werden. Danach hat der Antragsteller:
 1. die von der Agentur entsprechend festgelegte Basis der Musterzulassung, die eine ausreichende Sicherheit bezüglich der beabsichtigten Nutzung des Luftfahrzeugs sicherstellt, und die einschlägigen Umweltschutzanforderungen einzuhalten,
 2. ausdrücklich zu erklären, die Pflichten gemäß 21A.44 einhalten zu wollen.
- b) Für den im Luftfahrzeug installierten Motor bzw. dessen Propeller oder beide muss:
 1. eine Musterzulassung gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt oder festgesetzt werden oder
 2. die Einhaltung der notwendigen Zertifizierungsspezifikationen zur Sicherstellung gefahrloser Flüge des betreffenden Luftfahrzeugs nachgewiesen worden sein.

21A.31 Musterbauarten

- a) Zu einer Musterbauart gehören:
 1. die Zeichnungen und Spezifikationen sowie eine Liste dieser Zeichnungen und Spezifikationen, die die Konfiguration und die Konstruktionsmerkmale des Produkts definieren, das nachweislich der einschlägigen Basis der Musterzulassung und den Umweltschutzanforderungen genügt,
 2. Informationen über die zur Sicherung der Produktkonformität erforderlichen Werkstoffe, Prozesse und Herstellungs- und Montageverfahren,
 3. der genehmigte Abschnitt über Beschränkungen der Lufttüchtigkeit aus den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß Anforderung der einschlägigen Lufttüchtigkeitskodizes und
 4. alle sonst erforderlichen Daten, um durch Vergleich die Lufttüchtigkeit und die Kenndaten der Lärmentwicklung, des Ablassens von Kraftstoff und der Abgasemissionen (sofern zutreffend) späterer Produkte des gleichen Typs feststellen zu können.
- b) Alle Musterbauarten sind ausreichend zu kennzeichnen.

21A.33 Untersuchungen und Tests

- a) Antragsteller haben alle notwendigen Inspektionen und Tests durchzuführen, um die Einhaltung der einschlägigen Basis der Musterzulassung und der Umweltschutzanforderungen nachzuweisen.
- b) Vor der Durchführung der einzelnen Tests gemäß Absatz a) muss der Antragsteller festgestellt haben:
 1. für das Prüfstück:
 - i) dass die Werkstoffe und Prozesse hinreichend den Spezifikationen der vorgesehenen Musterbauart genügen,
 - ii) dass die Einzelteile der Produkte hinreichend den Zeichnungen der vorgesehenen Musterbauart genügen,
 - iii) dass die Herstellungsprozesse, die Konstruktion und die Montage hinreichend den Spezifikationen der vorgesehenen Musterbauart genügen und
 2. dass die für die Tests verwendeten Testeinrichtungen und sämtliche Messgeräte für den Test geeignet und ausreichend kalibriert sind.
- c) Der Antragsteller muss der Agentur die Durchführung aller zur Prüfung auf Einhaltung von Absatz b) erforderlichen Inspektionen gestatten.
- d) Der Antragsteller muss der Agentur die Prüfung aller Berichte, alle notwendigen Inspektionen und die Durchführung von oder Anwesenheit bei Flug- und Bodenprüfungen gestatten, durch die sie die Richtigkeit der von ihm gemäß 21A.20(b) vorgelegten Übereinstimmungserklärung prüfen und feststellen kann, dass die Sicherheit des Produkts durch kein Detail oder Merkmal für die Zwecke gefährdet wird, für die die Zertifizierung beantragt wurde.
- e) Für Tests, die von der Agentur gemäß Absatz d) durchgeführt oder beobachtet werden:
 1. hat der Antragsteller der Agentur eine Erklärung über Einhaltung der Bestimmungen gemäß Absatz b) vorzulegen und
 2. dürfen am Produkt, Bau- oder Ausrüstungsteil in der Zeit vom Nachweis der Einhaltung der Bestimmung gemäß Absatz b) bis zur Vorführung zum Test vor der Agentur keine Änderungen bezüglich des Tests vorgenommen werden, die sich auf die Einhaltungserklärung auswirken würden.

21A.35 Flugprüfungen

- a) Flugprüfungen zur Ausstellung einer Musterzulassung sind gemäß den Bedingungen durchzuführen, die die Agentur für solche Flugprüfungen spezifiziert hat.
- b) Der Antragsteller hat alle Flugprüfungen durchzuführen, die die Agentur für erforderlich hält:
 1. um die Einhaltung der einschlägigen Basis der Musterzulassung und der Umweltschutzanforderungen feststellen zu können und
 2. um bei Luftfahrzeugen, die gemäß dem vorliegenden Abschnitt zu zertifizieren sind, nicht aber bei Segelflugzeugen und Motorseglern oder Flugzeugen mit einer maximalen Startmasse (MTOW) von bis zu 2 722 kg, feststellen zu können, ob ausreichende Sicherheit dafür besteht, dass das Luftfahrzeug und dessen Bau- und Ausrüstungsteile zuverlässig sind und einwandfrei arbeiten.
- c) (Reserviert)
- d) (Reserviert)
- e) (Reserviert)
- f) Die gemäß Unterabsatz (b)(2) vorgeschriebenen Flugprüfungen müssen umfassen:
 1. bei Luftfahrzeugen mit Turbinentriebwerken eines bis dahin in Luftfahrzeugen mit Musterzulassung nicht verwendeten Typs eine Betriebsdauer von mindestens 300 Stunden mit einem vollen Satz von Triebwerken entsprechend einer Musterzulassung, und
 2. bei allen anderen Luftfahrzeugen eine Betriebsdauer von mindestens 150 Stunden.

21A.41 Musterzulassungen

Musterzulassungen und eingeschränkte Musterzulassungen schließen normalerweise die Musterbauart, die Betriebsbeschränkungen, das Datenblatt der Musterzulassung für die Lufttüchtigkeit und die Emissionen, die einschlägige Basis der Musterzulassung und die Umweltschutzanforderungen, deren Einhaltung die Agentur feststellt, sowie alle sonstigen Bedingungen oder Beschränkungen ein, die für das betreffende Produkt durch die einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und die Umweltschutzanforderungen vorgeschrieben werden. Musterzulassungen und eingeschränkte Musterzulassungen von Luftfahrzeugen schließen außerdem das Datenblatt der Musterzulassung für die Lärmentwicklung ein. Der Nachweis über die Erfüllung der Emissionsanforderungen ist im Datenblatt der Musterzulassung von Motoren enthalten.

21A.44 Pflichten der Inhaber

Jeder Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung

- a) hat sich zur Übernahme der Pflichten gemäß 21A.3, 21A.3B, 21A.4, 21A.55, 21A.57 und 21A.67 zu verpflichten und hierzu ständig die Anforderungen bezüglich seiner Berechtigung gemäß 21A.14 einzuhalten und
- b) die Kennzeichnung in Übereinstimmung mit Abschnitt Q anzugeben.

21A.47 Übertragbarkeit

Musterzulassungen oder eingeschränkte Musterzulassungen dürfen nur an natürliche oder juristische Personen übertragen werden, die in der Lage sind, die Pflichten gemäß 21A.44 zu übernehmen, und hierzu ihre Befähigung gemäß den Kriterien von 21A.14 nachgewiesen haben.

21A.51 Laufzeit und Fortdauer

- a) Musterzulassungen und eingeschränkte Musterzulassungen werden für unbegrenzte Dauer ausgestellt. Sie bleiben gültig, solange:
 1. der Inhaber die Bedingungen des vorliegenden Teils einhält und
 2. sie nicht zurückgegeben oder gemäß den von der Agentur eingerichteten Verwaltungsverfahren widerrufen werden.
- b) Bei Rückgabe oder Widerruf ist die Musterzulassung und die eingeschränkte Musterzulassung an die Agentur zurückzugeben.

21A.55 Aufzeichnungspflichten

Inhaber von Musterzulassungen oder eingeschränkten Musterzulassungen haben alle wichtigen Konstruktionsinformationen, Zeichnungen und Prüfberichte, einschließlich Berichten über Inspektionen an den getesteten Produkten, der Agentur zur Verfügung zu halten und so aufzubewahren, dass die zur Sicherung der fortdauernden Lufttüchtigkeit und zur Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzanforderungen an das Produkt erforderlichen Informationen jederzeit vorgelegt werden können.

21A.57 Handbücher

Inhaber von Musterzulassungen oder eingeschränkten Musterzulassungen haben Originale aller Handbücher, die gemäß der einschlägigen Basis der Musterzulassung und den Umweltschutzanforderungen an das Produkt erforderlich sind, zu erstellen, zu pflegen und zu aktualisieren und der Agentur auf Anforderung Kopien davon zu überlassen.

21A.61 Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

- a) Inhaber von Musterzulassungen oder eingeschränkten Musterzulassungen haben allen bekannten Besitzern von Luftfahrzeugen oder Motoren oder Propellern von Luftfahrzeugen bei Lieferung oder, falls später, bei Ausstellung des ersten Lufttüchtigkeitszeugnisses für das betreffende Luftfahrzeug mindestens einen Satz vollständiger Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit mit beschreibenden Daten und Erfüllungsanweisungen, die gemäß der einschlägigen Basis der Musterzulassung erstellt wurden, auszuhändigen und diese Anweisungen danach auf Anforderung allen anderen Personen verfügbar zu machen, die diese Anweisungen in beliebigem Umfang einzuhalten haben. Handbücher oder Teile der Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die Überholungen oder sonstige Formen umfassender Instandhaltung behandeln, müssen nicht verfügbar sein, bevor das betreffende Produkt in Betrieb genommen wurde, wohl aber bevor eines dieser Produkte das betreffende Betriebsalter oder die entsprechende Anzahl von Flugstunden oder Betriebszyklen erreicht hat.
- b) Außerdem sind Änderungen der Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit auszuarbeiten und allen bekannten Benutzern des betreffenden Produkts sowie auf Anforderung auch allen anderen Personen verfügbar zu machen, die diese Anweisungen in beliebigem Umfang einzuhalten haben. Der Agentur ist ein Programm vorzulegen, das die Verteilung dieser Änderungen von Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit beschreibt.

(ABSCHNITT C — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT D — ÄNDERUNGEN GEGENÜBER MUSTERZULASSUNGEN UND EINGESCHRÄNKTEN MUSTERZULASSUNGEN

21A.90 Umfang

Durch den vorliegenden Abschnitt werden das Verfahren zur Genehmigung von Änderungen gegenüber Musterbauarten und Musterzulassungen vorgeschrieben und die Rechte und Pflichten der Antragsteller und Inhaber solcher Genehmigungen festgelegt. Sofern in diesem Abschnitt auf Musterzulassungen Bezug genommen wird, werden dadurch sowohl Musterzulassungen als auch eingeschränkte Musterzulassungen erfasst.

21A.91 Klassifizierung von Änderungen gegenüber Musterbauarten

Änderungen gegenüber einer Musterbauart werden als geringfügig oder erheblich klassifiziert. „Geringfügig“ sind Änderungen, die sich nicht merklich auf die Masse, den Trimm, die Formstabilität, die Zuverlässigkeit, die Betriebskenn-
daten, die Lärmentwicklung, das Ablassen von Kraftstoff, die Abgasemissionen oder sonstige Merkmale auswirken, die die Lufttuchtigkeit des Produkts berühren. Alle anderen Änderungen gelten unbeschadet 21A.19 als „erheblich“ im Sinne dieses Abschnitts. Erhebliche wie geringfügige Änderungen müssen gemäß 21A.95 bzw. 21A.97 zugelassen werden und ausreichend gekennzeichnet sein.

21A.92 Berechtigung

- a) Nur der Inhaber der Musterzulassung darf eine Genehmigung für erhebliche Änderungen gegenüber einer Musterbauart im Sinne dieses Abschnitts beantragen; alle sonstigen Anträge für erhebliche Änderungen gegenüber einer Musterbauart sind gemäß Abschnitt E zu stellen.
- b) Genehmigungen für geringfügige Änderungen gegenüber einer Musterbauart im Sinne dieses Abschnitts können von allen natürlichen und juristischen Personen beantragt werden.

21A.93 Beantragung

Anträge auf Genehmigung von Änderungen gegenüber einer Musterbauart sind in einer Form und auf eine Weise gemäß Vorgaben der Agentur vorzulegen und müssen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Änderung mit Angabe
 1. aller Teile der Musterbauart und der zugelassenen Handbücher, die von dieser Änderung betroffen sind, und
 2. der Zertifizierungsspezifikationen und der Umweltschutzanforderungen, die zur Einhaltung von 21A.101 in der Änderung berücksichtigt wurden,
- b) die Angabe aller erforderlichen Wiederholungsuntersuchungen zum Nachweis der Übereinstimmung des geänderten Produkts mit den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen.

21A.95 Geringfügige Änderungen

Geringfügige Änderungen gegenüber einer Musterbauart sind zu klassifizieren und zuzulassen:

- a) entweder durch die Agentur oder
- b) durch einen entsprechend zugelassenen Entwicklungsbetrieb im Rahmen eines mit der Agentur vereinbarten Verfahrens.

21A.97 Erhebliche Änderungen

- a) Antragsteller auf Genehmigung von erheblichen Änderungen haben:
 1. der Agentur Nachweisdaten zusammen mit allen benötigten beschreibenden Daten zur Aufnahme in die Musterbauart vorzulegen,
 2. nachzuweisen, dass das geänderte Produkt den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen gemäß Spezifikation in 21A.101 genügt,
 3. zu erklären, die Einhaltung der einschlägigen Basis für die Musterzulassung und Umweltschutzanforderungen nachgewiesen zu haben und der Agentur die Grundlagen für die Abgabe einer solchen Erklärung vorzulegen und
 4. nach einer entsprechenden Genehmigung als Entwicklungsbetrieb die Erklärung gemäß Unterabsatz a) 3) entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt J abzugeben,
 5. die Bestimmungen gemäß 21A.33 und gegebenenfalls 21A.35 einzuhalten.
- b) Genehmigungen für erhebliche Änderungen gegenüber einer Musterbauart sind auf die spezifischen Konfigurationen der Musterbauart beschränkt, an denen die Änderung vorgenommen wurde.

21A.101 Angabe einschlägiger Zertifizierungsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen

- a) Antragsteller auf Änderungen gegenüber einer Musterzulassung haben nachzuweisen, dass das geänderte Produkt den für das geänderte Produkt einschlägigen und bei Beantragung der Änderungen geltenden Lufttüchtigkeitskodizes und den in 21A.18 aufgeführten einschlägigen Umweltschutzanforderungen genügt.
- b) Abweichend von Absatz a) können sich Antragsteller auch darauf berufen, dass das geänderte Produkt einer früheren Ergänzung der in Absatz a) definierten Lufttüchtigkeitsvorschriften und sonstigen Zertifizierungsspezifikationen genügt, die die Agentur als direkt zugehörig ansieht. Die früheren Ergänzungen der Lufttüchtigkeitsvorschriften dürfen jedoch nicht vor den entsprechenden Lufttüchtigkeitsvorschriften erlassen worden sein, die durch Bezugnahme in der Musterzulassung gelten. Antragsteller dürfen sich im folgenden Umfang beliebig auf die Einhaltung früherer Ergänzungen der Lufttüchtigkeitsvorschriften berufen:
1. Änderungen, die die Agentur als nicht signifikant ansieht. Zur Feststellung, ob eine spezifische Änderung signifikant ist, prüft die Agentur diese Änderung im Zusammenhang mit allen früheren relevanten Konstruktionsänderungen und allen zugehörigen Überarbeitungen der einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen, die der Musterzulassung für das Produkt zugrunde liegen. Änderungen entsprechend einem der folgenden Kriterien gelten automatisch als signifikant:
 - i) Änderungen gegenüber der allgemeinen Konfiguration oder den Konstruktionsgrundlagen,
 - ii) Verletzung der für die Zertifizierung des Produkts getroffenen Annahmen;
 2. Alle Bereiche, Systeme, Bau- oder Ausrüstungsteile, die nach Ansicht der Agentur nicht von der Änderung betroffen sind;
 3. Alle von der Änderung betroffenen Bereiche, Systeme, Bau- oder Ausrüstungsteile, bei denen die Einhaltung einer der in Absatz a) angegebenen Lufttüchtigkeitsvorschriften nach Ansicht der Agentur nicht wesentlich zur Sicherheit des geänderten Produkt beitragen würde oder sogar unzumutbar wäre.
- c) Antragsteller auf Änderungen an Luftfahrzeugen (nicht aber Drehflüglern) mit einem Höchstgewicht von nicht über 2 722 kg (6 000 lbs.) oder an Drehflüglern ohne Turbinenantrieb mit einem Höchstgewicht von nicht über 1 361 kg (3 000 lbs.) können sich darauf berufen, dass das geänderte Produkt der Basis der Musterzulassung genügt, die durch Bezugnahme in der Musterzulassung gilt. Die Agentur kann aber, wenn sie eine Änderung auf bestimmte Weise als signifikant ansieht, die Einhaltung einer bei Beantragung geltenden ergänzenden Basis der Musterzulassung, die durch Bezugnahme in der Musterzulassung gilt, und aller ihrer Ansicht nach direkt zugehörigen Zertifizierungsspezifikationen vorschreiben, soweit sie nicht gleichzeitig feststellt, dass die Einhaltung dieser Ergänzung oder Zertifizierungsspezifikationen nicht wesentlich zur Sicherheit des geänderten Produkt beitragen würde oder sogar unzumutbar wäre.
- d) Wenn die bei Beantragung der Änderung geltende Lufttüchtigkeitsvorschrift nach Ansicht der Agentur keinen ausreichenden Standard gegenüber der vorgesehenen Änderung ergibt, hat der Antragsteller auch alle Sonderbedingungen und Ergänzungen zu diesen, die gemäß den Bestimmungen von 21A.16B vorgeschrieben wurden, einzuhalten, um eine Sicherheit zu erreichen, die der durch die bei Beantragung der Änderung geltenden Lufttüchtigkeitsvorschrift gleichwertig ist.
- e) Anträge auf Änderung gegenüber einer Musterzulassung für große Flugzeuge und große Drehflügler gelten für eine Dauer von fünf Jahren, Anträge auf Änderung gegenüber sonstigen Musterzulassungen für eine Dauer von drei Jahren. Falls eine Änderung nicht zugelassen wurde oder offenkundig nicht innerhalb der Frist gemäß diesem Unterabsatz zugelassen werden kann, kann der Antragsteller:
1. einen neuen Antrag für eine Änderung gegenüber der Musterzulassung stellen und muss dann alle Bestimmungen gemäß Absatz a) einhalten, die für den ursprünglichen Antrag auf Änderung galten, oder
 2. eine Verlängerung des ursprünglichen Antrags beantragen und muss dann alle Bestimmungen gemäß Absatz a) bezüglich eines von ihm frei wählbaren Antragstermins einhalten, der aber nicht vor dem Ausstellungsdatum der Genehmigung der Änderung entsprechend dem gemäß diesem Unterabsatz für den ursprünglichen Änderungsantrag gesetzten Termin liegen darf.

21A.103 Erteilung von Genehmigungen

- a) Antragsteller haben Anspruch auf Zulassung einer erheblichen Änderung gegenüber einer Musterbauart durch die Agentur nach:
1. Vorlage der Erklärung gemäß 21A.97(a)(3) und
 2. Führung eines Nachweises, dass:
 - i) das geänderte Produkt den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen gemäß Spezifikation in 21A.101 genügt,
 - ii) nicht eingehaltene Bestimmungen zur Lufttüchtigkeit durch Faktoren kompensiert werden, die eine gleichwertige Sicherheit bewirken, und
 - iii) die Sicherheit des Produkts durch kein Detail oder Merkmal für die Zwecke gefährdet wird, für die die Zertifizierung beantragt wurde.

- b) Geringfügige Änderungen gegenüber einer Musterbauart sind nur gemäß 21A.95 zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, dass das geänderte Produkt den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen gemäß Spezifikation in 21A.101 genügt.

21A.105 Aufzeichnungspflichten

Zu jeder Änderung hat der Antragsteller alle relevanten Konstruktionsinformationen, Zeichnungen und Prüfberichte, einschließlich der Inspektionsberichte nach dem Test des geänderten Produkts, der Agentur zur Verfügung zu halten und so aufzubewahren, dass die zur Sicherung der fortdauernden Lufttüchtigkeit des geänderten Produkts und zur Erfüllung der anzuwendenden Umweltschutzanforderungen erforderlichen Informationen jederzeit vorgelegt werden können.

21A.107 Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

- a) Inhaber von Genehmigungen zu geringfügigen Änderungen gegenüber einer Musterbauart haben allen bekannten Besitzern von Luftfahrzeugen, Motoren oder Propellern von Luftfahrzeugen, an denen die geringfügige Änderung vorgenommen wurde, bei deren Lieferung oder, falls später, bei Ausstellung des ersten Lufttüchtigkeitszeugnisses für das betreffende Luftfahrzeug mindestens einen Satz der Neufassungen, sofern zutreffend, der Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Produkts, an dem die geringfügige Änderung installiert werden soll, in der Form gemäß der einschlägigen Basis der Musterzulassung auszuhändigen und danach diese Neufassungen der Anweisungen auf Anforderung allen Personen verfügbar zu machen, die diese Anweisungen in beliebigem Umfang einzuhalten haben.
- b) Außerdem sind Änderungen dieser Neufassungen der Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit allen bekannten Benutzern eines Produkts, an dem die geringfügige Änderung vorgenommen wurde, sowie auf Anforderung allen Personen verfügbar zu machen, die diese Anweisungen in beliebigem Umfang einzuhalten haben.

21A.109 Pflichten und EPA-Kennzeichnung

Inhaber von Genehmigungen zu geringfügigen Änderungen gegenüber einer Musterbauart haben:

- a) die Pflichten gemäß 21A.4, 21A.105 und 21A.107 zu erfüllen und
- b) die Kennzeichen, einschließlich der Buchstaben EPA (hier nachfolgend die „Europäische Einzelteilzulassung“), gemäß 21A.804(a) zu spezifizieren.

ABSCHNITT E — ERGÄNZENDE MUSTERZULASSUNGEN

21A.111 Umfang

Durch diesen Abschnitt werden das Verfahren zur Genehmigung erheblicher Änderungen gegenüber einer Musterbauart im Rahmen einer ergänzenden Musterzulassung vorgeschrieben und die Rechte und Pflichten der Antragsteller und Inhaber solcher Zertifikate festgelegt.

21A.112 Berechtigung

Ergänzende Musterzulassungen dürfen unter den im vorliegenden Abschnitt angegebenen Bedingungen von allen natürlichen oder juristischen Personen beantragt werden, die ihre Befähigung gemäß 21A.112B nachgewiesen haben oder noch nachweisen.

21A.112B Nachweis der Befähigung

- a) Betriebe, die eine ergänzende Musterzulassung beantragen, müssen ihre Befähigung in Form einer durch die Agentur gemäß Abschnitt J erteilten Genehmigung als Entwicklungsbetrieb nachweisen.
- b) Abweichend von Absatz a) können Antragsteller als Alternative zum Nachweis ihrer Befähigung mit der Agentur die Nutzung von Verfahren vertraglich vereinbaren und dabei die spezifische Konstruktionspraxis, die Ressourcen und die Arbeitsfolgen darlegen, die zur Einhaltung der Bedingungen des vorliegenden Abschnitts erforderlich sind.

21A.113 Anträge auf ergänzende Musterzulassungen

- a) Anträge auf ergänzende Musterzulassungen sind in einer Form und auf eine Weise gemäß Vorgaben der Agentur zu stellen.
- b) Anträge auf ergänzende Musterzulassungen müssen jeweils die gemäß 21A.93 geforderten Beschreibungen und Angaben enthalten. Außerdem müssen solche Anträge einen Nachweis darüber enthalten, dass die Informationen, auf denen diese Angaben beruhen, entweder aus eigenen Ressourcen des Antragstellers stammen oder infolge einer Absprache mit dem Inhaber der Musterzulassung adäquat sind.

21A.114 Nachweis der Einhaltung

Antragsteller auf ergänzende Musterzulassungen müssen die Bedingungen gemäß 21A.97 einhalten.

21A.115 Erteilung von ergänzenden Musterzulassungen

Antragsteller haben Anspruch auf Erteilung einer ergänzenden Musterzulassung durch die Agentur nach:

- a) der Einhaltung von 21A.103(a),
- b) dem Nachweis ihrer Befähigung gemäß 21A.112B,
- c) Abschluss einer Absprache mit dem Inhaber der Musterzulassung gemäß 21A.113(b):
 1. Erhalt einer Mitteilung des Inhabers der Musterzulassung darüber, dass er keine technischen Einwände gegen die gemäß 21A.93 vorgelegten Informationen hat, und
 2. Erhalt einer Verpflichtung des Inhabers der Musterzulassung, mit dem Inhaber der ergänzenden Musterzulassung zur Wahrnehmung aller Pflichten zur Aufrechterhaltung der Lufttuchtigkeit des geänderten Produkts durch Einhaltung der Bestimmungen gemäß 21A.44 und 21A.118A zusammenzuarbeiten.

21A.116 Übertragbarkeit

Ergänzende Musterzulassungen dürfen nur auf natürliche oder juristische Personen übertragen werden, die die Pflichten gemäß 21A.118A wahrnehmen können und hierzu ihre Fähigkeit nachgewiesen haben, sich gemäß den in 21A.112B aufgeführten Kriterien zu qualifizieren.

21A.117 Änderungen an durch eine ergänzende Musterzulassung abgedeckten Teilen eines Produkts

- a) Geringfügige Änderungen an Teilen eines Produkts, für die eine ergänzende Musterzulassung erteilt wurde, sind gemäß Abschnitt D zu klassifizieren und zuzulassen.
- b) Alle erheblichen Änderungen an Teilen eines Produkts, für die eine ergänzende Musterzulassung erteilt wurde, sind im Rahmen gesonderter ergänzender Musterzulassungen gemäß dem vorliegenden Abschnitt zuzulassen.
- c) Abweichend von Absatz b) kann eine vom Inhaber der ergänzenden Musterzulassung selbst beantragte erhebliche Änderung an dem Teil eines Produkts, das durch eine ergänzende Musterzulassung abgedeckt ist, als Änderung der vorhandenen ergänzenden Musterzulassung zugelassen werden.

21A.118A Pflichten und EPA-Kennzeichnung

Alle Inhaber ergänzender Musterzulassungen haben:

- a) die Pflichten wahrzunehmen gemäß:
 1. 21A.3, 21A.3B, 21A.4, 21A.105, 21A.119 und 21A.120,
 2. impliziter Verpflichtung durch Zusammenarbeit mit dem Inhaber der Musterzulassung gemäß 21A.115(c)(2),

und für diese Zwecke fortlaufend die in 21A.112B aufgeführten Kriterien zu erfüllen und

- b) die Kennzeichen, einschließlich der Buchstaben EPA, gemäß 21A.804(a) zu spezifizieren.

21A.118B Laufzeit und Fortdauer

- a) Ergänzende Musterzulassungen werden für unbegrenzte Dauer ausgestellt. Sie bleiben gültig, solange nicht:
 1. der Inhaber Bestimmungen des vorliegenden Teils verletzt oder
 2. die Zulassung zurückgegeben oder gemäß den einschlägigen Verwaltungsverfahren der Agentur widerrufen wird.
- b) Im Fall der Rückgabe oder des Widerrufs ist die ergänzenden Musterzulassung an die Agentur zurückzugeben.

21A.119 Handbücher

Inhaber ergänzender Musterzulassungen haben Originale der Neufassungen aller Handbücher, die gemäß der einschlägigen Basis der Musterzulassung und den Umweltschutzanforderungen an das Produkt erforderlich sind, soweit sie zur Beschreibung der im Rahmen der ergänzenden Musterzulassung vorgenommenen Änderungen benötigt werden, zu erstellen, zu pflegen und zu aktualisieren und der Agentur auf Anforderung Kopien davon zu überlassen.

21A.120 Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

- a) Inhaber ergänzender Musterzulassungen zu einem Luftfahrzeug, einem Motor oder einem Propeller haben allen bekannten Besitzern von Luftfahrzeugen, Motoren oder Propellern von Luftfahrzeugen, die die Merkmale der ergänzenden Musterzulassung aufweisen, bei deren Lieferung oder, falls später, bei Ausstellung des ersten Lufttüchtigkeitszeugnisses für das betreffende Luftfahrzeug mindestens einen Satz der Neufassungen der Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit in der Form gemäß der einschlägigen Basis der Musterzulassung auszuhändigen und danach diese Neufassungen der Anweisungen auf Anforderung allen Personen verfügbar zu machen, die diese Anweisungen in beliebigem Umfang einzuhalten haben. Handbücher oder Teile der Neufassungen der Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die Überholungen oder sonstige Formen umfassender Instandhaltung behandeln, müssen nicht verfügbar sein, bevor das betreffende Produkt in Betrieb genommen wurde, wohl aber bevor eines dieser Produkte das betreffende Betriebsalter oder die entsprechende Anzahl von Flugstunden oder Betriebszyklen erreicht hat.
- b) Außerdem sind Änderungen dieser Neufassungen der Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit allen bekannten Benutzern eines Produkts, das die Merkmale der ergänzenden Musterzulassung aufweist, sowie auf Anforderung allen Personen verfügbar zu machen, die diese Anweisungen in beliebigem Umfang einzuhalten haben. Der Agentur ist ein Programm vorzulegen, das die Ausgabe dieser Änderungen der Neufassungen von Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit beschreibt.

ABSCHNITT F — HERSTELLUNG OHNE GENEHMIGUNG ALS HERSTELLUNGSBETRIEB**21A.121 Umfang**

- a) Durch den vorliegenden Abschnitt wird das Verfahren zum Nachweis der Konformität eines Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils, das ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb gemäß Abschnitt G hergestellt werden soll, mit den einschlägigen Konstruktionsdaten vorgeschrieben.
- b) In dem vorliegenden Abschnitt werden die Regeln in Bezug auf die Verpflichtungen des Herstellers eines Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils festgelegt, dessen Herstellung auf dem vorliegenden Abschnitt beruht.

21A.122 Berechtigung

Die Zulassung zum Nachweis der Konformität einzelner Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile gemäß dem vorliegenden Abschnitt darf jede natürliche oder juristische Person beantragen, die:

- a) eine Genehmigung zur Konstruktion des betreffenden Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils beantragt oder erhalten hat oder
- b) durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Antragsteller oder Inhaber einer Genehmigung für eine solche Konstruktion eine befriedigende Koordination zwischen Herstellung und Entwicklung sichergestellt hat.

21A.124 Beantragung

- a) Anträge auf Zulassung zum Nachweis der Konformität einzelner Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile gemäß dem vorliegenden Abschnitt sind in einer Form und auf eine Weise gemäß Vorgaben der zuständigen Behörde zu stellen.
- b) Solche Anträge müssen enthalten:
 1. gegebenenfalls Nachweise über:
 - i) die Unzweckmäßigkeit der Ausstellung einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb gemäß Abschnitt G oder
 - ii) die Notwendigkeit der Zertifizierung oder Genehmigung eines Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils gemäß dem vorliegenden Abschnitt noch vor der Ausstellung einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb gemäß Abschnitt G,
 2. einen Abriss der gemäß 21A.125(b) vorgeschriebenen Informationen.

21A.125 Ausstellung von Einzelzulassungen

Antragsteller haben Anspruch auf Ausstellung einer Einzelzulassung durch die zuständige Behörde zum Nachweis der Konformität einzelner Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile gemäß dem vorliegenden Abschnitt nach:

- a) Einführung eines Produktionsinspektionssystems, das die Konformität aller Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile mit den einschlägigen Konstruktionsdaten und deren betriebssicheren Zustand sicherstellt,
- b) Vorlage eines Handbuchs mit dem folgenden Inhalt:
 1. Beschreibung des gemäß Absatz a) vorgeschriebenen Produktionsinspektionssystems,
 2. Beschreibung der Prüfmittel des Produktionsinspektionssystems,
 3. Beschreibung der Prüfungen gemäß 21A.127 und 21A.128 und Benennung der im Sinne von 21A.130(a) befugten Personen,
- c) Vorlage eines Nachweises der Fähigkeit zur Unterstützung gemäß 21A.3 und 21A.129(d).

21A.125B Verstöße

- a) Wenn objektiv nachgewiesen werden kann, dass ein Inhaber einer Einzelzulassung die einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Teils nicht eingehalten hat, ist ein solcher Verstoß wie folgt zu klassifizieren:
1. Verstöße der Stufe 1 sind Verstöße gegen Bestimmungen des vorliegenden Teils, die zu unkontrollierter Nichteinhaltung einschlägiger Konstruktionsdaten führen und die Sicherheit des Luftfahrzeugs beeinträchtigen können.
 2. Verstöße der Stufe 2 sind Verstöße gegen Bestimmungen des vorliegenden Teils, die nicht der Stufe 1 zugerechnet werden können.
- b) Verstöße der Stufe 3 sind Verstöße, die objektiv nachweisbar Probleme verursachen können, die zu einer Nichteinhaltung gemäß Absatz a) führen können.
- c) Nach dem Erhalt einer Mitteilung über Verstöße gemäß 21B.143:
1. Bei Verstößen der Stufe 1 hat der Inhaber der Einzelzulassung gegenüber der zuständigen Behörde zu deren Zufriedenheit binnen 21 Arbeitstagen nach der schriftlichen Beanstandung des Verstoßes Nachbesserungsmaßnahmen nachzuweisen.
 2. Bei Verstößen der Stufe 2 muss die von der zuständigen Behörde gewährte Frist für die Durchführung von Abhilfemaßnahmen der Art des Verstoßes entsprechen, darf aber zunächst höchstens sechs Monate betragen. Unter bestimmten Umständen und in Abhängigkeit von der Art des Verstoßes kann die zuständige Behörde die sechsmontatige Frist vorbehaltlich eines zufriedenstellenden, mit der zuständigen Behörde zu vereinbarenden Plans mit Abhilfemaßnahmen verlängern.
 3. Verstöße der Stufe 3 erfordern keine sofortigen Maßnahmen seitens des Inhabers der Einzelzulassung.
- d) Bei Verstößen der Stufe 1 oder 2 darf die Einzelzulassung gemäß 21B.145 ganz oder teilweise eingeschränkt, ausgesetzt und widerrufen werden. Der Inhaber der Einzelzulassung hat den Eingang eines Einschränkungs-, Aussetzungs- oder Widerrufsbescheids gegen die Einzelzulassung zügig zu bestätigen.

21A.125C Laufzeit und Fortdauer

- a) Einzelzulassungen werden für eine begrenzte Laufzeit von höchstens einem Jahr ausgestellt. Sie behalten ihre Gültigkeit, sofern nicht:
1. der Inhaber einer Einzelzulassung den Nachweis der Erfüllung der einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Abschnitts zu erbringen oder
 2. Beweise dafür vorliegen, dass es dem Hersteller nicht gelingt, eine zufrieden stellende Kontrolle über die Herstellung der Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile gemäß der Einzelzulassung auszuüben oder
 3. der Hersteller versäumt, die Anforderungen von 21A.122 weiterhin zu erfüllen oder
 4. die Einzelzulassung zurückgegeben, gemäß 21B.145 widerrufen oder abgelaufen ist.
- b) Bei Rückgabe, Widerruf oder Ablauf der Gültigkeit ist die Einzelzulassung an die zuständige Behörde zurückzugeben.

21A.126 Produktionsinspektionssysteme

- a) Die gemäß 21A.125(a) vorgeschriebenen Produktionsinspektionssysteme müssen Prüfmittel zur Sicherung der folgenden Anforderungen enthalten:
1. Angelieferte Werkstoffe und zugekaufte oder im Unterauftrag hergestellte Teile, die in das fertige Produkt eingebaut werden, entsprechen den Spezifikationen der einschlägigen Konstruktionsdaten;
 2. Angelieferte Werkstoffe und zugekaufte oder im Unterauftrag hergestellte Teile sind richtig gekennzeichnet;
 3. Prozesse, Herstellungstechniken und Montageverfahren, die sich auf die Qualität und die Sicherheit der fertigen Produkte auswirken, werden gemäß den von der Behörde genehmigten Spezifikationen durchgeführt;
 4. Konstruktionsänderungen, auch Umstellungen von Werkstoffen, wurden gemäß Abschnitt D oder E zugelassen und werden vor Übernahme in das fertige Produkt kontrolliert.
- b) Die gemäß 21A.125(a) vorgeschriebenen Produktionsinspektionssysteme müssen auch sicherstellen können, dass:
1. halbfertige Teile an Punkten in der Herstellung, an denen genaue Feststellungen getroffen werden können, auf Konformität mit den einschlägigen Konstruktionsdaten überprüft werden,
 2. Materialien, die beschädigt werden oder altern können, angemessen gelagert und ausreichend geschützt werden,
 3. aktuelle Konstruktionszeichnungen für das Herstellungs- und Inspektionpersonal leicht verfügbar sind und bei Bedarf auch herangezogen werden,

4. zurückgewiesene Materialien und Teile ausgesondert und auf eine Weise gekennzeichnet werden, die den Einbau in das fertige Produkt ausschließt,
5. Materialien und Teile, die wegen Abweichungen gegenüber Konstruktionsdaten oder Spezifikationen zurückgehalten werden, trotzdem aber in das fertige Produkt eingebaut werden sollen, ein zugelassenes Verfahren der Eignungs- und Herstellungsprüfung durchlaufen. Materialien und Teile, die sich gemäß diesem Verfahren als verwendbar erweisen, sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen und nach einer erforderlichen Reparatur oder Nachbearbeitung erneut zu inspizieren. Materialien und Teile, die danach Ausschuss darstellen, sind zu kennzeichnen und so zu entsorgen, dass sie mit Sicherheit nicht in das fertige Produkt eingebaut werden können.
6. Zu Prüfungen im Rahmen von Produktionsinspektionssystemen sind Aufzeichnungen zu führen, die nach Möglichkeit mit dem fertigen Produkt oder Teil zu bezeichnen und vom Hersteller so aufzubewahren sind, dass die zur Sicherung der fortdauernden Lufttüchtigkeit des geänderten Produkts erforderlichen Informationen jederzeit vorgelegt werden können.

21A.127 Prüfungen: Luftfahrzeuge

- a) Jeder Hersteller eines Luftfahrzeugs, das gemäß dem vorliegenden Abschnitt hergestellt wurde, hat ein zugelassenes Herstellungsverfahren mit Boden- und Flugprüfungen sowie Checklisten einzuführen und jedes hergestellte Luftfahrzeug gemäß diesen Checklisten so zu prüfen, dass er die Einhaltung von 21A.125 a) im relevanten Umfang feststellen kann.
- b) Produktionsprüfverfahren müssen jeweils mindestens die folgenden Kontrollen enthalten:
 1. Kontrolle der Steuerungseigenschaften,
 2. Kontrolle des Flugverhaltens (mit normaler Luftfahrzeuginstrumentierung),
 3. Kontrolle auf Funktionsfähigkeit aller Einrichtungen und Systeme des Luftfahrzeugs,
 4. Kontrolle darauf, dass alle Instrumente richtig bezeichnet sind und dass nach der Flugprobung alle Beschriftungen und erforderlichen Flughandbücher installiert wurden,
 5. Kontrolle der Betriebskenndaten des Luftfahrzeugs am Boden,
 6. Kontrolle aller weiteren Besonderheiten des betreffenden Luftfahrzeugs.

21A.128 Prüfungen: Motoren und Propeller

Hersteller von Motoren oder Propellern, die gemäß dem vorliegenden Abschnitt hergestellt wurden, haben jeden Motor oder Verstellpropeller einer ausreichenden Funktionsprüfung gemäß der Dokumentation des Inhabers der Musterzulassung zu unterwerfen, um im Sinne der Einhaltung von 21A.125(a) im relevanten Umfang feststellen zu können, dass diese im gesamten Betriebsbereich gemäß Musterzulassung einwandfrei funktionieren.

21A.129 Pflichten der Hersteller

Hersteller von Produkten, Bau- oder Ausrüstungsteilen, die gemäß dem vorliegenden Abschnitt hergestellt wurden, haben:

- a) alle solchen Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile der zuständigen Behörde zur Inspektion zur Verfügung zu halten,
- b) am Herstellungsort die technischen Daten und Zeichnungen aufzubewahren, aus denen ermittelt werden kann, ob die Produkte den einschlägigen Konstruktionsdaten entsprechen,
- c) ein Produktionsinspektionssystem zu unterhalten, das sicherstellt, dass jedes Produkt den einschlägigen Konstruktionsdaten entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet,
- d) den Inhaber der Muster- oder Gerätezulassung oder der eingeschränkten Musterzulassung in der Durchführung aller Maßnahmen an den hergestellten Produkten, Bau- oder Ausrüstungsteilen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zu unterstützen,
- e) im Interesse der Sicherheit ein internes Störungsmeldesystem zur Erfassung und Bewertung von gemeldeten Vorkommnissen einzuführen und zu unterhalten, um Trends einer Verschlechterung erkennen oder Mängel beheben und meldepflichtige Vorkommnisse ermitteln zu können. In diesem System müssen auch eine Auswertung relevanter Informationen zu Vorkommnissen und die Weiterleitung zugehöriger Informationen vorgesehen sein,
- f)
 1. dem Inhaber der Muster- oder Gerätezulassung oder der eingeschränkten Musterzulassung alle Fälle zu melden, in denen sie Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile freigegeben haben, an denen später Abweichungen gegenüber den einschlägigen Konstruktionsdaten festgestellt wurden, und durch Untersuchungen zusammen mit dem Inhaber der Muster- oder Gerätezulassung oder der eingeschränkten Musterzulassung die Abweichungen zu ermitteln, die zu einem unsicheren Zustand führen können,
 2. der Agentur und der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats die gemäß Unterabsatz f) 1) ermittelten Abweichungen zu melden, die zu einem unsicheren Zustand führen können. Solche Meldungen sind in einer Form und auf eine Weise gemäß Vorgaben der Agentur oder der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß 21A.3(b)(2) erteilten Zustimmung vorzunehmen,

3. bei Mitwirkung als Lieferant für einen anderen Herstellungsbetrieb auch diesem anderen Betrieb alle Fälle zu melden, in denen sie Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile an diesen Betrieb freigegeben und daran später mögliche Abweichungen gegenüber den einschlägigen Konstruktionsdaten festgestellt haben.

21A.130 Konformitätserklärung

- a) Hersteller von Produkten, Bau- oder Ausrüstungsteilen, die gemäß dem vorliegenden Abschnitt hergestellt wurden, haben eine Konformitätserklärung abzugeben: EASA-Formblatt 52 für vollständige Luftfahrzeuge oder EASA-Formblatt 1 für andere Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile (siehe Anhang). Diese Erklärung ist von einer befugten Person zu unterzeichnen, die im Herstellungsbetrieb an verantwortlicher Stelle tätig ist.
- b) Konformitätserklärungen müssen enthalten:
 1. zu jedem Produkt, Bau- oder Ausrüstungsteil eine Erklärung darüber, dass das betreffende Produkt, Bau- oder Ausrüstungsteil den einschlägigen Konstruktionsdaten entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet;
 2. zu jedem Luftfahrzeug eine Erklärung darüber, dass das betreffende Luftfahrzeug am Boden und im Flug gemäß 21A.127(a) geprüft wurde, und
 3. zu jedem Motor oder Verstellpropeller eine Erklärung darüber, dass der betreffende Motor bzw. Propeller vom Hersteller einer abschließenden Funktionsprüfung gemäß 21A.128 unterzogen wurde, und zu Motoren zusätzlich darüber, dass gemäß Daten des Inhabers der Musterzulassung zum Motor festgestellt wurde, dass jeder hergestellte Motor den zum Herstellungszeitpunkt geltenden einschlägigen Emissionsanforderungen genügt.
- c) Jeder Hersteller eines solchen Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils hat:
 1. bei der ersten Übertragung des Eigentums an dem betreffenden Produkt, Bau- oder Ausrüstungsteil oder
 2. zu einem Antrag auf Erstaussstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für ein Luftfahrzeug oder
 3. zu einem Antrag auf Erstaussstellung einer Freigabebescheinigung für einen Motor, einen Propeller, ein Bau- oder ein Ausrüstungsteil zu einem Luftfahrzeugeine aktuelle Konformitätserklärung zur Validierung durch die zuständige Behörde vorzulegen.
- d) Die zuständige Behörde validiert die Konformitätserklärung durch Gegenzeichnung, wenn sie nach Inspektion feststellt, dass das betreffende Produkt, Bau- oder Ausrüstungsteil den einschlägigen Konstruktionsdaten entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet.

ABSCHNITT G — GENEHMIGUNG ALS HERSTELLUNGSBETRIEB

21A.131 Umfang

Durch den vorliegenden Abschnitt

- a) wird das Verfahren zur Ausstellung einer amtlichen Genehmigung für Herstellungsbetriebe vorgeschrieben, die die Konformität von Produkten, Bau- und Ausrüstungsteilen mit den einschlägigen Konstruktionsdaten nachgewiesen haben,
- b) werden die Regeln bezüglich der Rechte und Pflichten von Antragstellern und Inhabern solcher Genehmigungen festgelegt.

21A.133 Berechtigung

Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, gemäß dem vorliegenden Abschnitt einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zu stellen. Zu diesem Zweck müssen die Antragsteller:

- a) begründen, dass eine Genehmigung im Rahmen des vorliegenden Abschnitts für einen definierten Arbeitsumfang zweckmäßig ist, um die Konformität mit einer spezifischen Konstruktion nachzuweisen, und
- b) eine Genehmigung dieser spezifischen Konstruktion erhalten oder beantragt haben oder
- c) durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Antragsteller oder Inhaber einer Genehmigung für die spezifische Konstruktion eine befriedigende Koordination zwischen Herstellung und Entwicklung sichergestellt haben.

21A.134 Beantragung

Anträge auf Genehmigung als Herstellungsbetrieb sind an die zuständige Behörde in einer Form und auf eine Weise gemäß deren Vorgaben zu richten und müssen einen Abriss der gemäß 21A.143 geforderten Angaben sowie die beantragten Genehmigungsbedingungen gemäß 21A.151 enthalten.

21A.135 Ausstellung von Genehmigungen als Herstellungsbetrieb

Anspruch auf Genehmigung als Herstellungsbetrieb durch die zuständige Behörde haben Betriebe, die die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Abschnitts nachgewiesen haben.

21A.139 Qualitätssysteme

- a) Der Herstellungsbetrieb muss nachweisen, ein Qualitätssystem eingeführt zu haben und unterhalten zu können. Das Qualitätssystem muss dokumentiert sein. Mit seiner Hilfe muss der betreffende Betrieb, um die Vorrechte gemäß 21A.163 in Anspruch nehmen zu dürfen, sicherstellen können, dass jedes von ihm oder von seinen Partnern hergestellte oder von Unterauftragnehmern bezogene Produkt, Bau- oder Ausrüstungsteil den einschlägigen Konstruktionsdaten entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet.
- b) Das Qualitätssystem muss umfassen:
1. Verfahren, soweit im Umfang der Genehmigung erforderlich, für:
 - i) die Kontrolle der Ausstellung, Genehmigung oder Änderung von Dokumenten,
 - ii) Audits und Kontrollen zur Bewertung von Lieferanten und Unterauftragnehmern,
 - iii) Kontrollen darüber, dass zugelieferte Produkte, Teile, Materialien und Ausrüstungen, darunter auch von den Abnehmern dieser Produkte zugelieferte fabrikneue oder gebrauchte Artikel, den einschlägigen Konstruktionsdaten entsprechen,
 - iv) Kennzeichnung und Verfolgbarkeit,
 - v) Herstellungsprozesse,
 - vi) Inspektionen und Prüfungen, auch Flugprüfungen im Rahmen der Herstellung,
 - vii) die Kalibrierung von Werkzeugen, Vorrichtungen und Prüfeinrichtungen,
 - viii) die Kontrolle über mangelhafte Teile,
 - ix) die Koordination der Lufttüchtigkeit mit dem Antragsteller oder Inhaber einer Gerätezulassung,
 - x) die Erstellung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen,
 - xi) die Sachkunde und die Qualifikation der Mitarbeiter,
 - xii) die Ausstellung von Lufttüchtigkeitsdokumenten,
 - xiii) die Handhabung, Lagerung und Verpackung,
 - xiv) interne Qualitätsaudits und erforderliche Nachbesserungsmaßnahmen,
 - xv) die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Genehmigung außerhalb der zugelassenen Einrichtungen,
 - xvi) die Durchführung von Arbeiten nach Abschluss der Herstellung, jedoch vor der Auslieferung, zur Erhaltung des betriebssicheren Zustands des Luftfahrzeugs.

Die Kontrollverfahren müssen spezifische Bestimmungen für kritische Teile enthalten,

2. eine unabhängige Funktion der Qualitätssicherung zur Überwachung der Einhaltung und der Angemessenheit der dokumentierten Verfahren des Qualitätssystems. Diese Überwachung muss Rückmeldungen an die in 21A.145(c)(2) angegebenen Personen oder Personengruppen und letztendlich an den Verantwortlichen gemäß 21A.145(c)(1) vorsehen, damit Nachbesserungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang durchgeführt werden.

21A.143 Selbstdarstellung

- a) Der Betrieb hat der zuständigen Behörde eine Selbstdarstellung als Herstellungsbetrieb mit den folgenden Angaben vorzulegen:
1. eine von einem verantwortlichen Betriebsleiter unterzeichnete Bestätigung dafür, dass die Selbstdarstellung als Herstellungsbetrieb und alle zugehörigen Handbücher, die die Einhaltung des vorliegenden Abschnitts durch den zugelassenen Betrieb definieren, jederzeit eingehalten werden,
 2. Titel und Namen der von der zuständigen Behörde gemäß 21A.145(c)(2) anerkannten Manager,
 3. Pflichten und Aufgaben der Manager gemäß Anforderung in 21A.145(c)(2) und auch der Fragen, in denen sie im Namen des Betriebs direkt mit der zuständigen Behörde verhandeln dürfen,
 4. eine Betriebsübersicht mit Angabe der zugehörigen Verantwortungsbereiche der Manager gemäß Anforderung in 21A.145(c)(1) un(2),
 5. eine Liste der zulassungsbefugten Mitarbeiter gemäß 21A.145(d),
 6. eine allgemeine Beschreibung der verfügbaren Arbeitskräfte,
 7. eine allgemeine Beschreibung der Einrichtungen der Werkstätten an den Standorten, die jeweils im Zertifikat über die Genehmigung des Herstellungsbetriebs spezifiziert sind,
 8. eine allgemeine Beschreibung des Arbeitsumfangs des Herstellungsbetriebs bezüglich des Umfangs der Genehmigung,
 9. das Verfahren zur Bekanntgabe organisatorischer Änderungen an die zuständige Behörde,
 10. das Verfahren bei Änderungen in der Selbstdarstellung des Herstellungsbetriebs,
 11. eine Beschreibung des Qualitätssystems und der Verfahren gemäß Anforderung in 21A.139(b)(1),
 12. eine Liste der Fremdunternehmen gemäß 21A.139(a).

- b) Die Selbstdarstellung als Herstellungsbetrieb ist im jeweils erforderlichen Umfang so zu ergänzen, dass sie ständig eine aktuelle Beschreibung des Betriebs darstellt, und der zuständigen Behörde sind jeweils Kopien von Ergänzungen zuzuleiten.

21A.145 Anforderungen zur Genehmigung

Der Herstellungsbetrieb muss auf der Basis der gemäß 21A.143 vorgelegten Informationen nachweisen, dass:

- a) er bezüglich der allgemeinen Anforderungen zur Genehmigung über ausreichende Einrichtungen, Arbeitsbedingungen, Ausrüstung und Werkzeuge, Prozesse und zugehörige Materialien, Anzahl und Sachkunde seiner Mitarbeiter und eine allgemeine Organisation verfügt, um seine Verpflichtungen gemäß 21A.165 wahrnehmen zu können;
- b) bezüglich aller notwendigen Daten zu Lufttüchtigkeit, Lärmentwicklung, Ablassen von Kraftstoff und Abgasemissionen:
1. der Herstellungsbetrieb solche Daten von der Agentur und vom Inhaber oder Antragsteller der Muster- bzw. Gerätezulassung oder der eingeschränkten Musterzulassung erhalten hat, so dass er die Konformität mit den einschlägigen Konstruktionsdaten feststellen kann,
 2. der Herstellungsbetrieb durch ein eingeführtes Verfahren sicherstellen kann, dass die Daten zu Lufttüchtigkeit, Lärmentwicklung, Ablassen von Kraftstoff und Abgasemissionen richtig in seine Produktionsdaten übernommen werden,
 3. diese Daten ständig aktualisiert und allen Mitarbeitern verfügbar gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;
- c) bezüglich der Führungskräfte und der Mitarbeiter:
1. vom Herstellungsbetrieb ein Manager benannt wurde, der gegenüber der zuständigen Behörde verantwortlich ist. Dieser Manager muss innerhalb des Betriebs sicherzustellen haben, dass die gesamte Herstellung entsprechend den geforderten Standards erfolgt und dass der Herstellungsbetrieb ständig den Daten und Verfahren entspricht, die in der Selbstdarstellung gemäß 21A.143 angegeben wurden,
 2. vom Herstellungsbetrieb eine Person oder Personengruppe mit dem Umfang ihrer Befugnisse benannt wurde, die sicherzustellen hat, dass der Betrieb den Anforderungen des vorliegenden Teils genügt. Diese Personen müssen der direkten Aufsicht des verantwortlichen Betriebsleiters gemäß Unterpunkt 1) unterstehen. Die benannten Personen müssen in der Lage sein, angemessene Kenntnisse, Ausbildungen und Erfahrungen nachzuweisen, um ihrer Verantwortung gerecht werden zu können,
 3. die Mitarbeiter aller Ebenen ausreichende Befugnisse erhalten haben, um die ihnen übertragenen Pflichten wahrnehmen zu können, und dass bezüglich Fragen der Lufttüchtigkeit, der Lärmentwicklung, des Ablassens von Kraftstoff und Abgasemissionen eine vollständige und wirksame Koordination innerhalb des Herstellungsbetriebs besteht;
- d) bezüglich der zulassungsbefugten Mitarbeiter, die vom Herstellungsbetrieb ermächtigt wurden, im Umfang oder entsprechend den Genehmigungsbedingungen die gemäß 21A.163 ausgestellten Dokumente zu unterzeichnen:
1. diese zulassungsbefugten Mitarbeiter über so ausreichende Kenntnisse, Ausbildungen (auch in anderen Funktionen innerhalb des Betriebs) und Erfahrungen verfügen, dass sie die ihnen übertragenen Pflichten wahrnehmen können,
 2. der Herstellungsbetrieb über alle zulassungsbefugten Mitarbeiter Aufzeichnungen mit Angaben zum Umfang ihrer Zulassung führt,
 3. zulassungsbefugte Mitarbeiter Unterlagen über den Umfang ihrer Zulassung erhalten haben.

21A.147 Änderungen in zugelassenen Herstellungsbetrieben

- a) Nach der Ausstellung einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb müssen alle für den Nachweis der Konformität oder für die Lufttüchtigkeit und die Kenndaten der Lärmentwicklung, des Ablassens von Kraftstoff und der Abgasemissionen des Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils signifikanten Änderungen im zugelassenen Herstellungsbetrieb und besonders Änderungen im Qualitätssystem von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen, und der Betrieb hat vor der Durchführung der Änderung gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass er die Anforderungen des vorliegenden Abschnitts weiterhin einhalten wird.
- b) Die zuständige Behörde hat die Bedingungen festzulegen, unter denen ein gemäß dem vorliegenden Abschnitt zugelassener Herstellungsbetrieb seinen Betrieb während solcher Änderungen aufrecht erhalten darf, soweit sie nicht auf Aussetzung der Genehmigung entscheidet.

21A.148 Standortänderungen

Standortänderungen von Fertigungsstätten zugelassener Herstellungsbetriebe gelten als signifikant und unterliegen deshalb den Bedingungen von 21A.147.

21A.149 Übertragbarkeit

Genehmigungen als Herstellungsbetrieb sind nicht übertragbar, außer aufgrund einer Änderung in den Besitzverhältnissen, die dann als signifikant im Sinne von 21A.147 gilt.

21A.151 Genehmigungsbedingungen

In den Genehmigungsbedingungen sind der Arbeitsumfang und die Produkte und/oder die Kategorien von Bau- und Ausrüstungsteilen anzugeben, zu denen der Inhaber die Vorrechte gemäß 21A.163 wahrnehmen darf.

Diese Bedingungen sind im Rahmen der Genehmigung als Herstellungsbetrieb zu stellen.

21A.153 Änderungen von Genehmigungsbedingungen

Änderungen von Genehmigungsbedingungen müssen von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Anträge auf Änderungen von Genehmigungsbedingungen sind in einer Form und auf eine Weise gemäß Vorgaben der zuständigen Behörde zu stellen. Der Antragsteller muss den einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Abschnitts genügen.

21A.157 Untersuchungen

Herstellungsbetriebe müssen es der zuständigen Behörde durch entsprechende Vereinbarungen ermöglichen, Untersuchungen, auch bei Partnern und Unterauftragnehmern, im erforderlichen Umfang durchzuführen, um erstmals oder fortlaufend die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Abschnitts feststellen zu können.

21A.158 Verstöße

- a) Wenn objektiv nachgewiesen werden kann, dass ein Inhaber einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb die einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Teils nicht eingehalten hat, ist ein solcher Verstoß wie folgt zu klassifizieren:
 1. Verstöße der Stufe 1 sind Verstöße gegen Bestimmungen des vorliegenden Teils, die zu unkontrollierter Nichteinhaltung einschlägiger Konstruktionsdaten führen und die Sicherheit des Luftfahrzeugs beeinträchtigen können.
 2. Verstöße der Stufe 2 sind Verstöße gegen Bestimmungen des vorliegenden Teils, die nicht der Stufe 1 zugerechnet werden können.
- b) Verstöße der Stufe 3 sind Verstöße, die objektiv nachweisbar Probleme verursachen können, die zu einer Nichteinhaltung gemäß Absatz a) führen können.
- c) Nach Erhalt einer Mitteilung über Verstöße gemäß 21B.225:
 1. Bei Verstößen der Stufe 1 hat der Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb gegenüber der zuständigen Behörde zu deren Zufriedenheit binnen 21 Arbeitstagen nach der schriftlichen Beanstandung des Verstoßes Nachbesserungsmaßnahmen nachzuweisen;
 2. Bei Verstößen der Stufe 2 muss die von der zuständigen Behörde gewährte Frist für die Durchführung von Abhilfemaßnahmen der Art des Verstoßes entsprechen, darf aber zunächst höchstens sechs Monate betragen. Unter bestimmten Umständen und in Abhängigkeit von der Art des Verstoßes kann die zuständige Behörde die sechsmo-natige Frist vorbehaltlich eines zufriedenstellenden, mit der zuständigen Behörde zu vereinbarenden Plans mit Abhilfemaßnahmen verlängern;
 3. Verstöße der Stufe 3 erfordern keine sofortigen Maßnahmen seitens des Inhabers der Genehmigung als Herstellungsbetrieb.
- d) Bei Verstößen der Stufen 1 bzw. 2 kann die Genehmigung als Herstellungsbetrieb gemäß 21B.245 ganz oder teilweise eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden. Inhaber einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb haben den Eingang eines Einschränkungs-, Aussetzungs- oder Widerrufsbescheids gegen diese Genehmigung zügig zu bestätigen.

21A.159 Laufzeit und Fortdauer

- a) Genehmigungen als Herstellungsbetrieb werden für unbegrenzte Dauer ausgestellt. Sie bleiben gültig, solange nicht:
 1. der Herstellungsbetrieb den Nachweis über Einhaltung der einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Abschnitts unterlässt oder
 2. die zuständige Behörde durch den Inhaber oder einen seiner Partner oder Unterauftragnehmer an der Durchführung von Untersuchungen gemäß 21A.157 gehindert wird oder
 3. nachgewiesen werden kann, dass der Herstellungsbetrieb die Herstellung der Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile im Rahmen der Genehmigung nicht befriedigend kontrollieren kann oder
 4. der Herstellungsbetrieb gegen die Anforderungen gemäß 21A.133 verstößt,
 5. die Genehmigung zurückgegeben oder gemäß 21B.245 widerrufen wird.
- b) Bei Rückgabe oder Widerruf ist die Genehmigung an die zuständige Behörde zurückzugeben.

21A.163 Vorrechte

Im Rahmen einer gemäß 21A.135 erteilten Genehmigung dürfen Inhaber einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb:

- a) eine Herstellung gemäß dem vorliegenden Teil durchführen,
- b) bei vollständigen Luftfahrzeugen gegen Vorlage einer Konformitätserklärung (EASA-Formblatt 52) für das Luftfahrzeug ohne weitere Nachweise ein Lufttüchtigkeitszeugnis gemäß 21A.174 ausstellen lassen,
- c) bei sonstigen Produkten, Bau- oder Ausrüstungsteilen ohne weitere Nachweise offizielle Freigabebescheinigungen (EASA-Formblatt 1) gemäß 21A.307 ausstellen,
- d) fabrikneue Luftfahrzeuge aus eigener Herstellung instand halten und bezüglich dieser Instandhaltung eine Freigabebescheinigung (EASA-Formblatt 53) ausstellen.

21A.165 Pflichten der Inhaber

Inhaber einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb haben:

- a) sicherzustellen, dass die gemäß 21A.143 vorgelegte Selbstdarstellung als Herstellungsbetrieb und die ihr zugrunde liegenden Dokumente als grundlegende Arbeitsdokumente innerhalb des Betriebs verwendet werden,
- b) den Herstellungsbetrieb in einem Zustand zu halten, in dem er den für die Genehmigung als Herstellungsbetrieb anerkannten Daten und Verfahren entspricht,
- c)
 1. zu jedem fertig gestellten Luftfahrzeug festzustellen, dass es der Musterbauart entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet, bevor sie der zuständigen Behörde Konformitätserklärungen vorlegen, oder
 2. zu sonstigen Produkten, Bau- oder Ausrüstungsteilen festzustellen, dass sie vollständig sind, den zugelassenen Konstruktionsdaten entsprechen und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden, bevor sie zur Bescheinigung der Lufttüchtigkeit das EASA-Formblatt 1 ausstellen, und bei Motoren außerdem gemäß den vom Inhaber der betreffenden Musterzulassung vorgelegten Daten festzustellen, dass jeder fertig gestellte Motor den bei der Herstellung geltenden einschlägigen Emissionsanforderungen gemäß 21A.18(b) entspricht, um die Einhaltung der Emissionsanforderungen zertifizieren zu können, oder
 3. zu sonstigen Produkten, Bau- oder Ausrüstungsteilen festzustellen, dass sie den einschlägigen Daten entsprechen, bevor das EASA-Formblatt 1 als Konformitätszertifikat ausgestellt wird,
- d) Aufzeichnungen mit Angaben zu allen durchgeführten Arbeiten zu führen,
- e) im Interesse der Sicherheit ein internes Störungsmeldesystem zur Erfassung und Bewertung von gemeldeten Vorkommnissen einzuführen und zu unterhalten, um Trends einer Verschlechterung erkennen oder Mängel beheben und meldepflichtige Vorkommnisse ermitteln zu können. In diesem System müssen auch eine Auswertung relevanter Informationen zu Vorkommnissen und die Weiterleitung zugehöriger Informationen vorgesehen sein,
- f)
 1. dem Inhaber der Muster- oder Gerätezulassung alle Fälle zu melden, in denen der Herstellungsbetrieb Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile freigegeben hat, an denen später Abweichungen gegenüber den einschlägigen Konstruktionsdaten festgestellt wurden, und durch Untersuchungen zusammen mit dem Inhaber der Muster- oder Gerätezulassung die Abweichungen zu ermitteln, die zu einem unsicheren Zustand führen können,
 2. der Agentur und der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats die gemäß Unterabsatz 1) ermittelten Abweichungen zu melden, die zu einem unsicheren Zustand führen können. Solche Meldungen sind in einer Form abzugeben, die den Vorgaben der Agentur unter 21A.3(b)(2) entspricht oder zu der die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats vorliegt,
 3. bei Mitwirkung als Lieferant für einen anderen Herstellungsbetrieb auch diesem anderen Betrieb alle Fälle zu melden, in denen der Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile an diesen Betrieb freigegeben und daran später mögliche Abweichungen gegenüber den einschlägigen Konstruktionsdaten festgestellt hat,
- g) den Inhaber der Muster- oder Gerätezulassung bei der Durchführung aller Maßnahmen an den hergestellten Produkten, Bau- oder Ausrüstungsteilen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zu unterstützen,
- h) ein Archivierungssystem einzurichten, das durch entsprechende Anforderungen an die eigenen Partner, Lieferanten und Unterauftragnehmer die Aufbewahrung der Daten sicherstellt, durch die die Konformität der Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile nachgewiesen wurde. Solche Daten sind der zuständigen Behörde zur Verfügung zu halten und so aufzubewahren, dass die zur Sicherung der fortdauernden Lufttüchtigkeit der Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile erforderlichen Informationen jederzeit vorgelegt werden können,
- i) festzustellen, falls der Inhaber im Rahmen seiner Genehmigung eine Freigabebescheinigung ausstellt, dass jedes fertig gestellte Luftfahrzeug im notwendigen Umfang gewartet wurde und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet, bevor das Zertifikat ausgestellt wird.

ABSCHNITT H — LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE

21A.171 Umfang

Im vorliegenden Abschnitt wird das Verfahren zur Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen festgelegt.

21A.172 Berechtigung

Lufttüchtigkeitszeugnisse für Luftfahrzeuge können im Rahmen des vorliegenden Abschnitts nach Antragstellung durch jede natürliche oder juristische Person oder deren Vertreter ausgestellt werden, unter deren Namen ein Luftfahrzeug in einem Mitgliedstaat („Eintragungsstaat“) eingetragen ist.

21A.173 Klassifizierung

Lufttüchtigkeitszeugnisse sind wie folgt zu klassifizieren:

- a) Lufttüchtigkeitszeugnisse sind für Luftfahrzeuge auszustellen, die einer gemäß dem vorliegenden Teil ausgestellten Musterzulassung entsprechen.
- b) Eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse sind für Luftfahrzeuge auszustellen, die:
 1. einer gemäß dem vorliegenden Teil ausgestellten eingeschränkten Musterzulassung entsprechen oder
 2. gemäß Nachweis gegenüber der Agentur besonderen Zertifizierungsspezifikationen entsprechen, die eine adäquate Sicherheit gewährleisten.
- c) Flugzulassungen sind für Luftfahrzeuge auszustellen, die einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen nicht genügen oder bisher nicht nachweislich genügt haben, aber unter definierten Bedingungen gefahrlos fliegen können.

21A.174 Beantragung

- a) Gemäß 21A.172 sind Lufttüchtigkeitszeugnisse in einer Form und auf eine Weise gemäß Vorgaben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu beantragen, in dem die Eintragung erfolgte.
- b) Anträge auf Lufttüchtigkeitszeugnisse oder eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse müssen enthalten:
 1. die Angabe der beantragten Klasse des Lufttüchtigkeitszeugnisses,
 2. bezüglich fabrikneuer Luftfahrzeuge:
 - i) eine Konformitätserklärung:
 - gemäß 21A.163(b) oder
 - gemäß 21A.130, von der zuständigen Behörde validiert,
 - oder bei importierten Luftfahrzeugen eine von der exportierenden Behörde unterzeichnete Erklärung darüber, dass das Luftfahrzeug einer von der Agentur zugelassenen Konstruktion entspricht,
 - ii) einen Wägebericht mit Ladeplan,
 - iii) das Flughandbuch, soweit gemäß den einschlägigen Lufttüchtigkeitskodizes für das betreffende Luftfahrzeug erforderlich,
 3. bezüglich gebrauchter Luftfahrzeuge:
 - i) bei Herkunft aus einem Mitgliedstaat ein gemäß Teil M ausgestelltes Lufttüchtigkeits-Folgezeugnis,
 - ii) bei Herkunft aus einem Drittstaat:
 - eine Erklärung der zuständigen Behörde des Staats, in dem das Luftfahrzeug registriert ist oder war, zum Lufttüchtigkeitsstatus des Luftfahrzeugs gemäß Angabe im Register bei der Überführung,
 - einen Wägebericht mit Ladeplan,
 - das Flughandbuch, soweit gemäß den einschlägigen Lufttüchtigkeitskodizes für das betreffende Luftfahrzeug erforderlich,
 - frühere Aufzeichnungen zum Nachweis des Herstellungs-, Änderungs- und Instandhaltungsstandards des Luftfahrzeugs, einschließlich aller Einschränkungen in Verbindung mit einem eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnis gemäß 21A.184(c),
 - eine Empfehlung zur Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses oder eines eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses und einer Lufttüchtigkeitsprüfbescheinigung nach einer Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß Teil M.
- c) Erklärungen gemäß Unterabsätzen b) 2) i) und b) 3) ii) dürfen bei der Vorstellung des Luftfahrzeugs bei der zuständigen Behörde des Eintragungsstaates nicht älter als 60 Tage sein, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

- d) Anträgen auf Flugzulassung müssen beiliegen:
1. die Angabe des Flugzwecks;
 2. die Angabe des für den Flug benutzten Luftraums und/oder Flugwegs;
 3. die Angabe der Besatzung und von deren Qualifikation, die für den Betrieb des Luftfahrzeugs mindestens erforderlich sind;
 4. Beschränkungen bezüglich der Beförderung von Personen außer der Besatzung;
 5. die Abweichungen des Luftfahrzeugs von den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen;
 6. sonstige Beschränkungen, die für den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs für erforderlich gehalten werden;
 7. sonstige Angaben, die für die Vorgabe von Betriebsbeschränkungen erforderlich sein können.

21A.175 Sprache

Handbücher, Aufschriften, Listen und Instrumentenbeschriftungen und andere notwendige Informationen entsprechend einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen sind in einer oder mehreren Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft vorzulegen, die von der zuständigen Behörde des Eintragsstaates verwendet wird.

21A.177 Ergänzungen oder Änderungen

Lufttüchtigkeitszeugnisse dürfen nur durch die zuständige Behörde des Eintragsstaates ergänzt oder geändert werden.

21A.179 Übertragbarkeit und Erneuerung in Mitgliedstaaten

- a) Bei einem Besitzwechsel eines Luftfahrzeugs:
1. ist ein Lufttüchtigkeitszeugnis bzw. ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis nur zu einer eingeschränkten Musterzulassung zusammen mit dem Luftfahrzeug zu übertragen, wenn das Luftfahrzeug weiterhin im gleichen Register geführt wird,
 2. ist, wenn das Luftfahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat registriert wird, ein Lufttüchtigkeitszeugnis bzw. ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis nur zu einer eingeschränkten Musterzulassung auszustellen:
 - i) gegen Vorlage des vorherigen Lufttüchtigkeitszeugnisses und eines gültigen, gemäß Teil M ausgestellten Lufttüchtigkeitszeugnisses und
 - ii) bei Einhaltung von 21A.175.
- b) Bei einem Besitzwechsel eines Luftfahrzeugs sind, wenn für das Luftfahrzeug:
1. ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis nicht entsprechend einer eingeschränkten Musterzulassung oder
 2. eine Flugzulassung

erteilt wurde, solche Lufttüchtigkeitszeugnisse zusammen mit dem Luftfahrzeug zu übertragen oder nur mit förmlicher Zustimmung der zuständigen Behörde des Eintragsstaates auszustellen.

21A.180 Inspektionen

Inhaber von Lufttüchtigkeitszeugnissen haben den zuständigen Behörden des Eintragsstaates auf Anforderung Zugang zu den Luftfahrzeugen zu gewähren, für die ein Lufttüchtigkeitszeugnis ausgestellt wurde.

21A.181 Laufzeit und Fortdauer

- a) Lufttüchtigkeitszeugnisse werden für unbegrenzte Dauer ausgestellt. Sie bleiben gültig, solange:
1. die Anforderungen für die maßgebliche Musterzulassung und die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit erfüllt werden und
 2. das Luftfahrzeug weiter im gleichen Register geführt wird und
 3. die Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung als Grundlage des Lufttüchtigkeitszeugnisses nicht für ungültig erklärt wurde oder
 4. das Zeugnis nicht gemäß 21B.330 zurückgegeben oder widerrufen wird.
- b) Wird ein Lufttüchtigkeitszeugnis zurückgegeben oder widerrufen, ist es an die zuständige Behörde des Eintragsstaates zurückzugeben.

21A.182 Kennzeichnung von Luftfahrzeugen

Alle Antragsteller auf Lufttüchtigkeitszeugnisse im Rahmen des vorliegenden Abschnitts haben nachzuweisen, dass ihre Luftfahrzeuge gemäß Abschnitt Q gekennzeichnet wurden.

21A.183 Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen

Die zuständige Behörde des Eintragsstaates hat Lufttüchtigkeitszeugnisse auszustellen:

1. für neue Luftfahrzeuge:
 - i) gegen Vorlage der gemäß 21A.174(b)(2) vorgeschriebenen Dokumentation,
 - ii) wenn das Luftfahrzeug einer zugelassenen Konstruktion entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet; darin einbezogen sein können Inspektionen durch die zuständige Behörde des Eintragsstaates;
2. für gebrauchte Luftfahrzeuge:
 - i) gegen Vorlage der gemäß 21A.174(b)(3) vorgeschriebenen Dokumentation mit dem Nachweis darüber, dass das Luftfahrzeug:
 - einer aufgrund einer Musterzulassung oder ergänzenden Musterzulassung zugelassenen Musterbauart, einer gemäß dem vorliegenden Teil zugelassenen Änderung oder Reparatur und einschlägigen Lufttüchtigkeitsanweisungen entspricht und
 - gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Teil M inspiziert wurde,
 - ii) wenn das Luftfahrzeug einer zugelassenen Konstruktion entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet; darin einbezogen sein können Inspektionen durch die zuständige Behörde des Eintragsstaates.

21A.184 Ausstellung von eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnissen

- a) Die zuständige Behörde des Eintragsstaates hat eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse auszustellen:
 1. für neue Luftfahrzeuge gegen Vorlage der gemäß 21A.174(b)(2) vorgeschriebenen Dokumentation mit dem Nachweis darüber, dass das Luftfahrzeug einer Konstruktion entspricht, die von der Agentur im Rahmen einer eingeschränkten Musterzulassung oder gemäß spezifischen Zertifizierungsspezifikationen zugelassen wurde, und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet;
 2. für gebrauchte Luftfahrzeuge:
 - i) gegen Vorlage der gemäß 21A.174(b)(3) vorgeschriebenen Dokumentation mit dem Nachweis darüber, dass:
 - das Luftfahrzeug einer Konstruktion entspricht, die von der Agentur im Rahmen einer eingeschränkten Musterzulassung oder gemäß spezifischen Zertifizierungsspezifikationen zugelassen wurde, und
 - die einschlägigen Lufttüchtigkeitsanweisungen eingehalten wurden, und
 - das Luftfahrzeug gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Teil M inspiziert wurde,
 - ii) wenn sich die zuständige Behörde des Eintragsstaates davon überzeugt hat, dass das Luftfahrzeug der zugelassenen Konstruktion entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet. Hierzu können Inspektionen durch die zuständige Behörde des Eintragsstaates erforderlich sein.
- b) Für Luftfahrzeuge, die nicht den wesentlichen Anforderungen gemäß Angabe in der Grundverordnung genügen und für die deshalb keine eingeschränkte Musterzulassung ausgestellt werden kann, kann die Agentur, soweit zur Berücksichtigung von Abweichungen gegenüber diesen wesentlichen Anforderungen erforderlich:
 1. spezifische Zertifizierungsspezifikationen erlassen, die eine ausreichende Sicherheit gegenüber dem vorgesehenen Einsatzzweck sicherstellen, und deren Einhaltung überprüfen, und
 2. Beschränkungen für die Nutzung solcher Luftfahrzeuge vorgeben.
- c) Zu eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnissen können, um Abweichungen gegenüber wesentlichen Anforderungen an die Lufttüchtigkeit gemäß Angabe in der Grundverordnung zu berücksichtigen, Nutzungsbeschränkungen einschließlich bei Bedarf Begrenzungen des Luftraums ausgesprochen werden.

21A.185 Ausstellung von Flugzulassungen

Die zuständigen Behörden eines Eintragsstaates haben eine Flugzulassung auszustellen, wenn die Agentur festgestellt hat, dass ein Luftfahrzeug in Verbindung mit geeigneten zugehörigen Beschränkungen zum Ausgleich von Abweichungen gegenüber den wesentlichen Anforderungen einfache Flüge gefahrlos zurücklegen kann. Hierzu kann die Agentur geeignete Inspektionen oder notwendige Prüfungen zur Sicherstellung der Sicherheit selbst durchführen oder vom Antragsteller durchführen lassen.

ABSCHNITT I — LÄRMSCHUTZZEUGNISSE**21A.201 Umfang**

Durch den vorliegenden Abschnitt wird das Verfahren zur Ausstellung von Lärmschutzzeugnissen vorgeschrieben.

21A.203 Berechtigung

Lärmschutzzeugnisse für Luftfahrzeuge im Rahmen des vorliegenden Abschnitts können von allen natürlichen oder juristischen Personen oder deren Vertretern beantragt werden, unter deren Namen ein Luftfahrzeug in einem Mitgliedstaat (Eintragsstaat) registriert ist oder werden soll.

21A.204 Beantragung

- a) Gemäß 21A.203 sind Anträge auf Lärmschutzzeugnisse gemäß den Vorgaben der zuständigen Behörden des Eintragsstaates zu stellen.
- b) Den Anträgen sind jeweils beizufügen:
 1. bezüglich neuer Luftfahrzeuge:
 - i) eine Konformitätserklärung:
 - gemäß 21A.163(b) oder
 - gemäß 21A.130 mit Validierung durch die zuständigen Behörden oder
 - bei importierten Luftfahrzeugen eine von der exportierenden Behörde ausgestellte Bestätigung darüber, dass das Luftfahrzeug einer von der Agentur zugelassenen Konstruktion entspricht, und
 - ii) die gemäß den einschlägigen Lärmschutzanforderungen ermittelten Daten der Lärmentwicklung. Diese Angaben müssen dem Flughandbuch zu entnehmen sein, soweit ein Flughandbuch gemäß den einschlägigen Lufttüchtigkeitskodizes für das betreffende Luftfahrzeug erforderlich ist;
 2. bezüglich gebrauchter Luftfahrzeuge:
 - i) die gemäß den einschlägigen Lärmschutzanforderungen ermittelten Daten der Lärmentwicklung. Diese Angaben müssen dem Flughandbuch zu entnehmen sein, soweit ein Flughandbuch gemäß den einschlägigen Lufttüchtigkeitsvorschriften für das betreffende Luftfahrzeug erforderlich ist, und
 - ii) historische Aufzeichnungen zum Nachweis des Herstellungs-, Änderungs- und Instandhaltungsstandes des Luftfahrzeugs.
- c) Erklärungen gemäß Unterabsatz b) 1) dürfen bei der Vorstellung des Luftfahrzeugs bei der zuständigen Behörde des Eintragsstaates, soweit nicht anders vereinbart, nicht älter als 60 Tage sein.

21A.205 Ausstellung von Lärmschutzzeugnissen

Die zuständigen Behörden eines Eintragsstaates haben Lärmschutzzeugnisse gegen Vorlage der gemäß 21A.204(b) vorgeschriebenen Dokumente auszustellen.

21A.207 Ergänzungen oder Änderungen

Lärmschutzzeugnisse dürfen nur durch die zuständigen Behörden eines Eintragsstaates ergänzt oder geändert werden.

21A.209 Übertragbarkeit und Erneuerung in Mitgliedstaaten

Bei einem Besitzwechsel eines Luftfahrzeugs:

- a) ist das Lärmschutzzeugnis, wenn das Luftfahrzeug weiterhin im gleichen Register geführt werden kann, zusammen mit dem Luftfahrzeug zu übertragen, oder
- b) ist, wenn das Luftfahrzeug in das Register eines anderen Mitgliedstaats überführt werden muss, gegen Vorlage des vorherigen Lärmschutzzeugnisses ein neues Lärmschutzzeugnis auszustellen.

21A.210 Inspektionen

Inhaber von Lärmschutzzeugnissen haben den zuständigen Behörden des Eintragsstaates oder der Agentur auf Anforderung zur Inspektion Zugang zu den Luftfahrzeugen zu gewähren, für die ein Lufttüchtigkeitszeugnis ausgestellt wurde.

21A.211 Laufzeit und Fortdauer

- a) Lärmschutzzeugnisse werden für unbegrenzte Dauer ausgestellt. Sie bleiben gültig, solange:
1. die Anforderungen in Bezug auf die Musterzulassung, den Umweltschutz und die Aufrechterhaltung der Lufttuchtigkeit erfüllt werden und
 2. das Luftfahrzeug weiter im gleichen Register geführt wird und
 3. die Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung als Grundlage des Lärmschutzzeugnisses nicht gemäß 21A.51 für ungültig erklärt wurde oder
 4. das Zeugnis nicht gemäß 21B.430 zurückgegeben oder widerrufen wird.
- b) Bei Rückgabe oder Widerruf ist das Zeugnis an die zuständige Behörde des Eintragsstaates zurückzugeben.

ABSCHNITT J — GENEHMIGUNG ALS ENTWICKLUNGSBETRIEB

21A.231 Umfang

Durch den vorliegenden Abschnitt werden das Verfahren für die Genehmigung als Entwicklungsbetrieb vorgeschrieben und Regeln bezüglich der Rechte und Pflichten von Antragstellern und Inhabern solcher Genehmigungen festgelegt.

21A.233 Berechtigung

Jede natürliche oder juristische Person ist berechtigt, Anträge auf Erteilung von Genehmigungen im Rahmen des vorliegenden Abschnitts zu stellen:

- a) gemäß 21A.14, 21A.112B, 21A.432B oder 21A.602B oder
- b) zur Genehmigung von geringfügigen Änderungen oder geringfügigen Reparaturen bei Bedarf zur Wahrnehmung der Vorrechte gemäß 21A.263.

21A.234 Beantragung

Anträge auf Genehmigung als Entwicklungsbetrieb sind in einer Form und auf eine Weise gemäß Vorgaben der Agentur und unter Beifügung eines Abrisses der gemäß 21A.243 vorgeschriebenen Angaben der beantragten Genehmigungsbedingungen gemäß 21A.251 zu stellen.

21A.235 Ausstellung von Genehmigungen als Entwicklungsbetrieb

Anspruch auf Genehmigung als Entwicklungsbetrieb durch die Agentur haben Betriebe, die die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen im Rahmen des vorliegenden Abschnitts nachgewiesen haben.

21A.239 Konstruktionssicherungssysteme

- a) Der betreffende Entwicklungsbetrieb muss nachweisen, dass er ein Konstruktionssicherungssystem zur Kontrolle und Überwachung der Konstruktion und von Konstruktionsänderungen an Produkten, Bau- und Ausrüstungsteilen, für die der Antrag gelten soll, eingerichtet hat und unterhalten kann. Dieses Konstruktionssicherungssystem muss den Betrieb in die Lage versetzen:
1. sicherzustellen, dass die Konstruktion der Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile oder Konstruktionsänderungen daran der einschlägigen Basis der Musterzulassung und den Umweltschutzanforderungen genügen;
 2. seine Pflichten gemäß den folgenden Bestimmungen ausreichend wahrzunehmen:
 - i) den einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Teils und
 - ii) den Bedingungen der ausgestellten Genehmigung gemäß 21A.251;
 3. die Einhaltung und die Angemessenheit der dokumentierten Systemverfahren unabhängig zu überwachen. Diese Überwachung muss Rückmeldungen an eine Person oder Personengruppe vorsehen, die für Nachbesserungsmaßnahmen verantwortlich ist.
- b) Zum Konstruktionssicherungssystem muss eine unabhängige Kontrolle der Einhaltungsnachweise gehören, auf deren Basis der Betrieb der Agentur Einhaltungserklärungen und die zugehörige Dokumentation vorlegt.
- c) Der Entwicklungsbetrieb muss spezifizieren, auf welche Weise die Annehmbarkeit der entwickelten Bau- oder Ausrüstungsteile oder der von Partnern oder Unterauftragnehmern durchgeführten Aufgaben im Konstruktionssicherungssystem nach Verfahren geprüft wird, zu denen schriftliche Anweisungen vorliegen.

21A.243 Daten

- a) Der Entwicklungsbetrieb hat der Agentur ein Handbuch vorzulegen, in dem direkt oder durch Verweis der Betrieb, die relevanten Verfahren und die zu entwickelnden Produkte oder Änderungen an Produkten beschrieben werden.
- b) Wenn Bau- oder Ausrüstungsteile oder Änderungen an Produkten von Partnerbetrieben oder Unterauftragnehmern entwickelt werden, muss das Handbuch eine Erklärung darüber, wie der Entwicklungsbetrieb in der Lage sein kann, zu allen Bau- und Ausrüstungsteilen die gemäß 21A.239(b) vorgeschriebene Einhaltungszusicherung abzugeben, und direkt oder durch Verweis Beschreibungen und Informationen zu den Entwicklungstätigkeiten und den Betrieben solcher Partner oder Unterauftragnehmer so weit enthalten, dass er diese Zusicherung abgeben kann.
- c) Das Handbuch ist nach Bedarf so weit zu ergänzen, dass es stets eine aktuelle Beschreibung des Betriebs darstellt. Der Agentur sind Kopien aller Ergänzungen vorzulegen.
- d) Der Entwicklungsbetrieb hat eine Erklärung zu den Qualifikationen und Erfahrungen der Geschäftsleitung und aller sonstigen Personen vorzulegen, die im Betrieb Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Lufttüchtigkeit und den Umweltschutz treffen dürfen.

21A.245 Genehmigungsvoraussetzungen

Der Entwicklungsbetrieb muss durch die gemäß 21A.243 vorgelegten Informationen neben der Einhaltung von 21A.239 nachweisen, dass:

- a) die Mitarbeiter in allen technischen Abteilungen ausreichend zahlreich und erfahren sind und entsprechende Befugnisse erhalten haben, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können, und dass diese sowie die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Hilfsmittel es den Mitarbeitern absehbar ermöglichen, die Zielvorgaben der Lufttüchtigkeit, der Lärmentwicklung, des Ablassens von Kraftstoff und der Abgasemissionen für das Produkt zu erreichen,
- b) zwischen den Abteilungen und innerhalb der Abteilungen eine vollständige und wirksame Zusammenarbeit bezüglich der Lufttüchtigkeit und Umweltschutzfragen besteht.

21A.247 Änderungen in Konstruktionssicherungssystemen

Nach der Ausstellung einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb muss jede Änderung im Konstruktionssicherungssystem, die sich signifikant auf den Nachweis der Konformität oder auf die Lufttüchtigkeit oder die Umweltverträglichkeit der Produkte auswirkt, von der Agentur zugelassen werden. Anträge auf Genehmigung sind der Agentur schriftlich vorzulegen, und der Entwicklungsbetrieb muss gegenüber der Agentur durch Vorlage der vorgesehenen Änderungen im Handbuch, und vor der Einführung der Änderung, nachweisen, dass er nach der Einführung weiterhin die Voraussetzungen gemäß dem vorliegenden Abschnitt erfüllen wird.

21A.249 Übertragbarkeit

Genehmigungen als Entwicklungsbetrieb sind nicht übertragbar, es sei denn aufgrund einer Änderung in den Besitzverhältnissen, die dann als signifikant im Sinne von 21A.247 anzusehen ist.

21A.251 Genehmigungsbedingungen

Die Genehmigungsbedingungen müssen die Typen der Entwicklungsarbeiten, die Kategorien der Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile, für die dem Entwicklungsbetrieb die Genehmigung erteilt wurde, und die Funktionen und Pflichten angeben, die der betreffende Betrieb bezüglich der Lufttüchtigkeit und der Kenndaten der Lärmentwicklung, des Ablassens von Kraftstoff und der Abgasemissionen der Produkte wahrnehmen darf. Zur Genehmigung als Entwicklungsbetrieb für Musterzulassungen oder ETSO-Zulassungen für Hilfstriebwerke (APU) müssen die Genehmigungsbedingungen außerdem die Liste der Produkte oder APUs enthalten. Diese Bedingungen sind als Teil einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb vorzuschreiben.

21A.253 Änderungen von Genehmigungsbedingungen

Änderungen von Genehmigungsbedingungen müssen jeweils von der Agentur zugelassen werden. Anträge auf Änderung von Genehmigungsbedingungen sind in einer Form und auf eine Weise gemäß Vorgaben der Agentur zu stellen. Der betreffende Entwicklungsbetrieb muss die einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Abschnitts einhalten.

21A.257 Untersuchungen

- a) Entwicklungsbetriebe müssen es der Agentur durch entsprechende Vereinbarungen ermöglichen, Untersuchungen, auch bei Partnern und Unterauftragnehmern, im notwendigen Umfang durchzuführen, um die Einhaltung bzw. weitere Einhaltung der einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Abschnitts feststellen zu können.
- b) Entwicklungsbetriebe müssen der Agentur Prüfungen von Berichten und Inspektionen sowie die Durchführung oder Teilnahme an Flug- und Bodenprüfungen im notwendigen Umfang gestatten, um die Gültigkeit der von den Antragstellern gemäß 21A.239(b) vorgelegten Einhaltungszusicherungen überprüfen zu können.

21A.258 Verstöße

- a) Wenn objektiv nachgewiesen werden kann, dass ein Inhaber einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb die einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Teils nicht eingehalten hat, ist ein solcher Verstoß wie folgt zu klassifizieren:
 1. Verstöße der Stufe 1 sind Verstöße gegen Bestimmungen des vorliegenden Teils, die zu unkontrollierter Nichteinhaltung einschlägiger Anforderungen führen und die Sicherheit des Luftfahrzeugs beeinträchtigen können.
 2. Verstöße der Stufe 2 sind Verstöße gegen Bestimmungen des vorliegenden Teils, die nicht der Stufe 1 zugerechnet werden können.
- b) Verstöße der Stufe 3 sind Verstöße, die objektiv nachweisbar Probleme verursachen können, die zu einer Nichteinhaltung gemäß Absatz a) führen können.
- c) Nach Erhalt einer Mitteilung über Verstöße gemäß den von der Agentur festgelegten Verwaltungsverfahren gilt:
 1. Bei Verstößen der Stufe 1 hat der Inhaber als Entwicklungsbetrieb gegenüber der Agentur zu deren Zufriedenheit binnen 21 Arbeitstagen nach der schriftlichen Beanstandung des Verstoßes Nachbesserungsmaßnahmen nachzuweisen.
 2. Bei Verstößen der Stufe 2 muss die von der zuständigen Behörde gewährte Frist für die Durchführung von Abhilfemaßnahmen der Art des Verstoßes entsprechen, darf aber zunächst höchstens sechs Monate betragen. Unter bestimmten Umständen und in Abhängigkeit von der Art des Verstoßes kann die zuständige Behörde die sechsmoatige Frist vorbehaltlich eines zufriedenstellenden, mit der zuständigen Behörde zu vereinbarenden Plans mit Abhilfemaßnahmen verlängern.
 3. Verstöße der Stufe 3 erfordern keine sofortigen Maßnahmen seitens des Inhabers der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb.
- d) Bei Verstößen der Stufen 1 oder 2 kann die Genehmigung als Entwicklungsbetrieb in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Verwaltungsverfahren der Agentur teilweise oder vollständig ausgesetzt oder widerrufen werden. Inhaber einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb haben den Eingang eines Aussetzungs- oder Widerrufsbescheids gegen diese Genehmigung zügig zu bestätigen.

21A.259 Laufzeit und Fortdauer

- a) Genehmigungen als Entwicklungsbetrieb werden für unbegrenzte Dauer ausgestellt. Sie behalten ihre Gültigkeit, solange nicht:
 1. der Entwicklungsbetrieb den Nachweis über Einhaltung der einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Abschnitts unterlässt oder
 2. die Agentur durch den Inhaber der Genehmigung oder einen seiner Partner oder Unterauftragnehmer an der Durchführung von Untersuchungen gemäß 21A.257 gehindert wird oder
 3. Anzeichen dafür vorliegen, dass das Konstruktionssicherungssystem befriedigende Kontrollen und die Überwachung der Konstruktion von Produkten oder der Änderungen daran im Rahmen der Genehmigung nicht mehr gewährleisten kann oder
 4. die Genehmigung in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Verwaltungsverfahren der Agentur zurückgegeben oder widerrufen wurde.
- b) Bei Rückgabe oder Widerruf ist die Genehmigung an die Agentur zurückzugeben.

21A.263 Vorrechte

- a) Inhaber einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb sind berechtigt, Entwicklungstätigkeiten im Rahmen des vorliegenden Teils und jeweils im Umfang der Genehmigung durchzuführen.
- b) Vorbehaltlich 21A.257(b) legt der Antragsteller Einhaltungsdokumente zu folgenden Zwecken vor:
 1. Erlangung einer Musterzulassung oder einer Genehmigung für eine erhebliche Änderung gegenüber einer Musterbauart oder
 2. Erlangung einer ergänzenden Musterzulassung,
 3. Erlangung einer ETSO-Zulassung gemäß 21A.602(b)(1),
 4. Erlangung einer Entwicklungsgenehmigung für erhebliche Reparaturen;diese werden von der Agentur ohne weitere Prüfung anerkannt.

- c) Inhaber einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb sind berechtigt, im Rahmen ihrer Genehmigungsbedingungen und entsprechend den relevanten Verfahren ihres Konstruktionssicherungssystems:
1. Änderungen gegenüber einer Musterbauart und Reparaturen als „erheblich“ oder „geringfügig“ einzustufen,
 2. geringfügige Änderungen gegenüber einer Musterbauart und geringfügige Reparaturen zu genehmigen,
 3. Informationen oder Anweisungen mit der folgenden Angabe herauszugeben: „Der technische Inhalt dieses Dokuments ist aufgrund von DOA Nr. [EASA]. J. [xyz] zugelassen.“,
 4. redaktionelle Änderungen im Flughandbuch zum betreffenden Luftfahrzeug zu genehmigen und solche Änderungen mit der folgenden Angabe herauszugeben: „Änderung Nr. xx an AFM Ref. yyy, zugelassen aufgrund DOA Nr. [EASA].J.[xyz].“,
 5. erhebliche Reparaturverfahren an Produkten freizugeben, zu denen sie selbst Inhaber der Musterzulassung oder der ergänzenden Musterzulassung sind.

21A.265 Pflichten der Inhaber

Inhaber einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb haben:

- a) das Handbuch in Übereinstimmung dem Konstruktionssicherungssystem zu halten;
- b) sicherzustellen, dass dieses Handbuch als grundlegendes Arbeitsdokument im Betrieb verwendet wird;
- c) festzustellen, dass Produktkonstruktionen oder Änderungen bzw. Reparaturen daran den einschlägigen Anforderungen genügen und keine Gefährdung der Sicherheit darstellen;
- d) der Agentur, außer zu geringfügigen Änderungen oder Reparaturen, die im Rahmen der Vorrechte gemäß 21A.263 zugelassen sind, Erklärungen und zugehörige Nachweise über die Einhaltung von Unterabsatz c) vorzulegen;
- e) der Agentur Informationen oder Anweisungen zu erforderlichen Maßnahmen gemäß 21A.3B zuzuleiten.

ABSCHNITT K — BAU- UND AUSRÜSTUNGSTEILE

21A.301 Umfang

Durch den vorliegenden Abschnitt wird das Verfahren zur Genehmigung von Bau- und Ausrüstungsteilen vorgeschrieben.

21A.303 Einhaltung der einschlägigen Spezifikationen

Die Konformität von Bau- und Ausrüstungsteilen, die in als Muster zugelassene Produkte eingebaut werden sollen, ist nachzuweisen:

- a) in Verbindung mit den Verfahren der Musterzulassung gemäß den Abschnitten B, D oder E für das Produkt, in dem sie installiert werden sollen, oder
- b) gegebenenfalls gemäß dem ETSO-Zulassungsverfahren in Abschnitt O oder
- c) bei Standardteilen gemäß amtlich anerkannten Standards.

21A.305 Zulassung von Bau- und Ausrüstungsteilen

In allen Fällen, in denen Bau- oder Ausrüstungsteile gemäß dem Gemeinschaftsrecht oder den von der Agentur festgelegten Maßnahmen ausdrücklich zugelassen sein müssen, müssen diese Bau- oder Ausrüstungsteile der einschlägigen ETSO oder den Spezifikationen genügen, die die Agentur im Einzelfall als gleichwertig anerkannt hat.

21A.307 Freigabe von Bau- und Ausrüstungsteilen zur Installation

Bau- oder Ausrüstungsteile (nicht aber Standardteile) dürfen in als Muster zugelassenen Produkten nur installiert werden, wenn sie:

- a) Gegenstand einer offiziellen Freigabebescheinigung (EASA-Formblatt 1) sind, die deren Lufttüchtigkeit bescheinigt, und
- b) gemäß Abschnitt Q gekennzeichnet sind.

(ABSCHNITT L — NICHT ANZUWENDEN))

ABSCHNITT M — REPARATUREN

21A.431 Umfang

- a) Durch den vorliegenden Abschnitt werden das Verfahren zur Genehmigung von Reparaturverfahren vorgeschrieben und die Rechte und Pflichten der Antragsteller und der Inhaber solcher Genehmigungen festgelegt.
- b) „Reparaturen“ sind alle Beseitigungen von Schäden und/oder Wiederherstellungen eines lufttichtigen Zustands nach der Freigabe durch den Hersteller des betreffenden Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils.
- c) Die Beseitigung von Schäden durch Austausch von Bau- oder Ausrüstungsteilen, ohne dass Konstruktionsarbeiten erforderlich sind, gilt als Instandhaltungsarbeit und erfordert deshalb keine Genehmigung im Rahmen des vorliegenden Teils.
- d) Reparaturen an ETSO-Artikeln sind als Änderungen an ETSO-Konstruktionen zu behandeln und müssen gemäß 21A.611 bearbeitet werden.

21A.432 Berechtigung

- a) Genehmigungen für erhebliche Reparaturverfahren dürfen unter den im vorliegenden Abschnitt angegebenen Bedingungen von allen natürlichen oder juristischen Personen beantragt werden, die ihre Befähigung gemäß 21A.432B nachgewiesen haben oder noch nachweisen.
- b) Genehmigungen für geringfügige Reparaturverfahren können von allen natürlichen oder juristischen Personen beantragt werden.

21A.432B Nachweis der Befähigung

- a) Antragsteller, die eine Genehmigung für erhebliche Reparaturverfahren beantragen, müssen ihre Befähigung in Form einer durch die Agentur gemäß Abschnitt J erteilten Genehmigung als Entwicklungsbetrieb nachweisen.
- b) Abweichend von Absatz a) können Antragsteller als Alternative zum Nachweis ihrer Befähigung die Zustimmung der Agentur zu Verfahrensunterlagen beantragen, in denen sie die zur Einhaltung des vorliegenden Abschnitts erforderliche spezifische Konstruktionspraxis, Ressourcen und Tätigkeiten angeben.

21A.433 Reparaturverfahren

- a) Antragsteller auf Genehmigung von Reparaturverfahren müssen:
 1. nachweisen, die Basis der Musterzulassung und die Umweltschutzanforderungen, die durch Verweis in der Musterzulassung bzw. der ergänzenden Musterzulassung oder sonst zum Zeitpunkt des Antrags (auf Genehmigung von Reparaturverfahren) gelten, sowie alle Ergänzungen zu Zertifizierungsspezifikationen oder Sonderbedingungen einzuhalten, die die Agentur für erforderlich hält, um eine Sicherheit entsprechend der zu erreichen, die sich aus der durch Verweis in die Musterzulassung bzw. die ergänzende Musterzulassung aufgenommenen Basis der Musterzulassung ergibt,
 2. der Agentur auf Anforderung alle notwendigen Nachweisdaten vorlegen,
 3. erklären, die Zertifizierungsspezifikationen und die Umweltschutzanforderungen gemäß Unterabsatz a) 1) einzuhalten.
- b) Antragsteller, die nicht selbst Inhaber einer Musterzulassung oder ergänzenden Musterzulassung sind, können die Anforderungen gemäß Absatz a) mithilfe eigener Ressourcen oder durch entsprechende Vereinbarung mit dem Inhaber der Musterzulassung bzw. ergänzenden Musterzulassung erfüllen.

21A.435 Klassifizierung von Reparaturen

- a) Reparaturen können „erheblich“ oder „geringfügig“ sein. Die Klassifizierung ist entsprechend den Kriterien in 21A.91 für Änderungen von Musterbauarten vorzunehmen.
- b) Reparaturen sind als „erheblich“ oder „geringfügig“ im Sinne von Absatz a) zu klassifizieren durch:
 1. die Agentur oder
 2. einen entsprechend zugelassenen Entwicklungsbetrieb im Rahmen eines mit der Agentur abgestimmten Verfahrens.

21A.437 Ausstellung von Genehmigungen für Reparaturverfahren

Reparaturverfahren, die angemeldet wurden und nachweislich den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und den Umweltschutzanforderungen gemäß 21A.433 a) 1) genügen, müssen zugelassen werden:

- a) durch die Agentur oder
- b) durch einen entsprechend zugelassenen Betrieb, der auch Inhaber der Musterzulassung bzw. ergänzenden Musterzulassung ist, im Rahmen eines mit der Agentur abgestimmten Verfahrens oder
- c) nur bei geringfügigen Reparaturen durch einen entsprechend zugelassenen Entwicklungsbetrieb im Rahmen eines mit der Agentur abgestimmten Verfahrens.

21A.439 Herstellung von Reparaturteilen

Bau- und Ausrüstungsteile, die für Reparaturen verwendet werden sollen, müssen in Übereinstimmung mit den Herstellungsdaten auf der Grundlage aller notwendigen vorgelegten Entwicklungsdaten des Inhabers der Genehmigung für das Reparaturverfahren hergestellt werden:

- a) gemäß Abschnitt F oder
- b) durch einen gemäß Abschnitt G entsprechend zugelassenen Betrieb oder
- c) durch einen entsprechend zugelassenen Instandhaltungsbetrieb.

21A.441 Ausführung von Reparaturen

- a) Reparaturen sind von einem entsprechend zugelassenen Instandhaltungsbetrieb oder von einem gemäß Abschnitt G entsprechend zugelassenen Herstellungsbetrieb im Rahmen der Vorrechte gemäß 21A.163(d) auszuführen.
- b) Der Entwicklungsbetrieb hat dem Betrieb, der die Reparaturen ausführt, alle notwendigen Installationsanweisungen zu übermitteln.

21A.443 Beschränkungen

Reparaturverfahren können unter Beschränkungen zugelassen werden, und die zugehörige Genehmigung muss dann alle erforderlichen Anweisungen und Beschränkungen enthalten. Diese Anweisungen und Beschränkungen sind vom Inhaber der Genehmigung für Reparaturverfahren gemäß einem mit der Agentur abgestimmten Verfahren an den Ausführenden weiterzugeben.

21A.445 Nicht reparierte Schäden

- a) Wenn beschädigte Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile nicht repariert werden und diese Tatsache nicht durch bereits genehmigte Daten gedeckt ist, können die Folgen des Schadens für deren Lufttüchtigkeit nur bewertet werden:
 1. durch die Agentur oder
 2. durch einen entsprechend zugelassenen Entwicklungsbetrieb im Rahmen eines mit der Agentur abgestimmten Verfahrens.

Notwendige Beschränkungen sind gemäß 21A.443 zu behandeln.

- b) Wenn Schäden gemäß Absatz a) weder durch die Agentur noch durch den Inhaber der Musterzulassung bzw. ergänzenden Musterzulassung bewertet werden, hat der betreffende bewertende Betrieb nachzuweisen, dass er entweder aus eigenen Ressourcen oder durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Inhaber der Musterzulassung bzw. ergänzenden Musterzulassung oder mit dem Hersteller über die notwendigen Informationen verfügt, um die Bewertung vornehmen zu können.

21A.447 Aufzeichnungspflichten

Zu jeder Reparatur sind alle relevanten Konstruktionsdaten, Zeichnungen, Testberichte, Anweisungen und etwa gemäß 21A.443 ausgesprochenen Beschränkungen sowie die Begründung der Klassifizierung und Nachweise der Gerätezulassung:

- a) vom Inhaber der Genehmigung für Reparaturverfahren zur Verfügung der Agentur zu halten und
- b) vom Inhaber der Genehmigung für Reparaturverfahren so aufzubewahren, dass die zur Sicherung der fortdauernden Lufttüchtigkeit der reparierten Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile erforderlichen Informationen jederzeit vorgelegt werden können.

21A.449 Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

- a) Inhaber einer Genehmigung für Reparaturverfahren haben jedem Betreiber eines Luftfahrzeugs, an dem sie eine Reparatur vorgenommen haben, mindestens einen vollständigen Satz der Änderungen in den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die auf die Durchführung der Reparatur zurückzuführen sind, mit gemäß den einschlägigen Anforderungen erstellten beschreibenden Daten und Durchführungsanweisungen zu liefern. Die reparierten Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile dürfen freigegeben werden, bevor die Änderungen in diesen Anweisungen abgeschlossen sind, jedoch nur für eine beschränkte Einsatzdauer und gemäß Absprache mit der Agentur. Solche Änderungen in den Anweisungen sind auf Anforderung allen sonstigen Personen verfügbar zu machen, die darin enthaltene Bedingungen einzuhalten haben. Handbücher oder Änderungen in Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die Überholungen oder sonstige Formen umfassender Instandhaltung behandeln, müssen nicht verfügbar sein, bevor das betreffende Produkt in Betrieb genommen wurde, wohl aber bevor eines dieser Produkte das betreffende Betriebsalter oder die entsprechende Anzahl von Flugstunden/Flugzyklen erreicht hat.
- b) Aktualisierungen von solchen Änderungen in Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die der Inhaber der Genehmigung für Reparaturverfahren nach der Zulassung einer Reparatur herausgibt, sind allen Betreibern auszuhandigen und auf Anforderung allen sonstigen Personen verfügbar zu machen, die darin enthaltene Bedingungen einzuhalten haben. Der Agentur ist ein Programm vorzulegen, das die Ausgabe dieser Änderungen von Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit beschreibt.

21A.451 Pflichten und EPA-Kennzeichnung

- a) Jeder Inhaber einer Genehmigung für erhebliche Reparaturen hat:
1. die Pflichten zu erfüllen:
 - i) gemäß 21A.3, 21A.3B, 21A.4, 21A.439, 21A.441, 21A.443, 21A.447 und 21A.449,
 - ii) die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Inhaber der Musterzulassung bzw. der ergänzenden Musterzulassung gemäß 21A.433(b) ergeben, und
 2. die Kennzeichen, einschließlich der Buchstaben EPA („Europäische Einzelteilzulassung“), gemäß 21A.804(a) zu spezifizieren.
- b) Inhaber einer Genehmigung für geringfügige Reparaturverfahren, nicht aber Inhaber von Musterzulassungen im Sinne von 21A.44, haben:
1. die Pflichten gemäß 21A.4, 21A.447 und 21A.449 zu erfüllen und
 2. die Kennzeichen, einschließlich der Buchstaben EPA, gemäß 21A.804(a) zu spezifizieren.

(ABSCHNITT N — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT O — ZULASSUNG GEMÄß EUROPÄISCHER TECHNISCHER STANDARDZULASSUNG (ETSO)

21A.601 Umfang

- a) Durch den vorliegenden Abschnitt werden das Verfahren für die Ausstellung von Zulassungen gemäß Europäischer Technischer Standardzulassung vorgeschrieben und die Regeln bezüglich der Rechte und Pflichten von Antragstellern und Inhabern solcher Zulassungen festgelegt.
- b) Im Sinne des vorliegenden Abschnitts bezeichnen:
1. ein „Artikel“ ein beliebiges Bau- oder Ausrüstungsteil für den Einsatz in einem zivilen Luftfahrzeug,
 2. eine „Europäische Technische Standardzulassung“ (in diesem Teil als „ETSO“ bezeichnet) eine ausführliche Spezifikation der Agentur zur Lufttüchtigkeit, die die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen der Grundverordnung sicherstellen soll und einen Mindeststandard der Leistungsfähigkeit der spezifizierten Artikel angibt.
 3. Artikel, die im Rahmen einer ETSO-Zulassung hergestellt wurden, sind zugelassene Artikel im Sinne von Abschnitt K.

21A.602A Berechtigung

Anträge auf ETSO-Zulassung dürfen von allen natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die ETSO-Artikel herstellen oder herzustellen planen und ihre Befähigung gemäß 21A.602B nachgewiesen haben oder nachweisen.

21A.602B Nachweis der Befähigung

Antragsteller, die eine ETSO-Zulassung beantragen, müssen ihre Befähigung wie folgt nachweisen:

- a) für die Herstellung in Form einer gemäß Abschnitt G erteilten Genehmigung als Herstellungsbetrieb oder durch Einhaltung des Verfahrens gemäß Abschnitt F; und
- b) für die Entwicklung:
 1. von Hilfstriebwerken in Form einer durch die Agentur gemäß Abschnitt J erteilten Genehmigung als Entwicklungsbetrieb;
 2. von sonstigen Artikeln durch Verfahrensunterlagen, in denen sie die zur Einhaltung des vorliegenden Teils erforderliche spezifische Konstruktionspraxis, Ressourcen und Tätigkeiten angeben.

21A.603 Beantragung

- a) Anträge auf ETSO-Zulassung sind in einer Form und auf eine Weise gemäß Vorgaben der Agentur und unter Beifügung eines Abrisses der gemäß 21A.605 vorgeschriebenen Informationen zu stellen.
- b) Wenn Serien geringfügiger Änderungen gemäß 21A.611 zu erwarten sind, hat der Antragsteller in seinem Antrag die Nummer des Grundmusters des betreffenden Artikels und die entsprechenden Teilenummern der Bauteile mit dahinter offenen Klammern zum Zeichen dafür anzugeben, dass jeweils bei Bedarf Kennbuchstaben oder Kennziffern (oder Kombinationen daraus) der Änderung angehängt werden sollen.

21A.604 ETSO-Zulassungen für Hilfstriebwerke (APU)

Bezüglich ETSO-Zulassungen für Hilfstriebwerke:

- a) gelten 21A.15, 21A.16B, 21A.17, 21A.20, 21A.21, 21A.31, 21A.33, 21A.44 abweichend von 21A.603, 21A.606(c), 21A.610 und 21A.615, jedoch ist anstelle der Musterzulassung eine ETSO-Zulassung gemäß 21A.606 auszustellen;
- b) gelten für die Genehmigung von Konstruktionsänderungen abweichend von 21A.611 die Abschnitte D bzw. E des vorliegenden Teils 21. Im Fall von Abschnitt E ist anstelle der ergänzenden Musterzulassung eine gesonderte ETSO-Zulassung auszustellen.

21A.605 Geforderte Daten

Antragsteller haben der Agentur die folgenden Dokumente vorzulegen:

- a) eine Konformitätserklärung mit der Bestätigung, dass der Antragsteller den Anforderungen gemäß dem vorliegenden Abschnitt genügt hat,
- b) eine Erklärung über Bauausführung und Leistung (DDP),
- c) ein Exemplar der gemäß der einschlägigen ETSO vorgeschriebenen technischen Daten,
- d) die Selbstdarstellung (oder einen Verweis auf die Selbstdarstellung) gemäß 21A.143 zur Erlangung einer entsprechenden Genehmigung als Herstellungsbetrieb gemäß Abschnitt G oder das Handbuch (bzw. einen Verweis auf das Handbuch), auf das unter 21A.125(b) Bezug genommen wird, für die Zwecke der Herstellung gemäß Abschnitt F ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb,
- e) zu einem APU das Handbuch (oder einen Verweis auf das Handbuch) gemäß 21A.243 zur Erlangung einer entsprechenden Genehmigung als Entwicklungsbetrieb gemäß Abschnitt J,
- f) zu allen sonstigen Artikeln Verfahrensunterlagen gemäß 21A.602B(b)(2).

21A.606 Ausstellung von ETSO-Zulassungen

Antragsteller haben Anspruch auf Ausstellung einer ETSO-Zulassung durch die Agentur nach:

- a) dem Nachweis ihrer Befähigung gemäß 21A.602B und
- b) dem Nachweis darüber, dass der betreffende Artikel den technischen Bedingungen der einschlägigen ETSO genügt, und Vorlage der entsprechenden Konformitätserklärung,
- c) dem Nachweis der Fähigkeit, 21A.3-(b) und (c) einzuhalten.

21A.607 Vorrechte durch ETSO-Zulassungen

Inhaber von ETSO-Zulassungen sind berechtigt, die betreffenden Artikel mit der entsprechenden ETSO-Kennzeichnung herzustellen und zu kennzeichnen.

21A.608 Erklärung über Bauausführung und Leistungen (DDP)

- a) DDP müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:
1. Angaben entsprechend 21A.31(a) und(b), mit Bezeichnung des betreffenden Artikels und seines Konstruktions- und Teststandards,
 2. die Nennleistung des Artikels, sofern zutreffend, entweder direkt oder durch Verweis auf andere ergänzende Dokumente,
 3. eine Nachweiseerklärung mit der Bestätigung, dass der Artikel der entsprechenden ETSO genügt,
 4. Verweise auf die relevanten Testberichte,
 5. Verweise auf die entsprechenden Instandhaltungs-, Überholungs- und Reparaturhandbücher,
 6. die Konformitätsstufen, sofern solche gemäß der ETSO zulässig sind,
 7. eine Liste der zugelassenen Abweichungen gemäß 21A.610.
- b) DDP sind vom Inhaber der ETSO-Zulassung oder dessen bevollmächtigtem Vertreter zu datieren und zu unterzeichnen.

21A.609 Pflichten der Inhaber von ETSO-Zulassungen

Inhaber von ETSO-Zulassungen im Rahmen des vorliegenden Abschnitts haben:

- a) alle Artikel gemäß den Abschnitten G oder F so herzustellen, dass jeder hergestellte Artikel seinen Konstruktionsdaten mit Sicherheit entspricht und gefahrlos installiert werden kann,
- b) zu jedem Modell jedes Artikels, für den eine ETSO-Zulassung erteilt wurde, eine laufende Datei vollständiger technischer Daten und Aufzeichnungen gemäß 21A.613 anzulegen und zu unterhalten,
- c) Originale aller gemäß den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen für den betreffenden Artikel vorgeschriebenen Handbücher zu erstellen, zu pflegen und zu aktualisieren,
- d) den Benutzern der betreffenden Artikel und auf Anforderung auch der Agentur die für die Nutzung und Instandhaltung der betreffenden Artikel erforderlichen Instandhaltungs-, Überholungs- und Reparaturhandbücher und auch die Änderungen dieser Handbücher verfügbar zu machen,
- e) alle Artikel gemäß 21A.807 zu kennzeichnen und
- f) die Anforderungen gemäß 21A.3(b),(c); 21A.3B und 21A.4 einzuhalten
- g) die Anforderungen an die Befähigung gemäß 21A.602B auch weiterhin zu erfüllen.

21A.610 Genehmigung von Abweichungen

- a) Hersteller, die eine Genehmigung zur Abweichung von einem Leistungsstandard einer ETSO beantragen, haben nachzuweisen, dass die Standards, von denen sie abzuweichen beabsichtigen, durch Faktoren oder Konstruktionsmerkmale ausgeglichen werden, die eine gleichwertige Sicherheit bieten.
- b) Anträge auf Genehmigung von Abweichungen sind zusammen mit allen einschlägigen Daten der Agentur vorzulegen.

21A.611 Konstruktionsänderungen

- a) Inhaber einer ETSO-Zulassung dürfen geringfügige Konstruktionsänderungen (alle Änderungen, die nicht als erheblich anzusehen sind) ohne weitere Zulassung durch die Agentur vornehmen. In solchen Fällen behalten die geänderten Artikel ihre ursprüngliche Modellnummer (geringfügige Änderungen sind durch geänderte Einzelteilnummern oder Ergänzungen zu kennzeichnen), und der Inhaber hat der Agentur alle geänderten Daten zu übermitteln, die zur Einhaltung von 21A.603(b) erforderlich sind.
- b) Alle Konstruktionsänderungen durch den Inhaber der ETSO-Zulassung, die aufgrund ihres Umfangs eine praktisch vollständige Untersuchung zur Prüfung auf Einhaltung einer ETSO erfordern, sind erhebliche Änderungen. Vor der Durchführung solcher Änderungen hat der Inhaber dem betreffenden Artikel eine neue Typ- oder Modellbezeichnung zuzuweisen und eine neue Zulassung gemäß 21A.603 zu beantragen.
- c) Im Rahmen des vorliegenden Abschnitts O können Konstruktionsänderungen nur Inhabern einer ETSO-Zulassung (die die Nachweiseerklärung für den betreffenden Artikel vorgelegt haben), nicht aber anderen natürlichen oder juristischen Personen genehmigt werden, soweit nicht ein Antrag auf Genehmigung gemäß 21A.603 für eine gesonderte ETSO-Zulassung gestellt wird.

21A.613 Aufzeichnungspflichten

Neben den vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten für oder in Verbindung mit dem Qualitätssystem sind auch alle relevanten Konstruktionsinformationen, Zeichnungen und Testberichte, auch Berichte über Inspektionen an getesteten Artikeln, der Agentur zur Verfügung zu halten und so aufzubewahren, dass die zur Sicherung der fortdauernden Lufttüchtigkeit des betreffenden Artikels und des als Muster zugelassenen Produkts, in das er eingebaut wird, erforderlichen Informationen jederzeit vorgelegt werden können.

21A.615 Inspektion durch die Agentur

Auf Anforderung der Agentur hat ihr jeder Antragsteller oder Inhaber einer ETSO-Zulassung für einen Artikel zu gestatten:

- a) als Beobachter an Tests teilzunehmen,
- b) die technischen Daten zum betreffenden Artikel zu inspizieren.

21A.619 Laufzeit und Fortdauer

- a) ETSO-Zulassungen werden auf unbegrenzte Dauer ausgestellt. Sie bleiben gültig, solange:
 1. die für die Erteilung der ETSO-Zulassung geltenden Bedingungen eingehalten werden und
 2. der Inhaber seinen in 21A.609 spezifizierten Verpflichtungen nachkommt und
 3. der betreffende Artikel nicht im Betrieb nachweislich eine nicht annehmbare Gefährdung verursacht hat oder
 4. die Zulassung zurückgegeben oder gemäß den anzuwendenden Verwaltungsverfahren der Agentur widerrufen wurde.
- b) Bei Rückgabe oder Widerruf ist die Zulassung an die Agentur zurückzugeben.

21A.621 Übertragbarkeit

ETSO-Zulassungen, die gemäß dem vorliegenden Teil erteilt wurden, sind nicht übertragbar, es sei denn aufgrund einer Änderung in den Besitzverhältnissen des Inhabers, die dann als signifikant anzusehen ist und deshalb den Bestimmungen gemäß 21A.147 bzw. 21A.247 genügen muss.

(ABSCHNITT P — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT Q — KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN, BAU- UND AUSRÜSTUNGSTEILEN

21A.801 Kennzeichnung von Produkten

- a) Kennzeichnungen von Produkten müssen die folgenden Angaben enthalten:
 1. Name des Herstellers
 2. Produktbezeichnung
 3. Seriennummer des Herstellers
 4. alle sonst von der Agentur geforderten Angaben.
- b) Natürlich oder juristische Personen, die Luftfahrzeuge oder Motoren gemäß den Abschnitten G oder F herstellen, haben diese jeweils durch ein brandsicheres Schild zu kennzeichnen, auf dem die in Absatz a) spezifizierten Informationen eingätzt, eingeprägt, eingraviert oder nach einem sonst zugelassenen Verfahren brandsicher angebracht sind. Das Kennschild ist so zu befestigen, dass es zugänglich und lesbar ist und nicht im normalen Betrieb unlesbar gemacht oder entfernt oder bei einem Unfall abgerissen oder vernichtet wird.
- c) Natürliche oder juristische Personen, die Propeller, Propellerflügel oder Propellernaben gemäß den Abschnitten G oder F herstellen, haben diese Produkte durch Schilder, Einprägungen, Gravuren, Ätzungen oder sonst zugelassene Verfahren brandsicherer Kennzeichnung auf einer unkritischen Oberfläche mit den in Absatz a) spezifizierten Angaben so zu kennzeichnen, dass diese Angaben nicht im normalen Betrieb unlesbar gemacht oder entfernt oder bei einem Unfall abgerissen oder vernichtet werden.
- d) Bei bemannten Freiballons ist das gemäß Absatz b) vorgeschriebene Kennschild an der Ballonhülle zu befestigen und nach Möglichkeit so anzuordnen, dass es für den Bediener lesbar ist, wenn der Ballon aufgebläht ist. Außerdem müssen der Korb und alle Heizer dauerhaft und lesbar mit dem Namen des Herstellers, der Teilenummer oder einer gleichwertigen Angabe und der Seriennummer oder einer gleichwertigen Angabe gekennzeichnet sein.

21A.803 Behandlung von Kenndaten

- a) Niemand darf ohne Genehmigung der EASA Kennzeichnungen gemäß 21A.801(a) an Luftfahrzeugen, Motoren, Propellern, Propellerblättern oder Propellernaben oder gemäß 21A.807(a) an APUs anbringen, ändern oder entfernen.
- b) Niemand darf ohne Genehmigung der EASA Kennschilder gemäß 21A.801 bzw. für APUs gemäß 21A.807 anbringen oder entfernen.
- c) Abweichend von den Absätzen a) und b) dürfen natürliche oder juristische Personen, die Instandhaltungsarbeiten in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Durchführungsregelungen ausführen, gemäß von der AGentur festgelegten Verfahren, Techniken und Methoden:
 1. Kennzeichnungen gemäß 21A.80(a) an Luftfahrzeugen, Motoren, Propellern, Propellerblättern oder Propellernaben oder gemäß 21A.807(a) an APUs anbringen, ändern oder entfernen oder
 2. bei Bedarf während der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten Kennschilder gemäß 21A.801 bzw. gemäß 21A.807 bei APUs entfernen.
- d) Niemand darf Kennschilder, die gemäß Unterabsatz c) 2) von Luftfahrzeugen, Motoren, Propellern, Propellerblättern oder Propellernaben entfernt wurden, an einer fremden Stelle wieder anbringen.

21A.804 Kennzeichnung von Bau- und Ausrüstungsteilen

- a) Alle Hersteller haben die von ihnen hergestellten Bau- oder Ausrüstungsteile dauerhaft und lesbar zu kennzeichnen mit:
 1. ihrem Namen, ihrem Warenzeichen oder einem sie kennzeichnenden Symbol,
 2. der Teilenummer gemäß Definition in den einschlägigen Konstruktionsdaten und
 3. den Buchstaben EPA (Europäische Einzelteilzulassung) für Bau- oder Ausrüstungsteile, die gemäß genehmigten Konstruktionsdaten hergestellt werden, die nicht dem Inhaber der Musterzulassung zum betreffenden Produkt gehören, ausgenommen ETSO-Artikel.
- b) Abweichend von Absatz a) sind, wenn ein Bau- oder Ausrüstungsteil wegen zu geringer Größe mit Einverständnis der Agentur oder aus anderen Gründen nicht zweckmäßig mit den gemäß Absatz a) vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet werden kann, die Angaben, die nicht auf dem Teil angebracht werden können, im offiziellen Freigabedokument zum betreffenden Bau- oder Ausrüstungsteil oder auf dessen Behälter wiederzugeben.

21A.805 Kennzeichnung von kritischen Teilen

Zusätzlich zur Anforderung gemäß 21A.804 haben Hersteller von Teilen, die in ein als Muster zugelassenes Produkt eingebaut werden sollen und als kritische Teile ermittelt wurden, diese Teile dauerhaft und lesbar mit einer Teilenummer und einer Seriennummer zu kennzeichnen.

21A.807 Kennzeichnung von ETSO-Artikeln

- a) Inhaber einer ETSO-Zulassung gemäß Abschnitt O haben alle Artikel dauerhaft und lesbar mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen:
 1. Namen und Anschrift des Herstellers,
 2. Bezeichnung, Typ, Teilenummer oder Modellbezeichnung des Artikels,
 3. der Seriennummer und/oder dem Herstellungsdatum des Artikels und
 4. der einschlägigen ETSO-Nummer.
- b) Abweichend von Absatz a) sind, wenn ein Teil wegen zu geringer Größe mit Einverständnis der EASA oder aus anderen Gründen nicht zweckmäßig mit den gemäß Absatz a) vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet werden kann, die Angaben, die nicht auf dem Teil angebracht werden können, im offiziellen Freigabedokument zum betreffenden Teil oder auf dessen Behälter wiederzugeben.
- c) Wer ein APU gemäß den Abschnitten G oder F herstellt, hat dieses APU durch ein zugängliches, lesbares brandsicheres Schild zu kennzeichnen, auf dem die in Absatz a) spezifizierten Informationen eingätzt, eingeprägt, eingraviert oder nach einem sonst zugelassenen Verfahren brandsicher angebracht sind. Das Kennschild ist auf solche Weise zu befestigen, dass es nicht im normalen Betrieb unlesbar gemacht oder entfernt oder bei einem Unfall abgerissen oder vernichtet wird.

HAUPTABSCHNITT B

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN FÜR ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

ABSCHNITT A — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

21B.5 Umfang

- a) Durch den vorliegenden Hauptabschnitt wird die Verfahrensvorschrift für die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats zur Durchführung ihrer Aufgaben und Pflichten bezüglich Ausstellung, Aufrechterhaltung, Aussetzung und Widerruf von Zertifikaten, Genehmigungen und Berechtigungen gemäß den Angaben in diesem Teil festgelegt.
- b) Die Agentur hat gemäß Artikel 14 der Grundverordnung Zertifizierungsspezifikationen und Anleitungsmaterial zu entwickeln, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieses Abschnitts zu unterstützen.

21B.20 Pflichten der zuständigen Behörden

Jede zuständige Behörde eines Mitgliedstaats ist für die Umsetzung des Hauptabschnitts A, der Abschnitte F, G, H und I nur im Fall von Antragstellern oder Inhabern zuständig, deren Hauptgeschäftssitz sich in ihrem jeweiligen Territorium befindet.

21B.25 Anforderungen an die Organisation der zuständigen Behörden

- a) Allgemein:
Jeder Mitgliedstaat hat eine zuständige Behörde mit Befugnissen zur Durchführung von Hauptabschnitt A Abschnitten F, G, H bzw. I, dokumentierten Verfahrensvorschriften, entsprechender Betriebsstruktur und Mitarbeitern anzugeben.
- b) Ressourcen:
 1. Die Anzahl der Mitarbeiter muss ausreichen, um die zugewiesenen Aufgaben erledigen zu können.
 2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben jeweils einen oder mehrere Manager zu benennen, die für die Durchführung der zugehörigen Aufgaben innerhalb der betreffenden Behörde, einschließlich der Kommunikation mit der Agentur und den anderen nationalen Behörden soweit erforderlich, verantwortlich sind.
- c) Qualifikation und Schulung:
Alle Mitarbeiter müssen entsprechend qualifiziert sein und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Schulung verfügen, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigen zu können.

21B.30 Dokumentierte Verfahrensvorschriften

- a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben dokumentierte Verfahrensvorschriften zur Beschreibung ihres Betriebs und ihrer Mittel und Methoden zur Erledigung der Anforderungen des vorliegenden Teils einzuführen. Die Verfahrensvorschriften sind ständig zu aktualisieren und als grundlegende Arbeitsdokumente für alle zugehörigen Tätigkeiten innerhalb dieser Behörde zu verwenden.
- b) Der Agentur müssen Kopien dieser Verfahrensvorschriften und ihrer Ergänzungen zur Verfügung gestellt werden.

21B.35 Änderungen in Betrieb und Verfahrensvorschriften

- a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben der Agentur alle erheblichen Änderungen in ihrer Organisation oder in ihren dokumentierten Verfahrensvorschriften zu melden.
- b) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben ihre dokumentierten Verfahrensvorschriften bei Änderung von Vorschriften so rechtzeitig zu aktualisieren, dass eine wirksame Durchführung sichergestellt ist.

21B.40 Klärung von Streitfragen

- a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben ein Verfahren zur Klärung von Streitfragen innerhalb der eigenen Organisation durch dokumentierte Verfahrensvorschriften einzurichten.
- b) Wenn Streitfragen zwischen den zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten nicht geklärt werden können, haben die in 21B.25(b)(2) definierten Manager das betreffende Problem der Agentur zur Vermittlung vorzulegen.

21B.45 Meldungen/Koordination

- a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben soweit erforderlich eine Koordination mit anderen zuständigen Zertifizierungs-, Ermittlungs-, Genehmigungs- oder Zulassungsgruppen der eigenen Behörde, anderer Mitgliedstaaten und der EASA herbeizuführen, um einen wirksamen Austausch der für die Sicherheit von Produkten, Bau- und Ausrüstungsteilen relevanten Informationen sicherzustellen.
- b) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben der Agentur alle Schwierigkeiten bei der Durchführung des vorliegenden Teils zu melden.

21B.55 Aufzeichnungspflichten

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben zu den Zertifikaten, Genehmigungen und Berechtigungen, die sie gemäß den jeweiligen nationalen Vorschriften erteilt haben und für die die Zuständigkeit auf die Agentur übertragen wird, so lange geeignete Aufzeichnungen zu führen oder verfügbar zu halten, wie diese Aufzeichnungen nicht der Agentur übergeben wurden.

21B.60 Lufttüchtigkeitsanweisungen

Jede zuständige Behörde eines Mitgliedstaats hat eine bei ihr eingehende Lufttüchtigkeitsanweisung einer zuständigen Behörde eines Nichtmitgliedstaates gemäß Artikel 15 der Grundverordnung zur Bekanntmachung an die Agentur weiterzuleiten.

ABSCHNITT B — MUSTERZULASSUNGEN UND EINGESCHRÄNKTE MUSTERZULASSUNGEN

Es kommen die von der Agentur festgelegten Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

(ABSCHNITT C — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT D — ÄNDERUNGEN AN MUSTERZULASSUNGEN UND EINGESCHRÄNKTEN MUSTERZULASSUNGEN

Es kommen die von der Agentur festgelegten Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

ABSCHNITT E — ERGÄNZUNGEN ZUR MUSTERZULASSUNG

Es kommen die von der Agentur festgelegten Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

ABSCHNITT F — HERSTELLUNG OHNE GENEHMIGUNG ALS HERSTELLUNGSBETRIEB**21B.120 Untersuchungen**

- a) Die zuständigen Behörden haben für jeden Antragsteller oder Inhaber einer Einzelzulassung eine Untersuchungsgruppe, die alle relevanten Aufgaben zur Einzelzulassung zu erledigen hat, mit einem Gruppenleiter, der die Untersuchungsgruppe zu vertreten und zu leiten hat, und je nach Bedarf einem oder mehreren Gruppenmitgliedern zu benennen. Der Gruppenleiter untersteht dem für diese Tätigkeit verantwortlichen Manager gemäß Definition in 21B.25(b)(2).
- b) Die zuständigen Behörden haben zu Antragstellern oder Inhabern von Einzelzulassungen Untersuchungen in so ausreichendem Umfang durchzuführen, dass sie begründete Empfehlungen für Erteilung, Beibehaltung, Ergänzung, Aussetzung oder Widerruf der betreffenden Einzelzulassungen abgeben können.
- c) Die zuständigen Behörden haben Verfahrensvorschriften für Untersuchungen zu Antragstellern oder Inhabern von Einzelzulassungen als Teil der dokumentierten Verfahrensvorschriften mit mindestens den folgenden Inhalten auszuarbeiten:
 1. Prüfung eingegangener Anträge,
 2. Benennung der Untersuchungsgruppe,
 3. Vorbereitung und Planung der Untersuchungen,
 4. Prüfung der Dokumentation (Handbücher, Verfahrensvorschriften usw.),
 5. Auditierung und Inspektionen,
 6. Überwachung von Nachbesserungen, und
 7. Abgabe von Empfehlungen für Erteilung, Ergänzung, Aussetzung oder Widerruf der Einzelzulassung.

21B.130 Erteilung von Einzelzulassungen

- a) Nach der Feststellung, dass ein Hersteller den einschlägigen Anforderungen von Hauptabschnitt A, Abschnitt A genügt, haben die zuständigen Behörden bei Nachweis der Konformität der einzelnen Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile (EASA-Formblatt 65, siehe Anhang) zügig eine Einzelzulassung zu erteilen.
- b) In Einzelzulassungen sind der Umfang der Zulassung, ein Ablaufdatum und, sofern zutreffend, vorgeschriebene Beschränkungen zur Zulassung anzugeben.
- c) Einzelzulassungen sind für eine Dauer von längstens einem Jahr zu erteilen.

21B.135 Beibehaltung von Einzelzulassungen

Die zuständigen Behörden haben Einzelzulassungen so lange fortzuführen, wie:

- a) der Hersteller ordnungsgemäß das EASA-Formblatt 52 (siehe Anhang) als Konformitätserklärung für vollständige Luftfahrzeuge bzw. das EASA-Formblatt 1 (siehe Anhang) für andere Produkte als vollständige Luftfahrzeuge, Bau- und Ausrüstungsteile verwendet und
- b) Inspektionen der zuständigen Behörde vor Validierung des EASA-Formblatts 52 (siehe Anhang) oder des EASA-Formblatts 1 (siehe Anhang) gemäß 21A.130(c) und (d) keine Verstöße gegen die im Handbuch des Herstellers enthaltenen Anforderungen oder Verfahrensvorschriften oder gegen die Konformität der betreffenden Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile ergeben haben. Bei diesen Inspektionen ist mindestens zu prüfen, dass:
 1. die Zulassung das zu validierende Produkt, Bau- oder Ausrüstungsteil betrifft und gültig bleibt,
 2. das in 21A.125(b) beschriebene Handbuch und dessen in der Einzelzulassung angegebener Änderungsstand vom Hersteller als grundlegendes Arbeitsdokument verwendet wird. Anderenfalls sind die Inspektion abzubrechen und die Freigabebescheinigungen deshalb nicht zu validieren,
 3. die Herstellung unter den durch die Einzelzulassung vorgeschriebenen Bedingungen und sonst befriedigend durchgeführt wurde,
 4. Inspektionen und Tests (einschließlich Flugprüfungen, soweit zweckmäßig) gemäß 21A.130(b)(2) und/oder (b)(3) unter den durch die Einzelzulassung vorgeschriebenen Bedingungen und sonst befriedigend durchgeführt wurden,
 5. die in der Einzelzulassung beschriebenen oder genannten Inspektionen durch die zuständige Behörde mit befriedigendem Ergebnis durchgeführt wurden,
 6. die Konformitätserklärung den Bestimmungen gemäß 21A.130 genügt und die darin gemachten Angaben deren Validierung nicht ausschließen und
- c) ein etwaiges Ablaufdatum der Einzelzulassung noch nicht erreicht wurde.

21B.140 Ergänzung von Einzelzulassungen

- a) Die zuständigen Behörden haben Ergänzungen zu Einzelzulassungen gemäß 21B.120 im erforderlichen Umfang zu prüfen.
- b) Die zuständigen Behörden haben Einzelzulassungen zu ergänzen, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass die Anforderungen gemäß Hauptabschnitt A Abschnitt F weiterhin eingehalten werden.

21B.143 Mitteilung von Verstößen

- a) Wenn von der zuständigen Behörde objektiv festgestellt wird, dass ein Inhaber einer Einzelzulassung die einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Teils nicht eingehalten hat, ist ein solcher Verstoß gemäß 21A.125B zu klassifizieren, und außerdem sind:
 1. Verstöße der Stufe 1 dem Inhaber der Einzelzulassung unverzüglich vorzuhalten und binnen drei Arbeitstagen nach der Feststellung schriftlich zu bestätigen,
 2. Verstöße der Stufe 2 dem Inhaber der Einzelzulassung binnen 14 Arbeitstagen nach der Feststellung schriftlich zu bestätigen.
- b) Die zuständige Behörde teilt dem Inhaber einer Einzelzulassung in geeigneter Form und nach eigener Entscheidung Verstöße aller drei Stufen gemäß 21A.125B(b) mit.

21B.145 Aussetzung und Widerruf von Einzelzulassungen

- a) Die zuständigen Behörden haben Einzelzulassungen ganz oder teilweise wie folgt einzuschränken, auszusetzen oder zu widerrufen, wenn Verstöße der Stufen 1 oder 2 vorliegen:
1. Bei Verstößen der Stufe 1 ist die Einzelzulassung unverzüglich auszusetzen. Sie ist zu widerrufen, wenn nicht der Inhaber der Einzelzulassung gegenüber der zuständigen Behörde die Erfüllung von 21A.125B(c)(1) nachweist.
 2. Bei Verstößen der Stufe 2 hat die zuständige Behörde über eine Einschränkung der Einzelzulassung durch die zeitweilige teilweise oder vollständige Aussetzung der Einzelzulassung zu entscheiden. Sie ist zu widerrufen, wenn nicht der Inhaber der Einzelzulassung gegenüber der zuständigen Behörde die Erfüllung von 21A.125B(c)(2) nachweist.
- b) Die Mitteilung über die Aussetzung bzw. den Widerruf einer Einzelzulassung ist dem Inhaber schriftlich anzuzeigen. Im Bescheid haben die zuständigen Behörden die Gründe für die Einschränkung, Aussetzung bzw. den Widerruf anzugeben und den Inhaber der Einzelzulassung auf sein Einspruchsrecht hinzuweisen.
- c) Ausgesetzte Einzelzulassungen dürfen nur nach erneuter Feststellung der Einhaltung von Hauptabschnitt A Abschnitt F wieder erteilt werden.

21B.150 Aufzeichnungspflichten

- a) Die zuständigen Behörden haben Aufzeichnungssysteme einzurichten, durch die sämtliche Vorgänge für Ausstellung, Beibehaltung, Ergänzung, Aussetzung oder Widerruf einer Einzelzulassung verfolgt werden können.
- b) Die Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:
1. die vom Antragsteller oder Inhaber der Einzelzulassung eingereichten Dokumente,
 2. die während Untersuchungen und Inspektionen erstellten Dokumente, die die Tätigkeiten und die Ergebnisse der in 21B.120 definierten Elemente verzeichnen,
 3. die Einzelzulassung, einschließlich Änderungen, und
 4. Protokolle der Besprechungen mit dem Hersteller.
- c) Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf der Einzelzulassung noch mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren.
- d) Die zuständigen Behörden haben auch Aufzeichnungen zu allen von ihnen validierten Konformitätserklärungen (EASA-Formblatt 52, siehe Anhang) und offiziellen Freigabebescheinigungen (EASA-Formblatt 1, siehe Anhang) zu führen.

ABSCHNITT G — GENEHMIGUNG ALS HERSTELLUNGSBETRIEB

21B.220 Untersuchungen

- a) Die zuständigen Behörden haben für jeden Antragsteller oder Inhaber einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb eine Arbeitsgruppe, die alle relevanten Aufgaben zu dieser Genehmigung zu erledigen hat, mit einem Gruppenleiter, der die Arbeitsgruppe zu vertreten und zu leiten hat, und je nach Bedarf einem oder mehreren Gruppenmitgliedern zu benennen. Der Gruppenleiter untersteht dem für diese Tätigkeit verantwortlichen Manager gemäß Definition in 21B.25(b)(2).
- b) Die zuständigen Behörden haben zu Antragstellern oder Inhabern einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb Untersuchungen in so ausreichendem Umfang durchzuführen, dass sie begründete Empfehlungen für Erteilung, Beibehaltung, Ergänzung, Aussetzung oder Widerruf der Genehmigung abgeben können.
- c) Die zuständigen Behörden haben Verfahrensvorschriften zu Untersuchungen einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb als Teil der dokumentierten Verfahrensvorschriften mit mindestens den folgenden Inhalten auszuarbeiten:
1. Prüfung eingegangener Anträge,
 2. Benennung der Arbeitsgruppe für die Genehmigung als Herstellungsbetrieb,
 3. Vorbereitung und Planung der Untersuchungen,
 4. Prüfung der Dokumentation (Selbstdarstellung des Herstellungsbetriebs, Verfahrensvorschriften usw.),
 5. Auditierung,
 6. Überwachung von Nachbesserungen und
 7. Abgabe von Empfehlungen für Erteilung, Ergänzung, Aussetzung oder Widerruf der Genehmigung als Herstellungsbetrieb,
 8. weitere Überwachung.

21B.225 Mitteilung von Verstößen

- a) Wenn objektiv nachgewiesen werden kann, dass ein Inhaber einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb die einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Teils nicht eingehalten hat, ist ein solcher Verstoß gemäß 21A.158(a) zu klassifizieren, und außerdem sind:
1. Verstöße der Stufe 1 dem Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb unverzüglich vorzuhalten und binnen drei Arbeitstagen nach der Feststellung schriftlich zu bestätigen,
 2. Verstöße der Stufe 2 dem Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb binnen 14 Arbeitstagen nach der Feststellung schriftlich zu bestätigen.
- b) Die zuständige Behörde kann dem Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb in geeigneter Form und nach eigenem Ermessen Verstöße der Stufe 3 gemäß 21A.158(b) alle Umstände vorhalten.

21B.230 Ausstellung von Zertifikaten

- a) Nach befriedigender Feststellung, dass der Herstellungsbetrieb den einschlägigen Anforderungen von Hauptabschnitt A, Abschnitt G genügt, haben die zuständigen Behörden zügig eine Genehmigung als Herstellungsbetrieb (EASA-Formblatt 55, siehe Anhang) zu erteilen.
- b) Die Referenz ist in der von der Agentur vorgegebenen Weise auf dem EASA-Formblatt 55 zu vermerken.

21B.235 Weitere Überwachung

- a) Zur Überprüfung der Beibehaltung einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb haben die zuständigen Behörden eine weitere Überwachung durchzuführen:
1. zur Kontrolle, dass das Qualitätssystem des Inhabers der Genehmigung als Herstellungsbetrieb weiterhin den Anforderungen gemäß Hauptabschnitt A Abschnitt G genügt, und
 2. zur Kontrolle, dass die Organisation des Inhabers der Genehmigung als Herstellungsbetrieb die Arbeiten gemäß der Selbstdarstellung als Herstellungsbetrieb durchführt, und
 3. zur Kontrolle der Verfahrensvorschriften der Selbstdarstellung als Herstellungsbetrieb auf Wirksamkeit, und
 4. zur Überwachung der Standards der Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile an Stichproben.
- b) Die weitere Überwachung ist gemäß 21B.220 durchzuführen.
- c) Die zuständigen Behörden haben durch planmäßige weitere Überwachung sicherzustellen, dass Genehmigungen als Herstellungsbetrieb während eines Zeitraums von 24 Monaten vollständig auf Einhaltung des vorliegenden Teils geprüft werden. Die weitere Überwachung kann aus mehreren Einzeluntersuchungen in diesem Zeitraum bestehen. Die Anzahl der Audits kann von der Komplexität des Betriebs, der Anzahl der Betriebsstätten und der Kritikalität der Herstellung abhängen. Mindestens aber haben die zuständigen Behörden Tätigkeiten der weiteren Überwachung bei Inhabern einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb einmal jährlich durchzuführen.

21B.240 Ergänzung von Genehmigungen als Herstellungsbetrieb

- a) Die zuständigen Behörden haben geringfügige Änderungen im Rahmen der weiteren Überwachung zu beobachten.
- b) Die zuständigen Behörden haben signifikante Änderungen einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb bzw. Anträge von Inhabern einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb auf Ergänzung des Umfangs oder der Genehmigungsbedingungen gemäß 21B.220 zu prüfen.
- c) Die zuständigen Behörden haben eine Genehmigung als Herstellungsbetrieb entsprechend zu ändern, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass die Anforderungen gemäß Hauptabschnitt A Abschnitt G weiterhin eingehalten werden.

21B.245 Aussetzung und Widerruf von Genehmigungen als Herstellungsbetrieb

- a) Verstöße der Stufen 1 oder 2: Die zuständigen Behörden haben Genehmigungen als Herstellungsbetrieb wie folgt ganz oder teilweise einzuschränken, auszusetzen oder zu widerrufen:
1. Bei Verstößen der Stufe 1 ist die Genehmigung als Herstellungsbetrieb unverzüglich einzuschränken oder auszusetzen. Sie ist zu widerrufen, wenn nicht der Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb die Anforderungen von 21A.158(c)(1) erfüllt.
 2. Bei Verstößen der Stufe 2 hat die zuständige Behörde über Beschränkungen des Umfangs der Genehmigung durch vorübergehende vollständige oder teilweise Aussetzung der Genehmigung als Herstellungsbetrieb zu entscheiden. Sie ist zu widerrufen, wenn der Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb die Anforderungen von 21A.158(c)(2) nicht erfüllt.

- b) Die Einschränkung, Aussetzung bzw. der Widerruf der Genehmigung als Herstellungsbetrieb ist dem Inhaber der Genehmigung schriftlich mitzuteilen. Im Bescheid haben die zuständigen Behörden die Gründe für die Aussetzung bzw. den Widerruf anzugeben und den Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb auf sein Einspruchsrecht hinzuweisen.
- c) Ausgesetzte Genehmigungen als Herstellungsbetrieb dürfen nur nach erneuter Feststellung der Einhaltung von Hauptabschnitt A Abschnitt G wieder erteilt werden.

21B.260 Aufzeichnungspflichten

- a) Die zuständigen Behörden haben Aufzeichnungssysteme einzurichten, durch die sämtliche Vorgänge für Ausstellung, Beibehaltung, Ergänzung, Aussetzung oder Widerruf einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb verfolgt werden können.
- b) Die Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:
 - 1. die vom Antragsteller der Genehmigung als Herstellungsbetrieb oder Inhaber des betreffenden Zertifikats eingereichten Dokumente,
 - 2. die während Untersuchungen und Inspektionen erstellten Dokumente, die die Tätigkeiten und die Ergebnisse der in 21B.220 definierten Elemente einschließlich der gemäß 21B.225 festgestellten Verstöße verzeichnen,
 - 3. das Programm der weiteren Überwachung einschließlich Aufzeichnungen über durchgeführte Untersuchungen,
 - 4. das Zertifikat der Genehmigung als Herstellungsbetrieb, einschließlich Änderungen,
 - 5. Protokolle der Besprechungen mit dem Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb.
- c) Die Aufzeichnungen sind mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren.

ABSCHNITT H — LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE

21B.320 Untersuchungen

- a) Die zuständigen Behörden der Eintragsstaaten haben zu Antragstellern oder Inhabern von Lufttüchtigkeitszeugnissen Untersuchungen in so ausreichendem Umfang durchzuführen, dass sie die Zeugnisse bzw. Zulassungen pflichtgemäß erteilen, fortführen, ergänzen, aussetzen oder widerrufen können.
- b) Die zuständigen Behörden der Eintragsstaaten haben Verfahrensvorschriften zur Prüfung mit mindestens den folgenden Inhalten auszuarbeiten:
 - 1. Prüfung der Berechtigung des Antragstellers,
 - 2. Prüfung der Berechtigung des Antrags,
 - 3. Klassifizierung von Lufttüchtigkeitszeugnissen,
 - 4. Prüfung der zum Antrag vorgelegten Dokumentation,
 - 5. Inspektion des Luftfahrzeugs,
 - 6. Festlegung der notwendigen Bedingungen, Einschränkungen oder Begrenzungen der Lufttüchtigkeitszeugnisse.

21B.325 Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen

- a) Die zuständigen Behörden der Eintragsstaaten haben Lufttüchtigkeitszeugnisse (EASA-Formblatt 25, siehe Anhang), eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse (EASA-Formblatt 24, siehe Anhang) oder Flugzulassungen (EASA-Formblatt 20, siehe Anhang) zügig auszustellen, ergänzen bzw. zu verlängern, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass die einschlägigen Anforderungen gemäß Hauptabschnitt A Abschnitt H eingehalten werden.
- b) Neben Lufttüchtigkeitszeugnissen für neue Luftfahrzeuge oder gebrauchte Luftfahrzeuge aus einem Nichtmitgliedstaat haben die zuständigen Behörden der Eintragsstaaten Lufttüchtigkeitserstzeugnisse auszustellen (EASA-Formblatt 15a, siehe Anhang).

21B.330 Aussetzung und Widerruf von Lufttüchtigkeitszeugnissen

- a) Die zuständigen Behörden der Eintragsstaaten haben ein Lufttüchtigkeitszeugnis auszusetzen oder zu widerrufen, sobald Anzeichen für einen Verstoß gegen die in 21A.181(a) spezifizierten Bedingungen vorliegen.
- b) Im Bescheid über Aussetzung oder Widerruf eines Lufttüchtigkeitszeugnisses, eines eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses oder einer Flugzulassung haben die zuständigen Behörden des Eintragsstaates die Gründe für die Aussetzung bzw. den Widerruf anzugeben und den Inhaber des Zeugnisses bzw. der Zulassung auf sein Einspruchsrecht hinzuweisen.

21B.345 Aufzeichnungspflichten

- a) Die zuständigen Behörden des Eintragsstaates haben Aufzeichnungssysteme einzurichten, durch die sämtliche Vorgänge für Ausstellung, Beibehaltung, Ergänzung, Aussetzung oder Widerruf von Lufttüchtigkeitszeugnissen verfolgt werden können.
- b) Die Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:
 - 1. die vom Antragsteller eingereichten Dokumente,
 - 2. die während der Untersuchungen erstellten Dokumente, die die Tätigkeiten und die Ergebnisse der in 21B.320(b) definierten Elemente verzeichnen, und
 - 3. eine Kopie des Zertifikats bzw. der Zulassung mit deren Ergänzungen.
- c) Die Aufzeichnungen sind nach der Löschung im betreffenden nationalen Register noch mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren.

ABSCHNITT I — LÄRMSCHUTZZEUGNISSE

21B.420 Untersuchungen

- a) Die zuständigen Behörden der Eintragsstaaten haben zu Antragstellern oder Inhabern von Lärmschutzzeugnissen Untersuchungen in so ausreichendem Umfang durchzuführen, dass sie die Zeugnisse pflichtgemäß erteilen, fortführen, ergänzen, aussetzen oder widerrufen können.
- b) Die zuständigen Behörden der Eintragsstaaten haben Verfahrensvorschriften zu Prüfungen als Teil der dokumentierten Verfahrensvorschriften mit mindestens den folgenden Inhalten auszuarbeiten:
 - 1. Prüfung der Berechtigung,
 - 2. Prüfung der zum Antrag vorgelegten Dokumentation,
 - 3. Inspektion des Luftfahrzeugs.

21B.425 Ausstellung von Lärmschutzzeugnissen

Die zuständigen Behörden der Eintragsstaaten haben Lärmschutzzeugnisse (EASA-Formblatt 45, siehe Anhang) zügig auszustellen oder zu ergänzen, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass die einschlägigen Anforderungen gemäß Hauptabschnitt A Abschnitt I erfüllt werden.

21B.430 Aussetzung und Widerruf von Lärmschutzzeugnissen

- a) Die zuständigen Behörden der Eintragsstaaten haben ein Lärmschutzzeugnis auszusetzen oder zu widerrufen, sobald Anzeichen für einen Verstoß gegen die in 21A.211(a) spezifizierten Bedingungen vorliegen.
- b) Im Bescheid über Aussetzung und Widerruf eines Lärmschutzzeugnisses haben die zuständigen Behörden des Eintragsstaates die Gründe für die Aussetzung bzw. den Widerruf anzugeben und dessen Inhaber auf sein Einspruchsrecht hinzuweisen.

21B.445 Aufzeichnungspflichten

- a) Die zuständigen Behörden der Eintragsstaaten haben Aufzeichnungssysteme mit Kriterien einer Mindestaufbewahrung einzurichten, durch die sämtliche Vorgänge für Ausstellung, Beibehaltung, Ergänzung, Aussetzung oder Widerruf eines Lärmschutzzeugnisses verfolgt werden können.
- b) Die Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:
 - 1. die vom Antragsteller eingereichten Dokumente,
 - 2. die während Untersuchungen erstellten Dokumente, die die Tätigkeiten und die Ergebnisse der in 21B.420(b) definierten Elemente verzeichnen,
 - 3. eine Kopie des Zeugnisses mit dessen Ergänzungen.
- c) Die Aufzeichnungen sind nach der Löschung im betreffenden nationalen Register noch mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren.

ABSCHNITT J — GENEHMIGUNG VON ENTWICKLUNGSBETRIEBEN

Es kommen die von der Agentur eingerichteten Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

ABSCHNITT K — BAU- UND AUSRÜSTUNGSTEILE

Es kommen die von der Agentur eingerichteten Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

(ABSCHNITT L — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT M — REPARATUREN

Es kommen die von der Agentur eingerichteten Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

(ABSCHNITT N — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT O — ZULASSUNG GEMÄß EUROPÄISCHER TECHNISCHER STANDARDZULASSUNG (ETSO)

Es kommen die von der Agentur eingerichteten Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

(ABSCHNITT P — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT Q — KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN, BAU- UND AUSRÜSTUNGSTEILEN

Es kommen die von der Agentur eingerichteten Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

ANHANG

EASA-FORMBLÄTTER

Wenn die Formblätter des vorliegenden Anhangs in einer anderen als der englischen Sprache ausgestellt sind, muss ihnen eine englische Übersetzung beiliegen.

Die Formblätter der EASA („Europäische Agentur für Flugsicherheit“), auf die in den Anhängen zu dem vorliegenden Teil Bezug genommen wird, müssen die nachstehenden obligatorischen Merkmale aufweisen. Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die EASA-Formblätter kenntlich sind. Die Mitgliedstaaten sind für das Drucken jener Formulare zuständig.

Anhang I — EASA-Formblatt 1 — Offizielle Freigabebescheinigung

Anhang II — EASA-Formblatt 15a — Lufttüchtigkeits-Folgezeugnis

Anhang III — EASA-Formblatt 20 — Fluggenehmigung

Anhang IV — EASA-Formblatt 24 — Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis

Anhang V — EASA-Formblatt 25 — Lufttüchtigkeitszeugnis

Anhang VI — EASA-Formblatt 45 — Lärmschutzzeugnis

Anhang VII — EASA-Formblatt 52 — Konformitätserklärung für ein Luftfahrzeug

Anhang VIII — EASA-Formblatt 53 — Freigabebescheinigung

Anhang IX — EASA-Formblatt 55 — Genehmigung als Herstellungsbetrieb (POA)

Anhang X — EASA-Formblatt 65 — Einzelzulassung [Herstellung ohne POA]

1. Zuständige Genehmigungsbehörde/Staat		OFFIZIELLE FREIGABEBESCHEINIGUNG EASA-FORMBLATT 1				3. Lfd. Nummer
4. Bezeichnung und Anschrift des genehmigten Betriebes:						
6. Pos.	7. Beschreibung	8. Teile-Nr.	9. Berechtigung (*)	10. Anzahl/Menge	11. Werk-/Losnummer	12. Status/Arbeiten
13. Bemerkungen						
Teil-M Abschnitt A Unterabschnitt F Genehmigungs-Nr. des Betriebes: AAA RRR XXXX						
14. Es wird bescheinigt, dass die oben angegebenen Arbeiten übereinstimmend mit den folgenden Daten ausgeführt wurden:		19. <input type="checkbox"/> Freigabebescheinigung nach Teil-145A-145 <input type="checkbox"/> andere, in Feld 13 aufgeführte Vorschrift				
<input type="checkbox"/> genehmigte Entwicklungsunterlagen, mit Erreichung eines betriebssicheren Zustands		bescheinigt hiermit, dass, sofern in Feld 13 nichts anderes bestimmt ist, die in Feld 12 aufgeführte und in Feld 13 beschriebene Arbeit in Übereinstimmung mit Teil-145 durchgeführt wurde, und dass die Artikel im Hinblick auf diese Arbeit geeignet für die Erteilung der Freigabe sind.				
<input type="checkbox"/> nicht genehmigte Entwicklungsunterlagen gemäß Spezifikation in Feld 13						
15. Rechtsgültige Unterschrift	16. Nr. der Genehmigung/Zulassung		20. Rechtsgültige Unterschrift		21. Ref.-Nr. des Zertifikats/der Genehmigung	
17. Name	18. Datum (T/M/J)		22. Name		23. Datum (T/M/J)	

OFFIZIELLE FREIGABEBESCHEINIGUNG — EASA-FORMBLATT 1 (Rückseite)

PFLICHTEN DER BENUTZER/AUSRÜSTER

ANMERKUNGEN:

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Vorliegen des Dokumentes allein nicht automatisch eine Berechtigung zum Einbau der Teile/Komponenten/Baugruppen darstellt.
2. Wenn der Benutzer/Ausrüster in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften einer anderen als der in Feld 1 genannten Luftfahrtbehörde arbeitet, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass seine Luftfahrtbehörde die Teile/Komponenten/Baugruppen, die von der in Feld 1 genannten Luftfahrtbehörde genehmigt sind, akzeptiert.
3. Die Erklärungen 14 und 19 stellen keine Zulassung zum Einbau dar. In jedem Fall muss in den Instandhaltungsaufzeichnungen für das jeweilige Luftfahrzeug eine durch den Benutzer/Ausrüster in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften ausgestellte Zulassung zum Einbau enthalten sein, bevor das Luftfahrzeug den Flugbetrieb aufnehmen darf.

OFFIZIELLE FREIGABEBESCHEINIGUNG — EASA-FORMBLATT 1

ANWEISUNGEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DES FORMBLATTS

Die vorliegenden Anweisungen gelten ausschließlich für die Verwendung von EASA-Formblatt 1 für Herstellungszwecke. Zur Verwendung von EASA-Formblatt 1 für Instandhaltungszwecke wird insbesondere auf Anhang I von Teil-145 verwiesen.

1 ZIEL UND GELTUNGSBEREICH

Gemäß Teil-21 Abschnitt G ist die Bescheinigung vor allem für die Freigabe von Produkten, Teilen, Ausrüstungen (im Folgenden als „Artikel“ bezeichnet) bzw. den in den Feldern 7 bis 11 angegebenen Materialien nach der Herstellung bestimmt, oder auch für die Freigabe von Instandhaltungsarbeiten an diesen Artikeln gemäß der von der zuständigen Behörde erteilten Genehmigung. Die Bescheinigung, auf die im EASA-Formblatt 1 verwiesen wird, wird als Freigabebescheinigung bezeichnet.

Diese Bescheinigung ist für Importzwecke sowie für innerstaatliche Zwecke und innerhalb der Gemeinschaft zu benutzen und dient als eine offizielle Bescheinigung für die Auslieferung der Artikel vom Hersteller an die Benutzer. Die Bescheinigung ist kein Liefer- oder Verladeschein.

Sie darf innerhalb des Gültigkeitsbereiches einer Genehmigung nur von den Organisationen ausgestellt werden, denen dafür von der zuständigen Behörde gemäß Teil-21 Abschnitt G die Genehmigung erteilt wurde. Bei Verwendung dieser Bescheinigung erfolgt keine Freigabe von Luftfahrzeugen.

Es ist nicht gestattet, ein und dieselbe Bescheinigung für „neue“ und „benutzte“ Artikel zu verwenden.

Die gleichzeitige Freigabe von Artikeln gemäß „zugelassenen Unterlagen“ und „nicht zugelassenen Unterlagen“ ist unter Verwendung von ein und derselben Bescheinigung nicht gestattet; in Feld 14 darf daher nur ein Kasten angekreuzt werden.

Die Verwendung einer Bescheinigung für die Freigabe von Artikeln gemäß Abschnitt G und Abschnitt F von Teil-21 ist nicht zulässig.

2 ALLGEMEINES

Das Format der Bescheinigung muss mit dem des beigefügten Musters übereinstimmen, und zwar einschließlich der Nummerierung und Position der Felder. Die Größe eines Feldes kann jedoch entsprechend den individuellen Bedürfnissen angepasst werden, wobei die Bescheinigung letztlich immer noch als solche erkennbar sein sollte. Das Gesamtformat der Bescheinigung kann erheblich vergrößert oder verkleinert werden, solange sie kenntlich und lesbar bleibt. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erklärungen bezüglich der Pflichten des Benutzers auf der Rückseite dieser Bescheinigung zu finden sind; die Erklärungen können auch auf der Vorderseite hinzugefügt werden, wenn die Länge des Formulars reduziert wird.

Gedruckter Text muss klar und deutlich lesbar sein.

Die Bescheinigung sollte entweder als Vordruck vorliegen oder per EDV generiert werden, in jedem Fall müssen jedoch gedruckte Linien und Zeichen klar und deutlich lesbar sein. Vordruckter Text ist entsprechend dem beigefügten Musterformular zulässig, andere Bescheinigungen sind nicht gestattet. Die Bescheinigung kann in englischer Sprache und gegebenenfalls in einer (der) Amtssprache(n) des betreffenden Mitgliedstaates ausgefüllt werden.

Die Eintragungen in die Bescheinigung können entweder mit der Schreibmaschine, per Computer oder handschriftlich in Blockbuchstaben erfolgen und müssen eindeutig lesbar sein. Die Verwendung von Abkürzungen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der verbleibende Platz auf der Rückseite der Bescheinigung kann vom Aussteller für zusätzliche Angaben verwendet werden, darf jedoch keinerlei Freigabeerklärungen enthalten.

Das Original der Bescheinigung muss dem jeweiligen Artikel beigelegt werden, und die Zuordnung zwischen der Bescheinigung und dem Artikel muss eindeutig sein. Eine Kopie der Bescheinigung ist beim Hersteller des Artikels aufzubewahren. Wenn das Formular der Bescheinigung und die Angaben darin vollständig per EDV erstellt werden, dürfen das Formular und die Angaben auch in einer sicheren Datenbank aufbewahrt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der Luftfahrtbehörde des Mitgliedstaates.

Es bestehen keinerlei Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der an den Kunden versandten Exemplare bzw. die Zahl der vom Aussteller der Bescheinigung aufzubewahrenden Exemplare.

Die Bescheinigung, die dem Artikel beigelegt wird, kann zur Vermeidung von Beschädigungen in einem Schutzumschlag an dem Artikel befestigt werden.

3 AUSFÜLLEN DER FREIGABEBESCHEINIGUNG DURCH DEN AUSSTELLER

Sofern nichts anderes angegeben ist, müssen alle Felder ausgefüllt werden, damit die Bescheinigung Gültigkeit erlangt.

Feld 1 Mitgliedstaat der die Genehmigung ausstellenden zuständigen Behörde, dergemäß die in Feld 16 aufgeführte Bescheinigung ausgestellt wird. Wenn die zuständige Behörde die Agentur ist, ist „EASA“ anzugeben. Die Verwendung vorgedruckter Bezeichnungen ist zulässig.

Feld 2 Pre-printed „Authorised Release Certificate/EASA Form 1“.

Feld 3 In diesem Feld sollte für Kontrollzwecke und zur Rückverfolgbarkeit der Bescheinigung eine individuelle, einmalig zu vergebende Freigabebescheinigungsnummer vorgedruckt sein. Ein Vordruck der Nummer ist nicht erforderlich, wenn diese durch ein Computerprogramm vergeben wird.

- Feld 4 Mit den Angaben in diesem Feld werden zweierlei Ziele verfolgt:
- 1) die Herstellung eines Bezugs zwischen der Bescheinigung und der Genehmigung des Betriebes, um die Echtheit und die Gültigkeit der Bescheinigung zu prüfen;
 - 2) die Ermöglichung der schnellen Identifizierung des Herstellungs- und Freigabeortes, um die Rückverfolgbarkeit und Kommunikation zu gewährleisten, falls Probleme auftreten oder Rückfragen gestellt werden müssen.
- Daher ist in dieses Feld der Name des Inhabers der Genehmigung des Betriebes einzutragen, der für die endgültige Konformitätsfeststellung oder Feststellung der Lufttüchtigkeit verantwortlich ist; die Nummer der Genehmigung/Zulassung wird in Feld 16 angegeben. Der Name ist in derselben Form anzugeben wie auf der Genehmigungsbescheinigung des Betriebes.
- Die Eintragung der Adresse(n) in Feld 4 dient der leichteren Ermittlung des Inhabers der Genehmigung UND des Freigabeortes.
- Wenn der Herstellungs- und der Freigabeort unter den auf der Genehmigungsurkunde aufgeführten Anschriften des Betriebes verzeichnet sind, ist dies die einzige Anschrift, die in diesem Feld anzugeben ist.
- Zwei Anschriften sind anzugeben, wenn sich der Herstellungs- und der Freigabeort an einem Ort befinden, der NICHT in der Genehmigungsurkunde aufgeführt ist. Als erste Anschrift ist die Adresse des Inhabers der Genehmigung anzugeben (wie in der Genehmigungsurkunde vermerkt), und die zweite Anschrift dient der Ermittlung des Herstellungs- und Freigabeortes.
- Dieses Feld darf vorgedruckt sein. Die Angabe eines Logos des Inhabers der Genehmigung als Herstellungsbetrieb usw. ist zulässig, wenn innerhalb des Feldes ausreichend Platz für das Logo ist.
- Feld 5 Dieses Feld dient der Bezugnahme auf Werkaufträge/Verträge/Rechnungen bzw. einen anderen internen Organisationsprozess, so dass ein System für die schnelle Rückverfolgbarkeit eingerichtet werden kann. In Ermangelung von Werknummern oder Losnummern des Artikels wird die Benutzung dieses Feldes für die Rückverfolgbarkeit dringend empfohlen. Falls nicht zutreffend, bitte „N/A“ (nicht zutreffend) eintragen.
- Feld 6 Dieses Feld ermöglicht dem Aussteller der Bescheinigung durch die Verwendung von Artikelnummern eine einfache Bezugnahme auf Feld 13 „Bemerkungen“. Feld 6 ist auszufüllen, wenn die Bescheinigung für mehr als einen Artikel gelten soll.
- Wenn mehrere Artikel auf der Bescheinigung freizugeben sind, ist die Verwendung einer gesonderten Aufstellung mit Querverweisen auf die Bescheinigung und die Liste zulässig.
- Feld 7 In dieses Feld ist die Bezeichnung oder eine Beschreibung des Artikels einzutragen. Vorzugsweise sollte die Bezeichnung aus dem illustrierten Teilekatalog (IPC) verwendet werden. Die Beschreibung muss einen Verweis auf anzuwendende ETSO-Zulassungen oder EPA-Kennzeichnungen enthalten.
- Feld 8 Hier ist die Teilenummer anzugeben. Vorzugsweise ist die Teilenummer laut illustriertem Teilekatalog (IPC) zu verwenden.
- Feld 9 Dieses Feld dient der Angabe der für das Muster genehmigten Anwendungen, für die die freizugebenden Artikel auf der Grundlage der vom Inhaber der Muster- oder Gerätezulassung gemäß 21A.4 und 21A.133 b) und c) mitgeteilten Informationen eingebaut werden können. Folgende Einträge sind zulässig:
- a mindestens ein spezifisches oder Serien-Luftfahrzeug, Propeller oder Muster eines Motors gemäß den Angaben des Inhabers der Muster- oder Gerätezulassung. Für den Fall der Freigabe eines Motors oder eines Propellers sind die genehmigten Anwendungen des Luftfahrzeugs anzugeben. Bei einer nicht spezifischen Anwendung ist „als Muster zugelassener Motor/Propeller“ zu vermerken. Bei einem ETSO-Artikel sind entweder die genehmigten Anwendungen des Musters zu vermerken, oder es ist die Angabe „ETSO-Artikel“ vorzunehmen. Werden Artikel in einen ETSO-Artikel installiert, ist die Angabe der Teilenummer des ETSO-Artikels erforderlich.
 - b „Keine“ ist anzugeben, wenn bekannt ist, dass für die Artikel noch keine genehmigte Musteranwendung vorliegt, z. B.: Musterzulassung in Bearbeitung, nur für Testzwecke, genehmigte Daten in Bearbeitung. Wird diese Kategorie verwendet, sind die entsprechenden Angaben in Feld 13 vorzunehmen, und neue Artikel dürfen nur für Konformitätszwecke freigegeben werden.
 - c „Verschiedene“, wenn auf Grund von 21A.133 b) und c) die Eignung für die Installation in für mehrere Muster genehmigte Produkte in Übereinstimmung mit einem Verfahren festgestellt wird, das von der für die Überwachung der Betriebsgenehmigungen zuständigen Behörde genehmigt wurde.
- Bei einer genehmigten Anwendung für mehrere Muster ist in diesem Feld ein Querverweis auf ein beizufügendes Dokument mit einer Liste dieser Anwendungen zulässig.
- Mit den Angaben in Feld 9 ist keine Berechtigung verbunden, den Artikel in oder an ein bestimmtes Luftfahrzeug oder einen bestimmten Propeller ein- bzw. anzubauen. Der Benutzer/Ausrüster muss auf der Grundlage von Dokumenten, wie etwa Teilekatalogen, Technischen Mitteilungen usw. bestätigen, dass der Artikel für den jeweiligen Einbau in Frage kommt.
- Die Angaben in Feld 9 sind nicht in jedem Fall gleichbedeutend damit, dass Produkte, Teile oder Ausrüstungen nur für die Installation in das/die aufgeführte(n) Baureihe(n) in Frage kommen. Es wird auch nicht garantiert, dass Produkte, Teile oder Ausrüstungen für die Installation im Zusammenhang mit allen in Feld 9 vorgenommenen Eintragungen in Frage kommen. Die Eignung kann durch Änderungen oder Konfigurationsänderungen beeinträchtigt werden.

Wird ein Teil vom Inhaber des Musters gemäß den offiziell anerkannten Standards gekennzeichnet, ist dieses Teil als Standardteil zu betrachten, und eine Freigabe unter Verwendung eines EASA-Formblatts 1 ist nicht notwendig. Wenn jedoch ein Inhaber einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb ein Standardteil mit Hilfe eines EASA-Formblatts 1 freigibt, muss er den Nachweis erbringen können, dass er die Kontrolle über die Herstellung des betreffenden Teils ausübt.

- Feld 10 Hier ist die Anzahl der freizugebenden Artikel einzutragen.
- Feld 11 Es ist die Werknummer des Artikel oder gegebenenfalls die Losnummer anzugeben. Wenn beides nicht in Frage kommt, ist „N/A“ („not applicable — nicht zutreffend“) einzutragen.
- Feld 12 Es ist ein oder eine Kombination geeigneter Standardbegriffe einzutragen, die der nachstehenden Tabelle zu entnehmen sind. In der Tabelle sind in Anführungszeichen die Standardbegriffe aufgeführt, die zu verwenden sind, wenn neue Artikel vor der Aufnahme des Betriebs freigegeben werden, d. h. dass diese Artikel nicht zu einem früheren Zeitpunkt im Betrieb eingesetzt worden sind. Außerdem werden die Umstände und Bedingungen angeführt, unter denen sie eingesetzt werden können. In jedem Fall kommen die Genehmigungsbedingungen im Zusammenhang mit Feld 14 zur Anwendung, in den entsprechenden Kästen ist ein Kreuz zu setzen und Feld 15 mit einer Unterschrift zu versehen.

TABELLE MIT STANDARDBEGRIFFEN FÜR NEUE TEILE

1 „HERGESTELLT“

- a Herstellung eines neuen Artikels in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Entwicklungsunterlagen oder
- b erneute Ausstellung einer Genehmigung durch den ursprünglichen Hersteller nach erfolgter Nachbesserung eines bereits in Übereinstimmung mit Absatz 1a freigegebenen Artikels, der vor der Inbetriebnahme für nicht betriebsbereit befunden wurde, d. h. es wurde ein Mangel, eine notwendige Inspektion oder ein Test festgestellt oder die Produktlebensdauer war überschritten. Angaben zur ursprünglichen Freigabe und zu den Nachbesserungsarbeiten sind in Feld 13 zu vermerken, ebenso zur erneuten Genehmigung von Artikeln von Konformitäts- zu Lufttüchtigkeitszwecken zum Zeitpunkt der Genehmigung der anzuwendenden Entwicklungsunterlagen, vorausgesetzt, dass die Artikel mit den genehmigten Entwicklungsunterlagen übereinstimmen. Angaben zur Grundlage der Freigabe und detaillierte Informationen über die Erstfreigabe sind in Feld 13 einzutragen.

2 „GEPRÜFT/GETESTET“

Die Untersuchung eines bereits freigegebenen neuen Artikels;

- a zur Feststellung der Übereinstimmung mit den anzuwendenden Entwicklungsunterlagen oder
- b in Übereinstimmung mit einem vom Kunden spezifizierten Standard oder einer Spezifikation, wobei Einzelheiten dazu in Feld 13 einzutragen sind, oder
- c um die Einsatzfähigkeit und die sichere Betriebsbereitschaft vor der Freigabe als Ersatzteil festzustellen, wenn der Artikel unter Verwendung eines EASA-Formblatts 1 beschafft wurde. Angaben zur Grundlage der Freigabe und detaillierte Informationen über die Erstfreigabe sind in Feld 13 einzutragen.

3 „GEÄNDERT“

Die Änderung eines bereits freigegebenen Artikels durch den ErsthHersteller vor der Inbetriebnahme. Detaillierte Informationen über die Änderung und die Erstfreigabe sind in Feld 13 einzutragen.

Die obigen Erklärungen müssen durch Verweis auf die genehmigten Daten/Handbücher/Spezifikationen unteretzt werden. Diese Angaben sind entweder in Feld 12 oder 13 zu vermerken.

- Feld 13 Es ist zwingend notwendig, in diesem Feld entweder direkt oder durch Bezugnahme auf Nachweisdokumente alle Informationen über besondere Angaben oder Beschränkungen im Zusammenhang mit dem freizugebenden Artikel anzugeben, die der Benutzer/Ausrüster zur abschließenden Feststellung der Lufttüchtigkeit des Artikels benötigt. Die Angaben sollten klar und vollständig sein und in einer für eine solche Feststellung geeigneten Form vorgenommen werden.

Aus jeder Erklärung sollte klar hervorgehen, auf welchen Artikel sie sich bezieht.

Wenn keine Erklärung zu machen ist, ist „keine“ einzutragen.

Angaben in Feld 13 sind beispielsweise in folgenden Fällen erforderlich:

- Wird die Bescheinigung für Konformitätszwecke benutzt, ist die nachstehende Erklärung im oberen Teil von Feld 13 zu vermerken:

„NUR FÜR KONFORMITÄTSZWECKE, NICHT GEEIGNET FÜR DEN EINBAU IN FLUGBETRIEBLICH MUSTERZUGELASSENE LUFTFAHRZEUGE/MOTOREN/PROPELLER“

- Wenn die Entwicklungsunterlagen nicht von der Agentur genehmigt wurden, ist die für die Genehmigung der Entwicklungsunterlagen zuständige Behörde des Drittlandes anzugeben und der folgende Wortlaut zusammen mit einer Referenz-Nr. der Genehmigung einzutragen:

„Entwicklungsunterlagen genehmigt von „Angabe der verantwortlichen zuständigen Behörde eines Drittstaates und der Genehmigungsnummer“.

- Erneute Genehmigung von Artikeln von Konformitäts- zu Lufttüchtigkeitszwecken zum Zeitpunkt der Genehmigung der anzuwendenden Entwicklungsunterlagen, vorausgesetzt, dass die Artikel mit den genehmigten Entwicklungsunterlagen übereinstimmen.

Unter der Voraussetzung, dass seit dem Genehmigungsverfahren der Entwicklungsunterlagen keine entwicklungsbezogenen Änderungen vorgenommen wurden, ist es dem Hersteller gestattet anzugeben, dass die Entwicklungsunterlagen genehmigt sind und unter der Voraussetzung der fortdauernden Eignung der spezifischen Komponente seit der Auslieferung an den Benutzer/Ausrüster die Komponente nun für den Einbau geeignet ist. Der Hersteller muss diese Erklärung in ein zweites EASA-Formblatt 1 aufnehmen, in das zusätzlich zu weiteren notwendigen Angaben eine entsprechende Erklärung einzutragen ist. Der folgende Wortlaut ist zu verwenden: „ERNEUTE FREIGABE NEUER TEILE, VON DER KONFORMITÄT ZUR LUFTTAUGLICHKEIT: DAS VORLIEGENDE DOKUMENT DIENST LEDIGLICH DER GENEHMIGUNG DER ENTWICKLUNGSUNTERLAGEN, DIE ALS GRUNDLAGE FÜR DIE HERSTELLUNG DES ARTIKELS (DER ARTIKEL) DIENEN, ES BEINHÄLT JEDOCH NICHT DIE KONFORMITÄT/DEN ZUSTAND NACH DER FREIGABE GEMÄß DEM URSPRÜNGLICHEN EASA-FORMBLATT 1 MIT DER REFERENZ-Nr. ...“.

Das EASA-Formblatt 1 (sowohl für „Konformitätszwecke“ als auch für „Lufttüchtigkeitszwecke“) muss von ein und derselben Organisation erstellt werden, d. h. den ursprünglichen Hersteller oder den Ersthersteller, je nach dem, von wem das ursprüngliche EASA-Formblatt 1 für Konformitätszwecke erstellt wurde.

- Wenn die Genehmigung nicht gemäß Teil-21 erteilt wird, ist der nachstehende Wortlaut zu benutzen:

„Die vorliegende Genehmigung wird gemäß [anzuwendende Vorschriften, sofern es sich nicht um Teil-21 handelt] erteilt.“

- Bei vollständigen Motoren und Propellern ist auf die anzuwendende Muster- oder Gerätezulassung zu verweisen.
- Bei vollständigen Motoren und Propellern sind zusätzliche Ausführerklärungen in dem Maß erforderlich, wie sie vom Einfuhrstaat gefordert werden und normalerweise im Kennblatt der Musterzulassung enthalten sind.
- Für vollständige Motoren ist eine Übereinstimmungserklärung bezüglich der anzuwendenden Emissionsanforderungen, die zum Zeitpunkt der Herstellung des Motors gelten, erforderlich.
- Für ETSO-Artikel ist die Nummer der anzuwendenden ETSO-Genehmigung einzutragen.
- Nutzungsbeschränkung für reparierte Artikel
- Änderungsnorm
- Gelieferte alternativ genehmigte Artikel
- Anzuwendende Konzessionen
- Nichtübereinstimmung mit den Zulassungsspezifikationen
- Detaillierte Angaben zur durchgeführten Reparatur oder Verweis auf ein Dokument, das diese Angaben enthält
- Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den Lufttüchtigkeitsanweisungen oder Technische Mitteilungen
- Angaben zu Artikeln mit begrenzter Lebensdauer
- Condition of items or reference to a document detailing this information
- Zustand der Artikel oder Verweis auf ein Dokument, in dem diese Angaben enthalten sind
- Angaben zur Produktlebensdauer
- Mängel
- „Zeitraum seit neu“ (TSN), „Zeitraum seit der Grundüberholung“ (TSO) usw.
- Ausnahmen von den angegebenen besonderen Anforderungen des Einfuhrstaates
- Spezifisch konfiguriert zur Erfüllung der angegebenen besonderen Anforderungen des Einfuhrstaates
- Erneute Zulassung von bereits freigegebenen „neuen“ Artikeln

Feld 14 Die Genehmigung dient hauptsächlich der Freigabe von Artikeln zu Lufttüchtigkeitszwecken, d. h. deren Übereinstimmung mit genehmigten Entwicklungsunterlagen und der Feststellung eines betriebssicheren Zustandes.

Diese Lufttüchtigkeitsbescheinigung ist nach Auffassung der EU weltweit gültig, es sei denn, dass auf gesondert aufgeführte Einfuhrbedingungen verwiesen wird.

This airworthiness certification is considered by the EU to be valid world-wide unless there are specific notified import conditions.

Wenn ein EASA-Formblatt 1 für Lufttüchtigkeitszwecke verwendet wird, um die angegebenen Einfuhrbedingungen zu erfüllen, wird die Übereinstimmung mit diesen Einfuhrbedingungen gemäß einer bilateralen Vereinbarung oder einer anderen Arbeitsvereinbarung bescheinigt. Da die Teilenummer in Feld 8 und die Erfüllung spezifischer Einfuhrbedingungen in Feld 13 anzugeben sind hat „genehmigt“ somit die Bedeutung der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Einfuhrstaates.

Die Bescheinigung kann auch als Konformitätserklärung verwendet werden, wenn Artikel anzuwendenden Entwicklungsunterlagen entsprechen, die aus einem in Feld 13 angegebenen Grund nicht genehmigt wurden (z. B. anhängige Musterzulassung, nur für Tests, genehmigte Daten in Bearbeitung).

In diesem Fall ist die nachstehende zusätzliche Erklärung zu Beginn von Feld 13 einzutragen und nicht in ein gesondertes Dokument aufzunehmen: „NUR FÜR KONFORMITÄTSZWECKE, NICHT GEEIGNET FÜR DEN EINBAU IN FLUGBETRIEBLICH MUSTERZUGELASSENE LUFTFAHRZEUGE/MOTOREN/PROPELLER“.

Es ist nicht gestattet, auf ein und derselben Genehmigung Artikel aufzuführen, die für Lufttauglichkeits- und für Konformitätszwecke freigegeben werden. Ebenso wird auf die Anmerkungen zur Ausfüllung von Feld 9 verwiesen.

- Feld 15 Eigenhändige Unterschrift einer Person, die über die schriftlich erteilte Berechtigung eines genehmigten Herstellungsbetriebs verfügt, Genehmigungen in Bezug auf neue Artikel zu erteilen. Es ist nicht gestattet, einen Stempel anstelle einer Unterschrift zu verwenden, der Berechtigte kann jedoch zur besseren Kenntlichkeit seiner Unterschrift zusätzlich einen Stempel benutzen. Vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörde im jeweiligen Fall ist die Verwendung elektronischer Unterschriften zulässig, sofern der Nachweis über eine angemessene Kontrolle, Rückverfolgbarkeit und Nachweisführung erbracht werden kann. [Siehe AMC 21A.163 c) zu elektronischen Unterschriften].
- Feld 16 Vollständige Angaben zu der von der zuständigen Behörde erteilten Genehmigung des Betriebes, der die neuen Artikel freigibt.
- Feld 17 Angabe des Namens des Unterzeichners in Feld 15, gedruckt, maschinengeschrieben oder handschriftlich in lesbarer Form.
- Feld 18 Datum der Unterschrift in Feld 15, im Format Tag/Monat/Jahr. Der Monat ist in Buchstaben anzugeben. (Aus Gründen der Eindeutigkeit sind ausreichend Buchstaben zu verwenden.)
- Feld 19 Für die Freigabe neuer Artikel nicht zu verwenden und zu streichen.
- Feld 20 Für die Freigabe neuer Artikel nicht zu verwenden und zu streichen.
- Feld 21 Für die Freigabe neuer Artikel nicht zu verwenden und zu streichen.
- Feld 22 Für die Freigabe neuer Artikel nicht zu verwenden und zu streichen.
- Feld 23 Für die Freigabe neuer Artikel nicht zu verwenden und zu streichen.

MITGLIEDSTAAT

Mitglied der

Europäischen Agentur für Flugsicherheit

LUFTTÜCHTIGKEITS-FOLGEZEUGNIS

ARC-AKTENZEICHEN:

Gemäß der geltenden Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates bescheinigt der Mitgliedstaat hiermit, dass das nachfolgend aufgeführte Luftfahrzeug:

Hersteller des Luftfahrzeugs:

Herstellerbezeichnung des Luftfahrzeugs:

Typ des Luftfahrzeugs:

Kennzeichen des Luftfahrzeugs:

Seriennummer des Luftfahrzeugs:

zum Zeitpunkt der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung als lufttüchtig anzusehen ist.

Datum der Ausstellung:

Datum des Ablaufs der Gültigkeit:

Unterschrift:

Nr. der Zulassung:

Zuständige Behörde (Logo)

FLUGGENEHMIGUNG

(*)	
Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 erteilt zuständige Behörde eines Eintragungs-Mitgliedstaates hiermit für das angegebene Luftfahrzeug die Zulassung für Flüge innerhalb des Mitgliedstaats zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen. Diese Zulassung gilt auch für Flüge nach und in anderen Staaten, sofern deren zuständige Behörden eine gesonderte Genehmigung erteilen.	1. Nationalität und Kennzeichen
2. Hersteller/Typ des Luftfahrzeugs	3. Seriennummer
4. Die Zulassung gilt für	
5. Beschränkungen/Bemerkungen	
6. Ort und Tag der Ausstellung	7. Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde

EASA-Formblatt 20

DIESE ZULASSUNG IST BEI ALLEN FLÜGEN AN BORD MITZUFÜHREN.

(*) Für die Zwecke des Eintragungsstaates.

EASA LOGO

LOGO der zuständigen Behörde

EINGESCHRÄNKTES LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNIS

(*)	(Eintragungs-Mitgliedstaat) (Ausstellende Behörde)	(*) Competent authority LOGO
1. Nationalität und Kennzeichen	2. Hersteller und Herstellerbezeichnung des Luftfahrzeugs	3. Seriennummer des Luftfahrzeugs
4. Kategorien		
<p>5. Die Ausstellung des vorliegenden Lufttüchtigkeitszeugnisses erfolgt in Übereinstimmung mit dem (**) [Abkommen über die internationale Zivilluffahrt vom 7. Dezember 1944] und mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 für das vorgenannte Luftfahrzeug, das für lufttüchtig befunden wird sofern es in Übereinstimmung mit den vorgenannten und den maßgebenden Betriebsgrenzen gewartet und betrieben wird.</p> <p>Darüber hinaus sind die folgenden Einschränkungen einzuhalten:</p> <p>(**) [Das Luftfahrzeug darf ungeachtet der obigen Einschränkungen am internationalen Luftverkehr teilnehmen].</p> <p>Datum der Ausstellung: _____</p> <p>Unterschrift: _____</p> <p>Beschränkungen/Bemerkungen: _____</p>		
6. Dieses Lufttüchtigkeitszeugnis gilt bis zu seiner Aussetzung oder seinem Widerruf durch die zuständige Behörde des Eintragungs-Mitgliedstaats. Diesem Zeugnis ist ein aktuelles Lufttüchtigkeits-Folgezeugnis beizufügen.		

EASA-Formblatt 24

Dieses Zeugnis ist bei allen Flügen an Bord mitzuführen.

(*) Für die Zwecke des Eintragungsstaates.
 (**) Nicht Zutreffendes streichen.

EASA LOGO

LOGO der zuständigen Behörde

LUFTTÜCHTIGKEITSGEUGNIS

(*)	(Eintrags-Mitgliedstaat) (Ausstellende Behörde)	(*)	
1. Nationalität und Kennzeichen	2. Hersteller und Herstellerbezeichnung des Luftfahrzeugs	3. Seriennummer des Luftfahrzeugs	
4. Kategorien			
5. Dieses Lufttüchtigkeitszeugnis wurde gemäß dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 Artikel 5(2) c) für das oben beschriebene Luftfahrzeug ausgestellt, das bei Instandhaltung und Betrieb gemäß den obigen Bestimmungen und den einschlägigen Betriebsbeschränkungen als lufttüchtig anzusehen ist.			
Datum der Ausstellung:			
Unterschrift:			
Beschränkungen/Bemerkungen:			
6. Dieses Lufttüchtigkeitszeugnis gilt bis zu seiner Aussetzung oder seinem Widerruf durch die zuständige Behörde des Eintrags-Mitgliedstaats. Dem vorliegenden Lufttüchtigkeitszeugnis ist ein gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis beizufügen. Diesem Zeugnis ist ein aktuelles Lufttüchtigkeits-Folgezeugnis beizufügen.			

EASA-Formblatt 25

Dieses Zeugnis ist bei allen Flügen an Bord mitzuführen.

(*) Für Zwecke des Eintragsstaates.

(*) Für Zwecke des Eintragungsstaates.	1. (Eintragsstaat)	2. Dok.Nr.:		
LÄRMSCHUTZZEUGNIS				
3. Nationalität und Kennzeichen	4. Hersteller und Herstellerbezeichnung des Luftfahrzeugs		5. Seriennummer des Luftfahrzeugs	
6. Motor		7. Propeller (*)		
8. Maximale Startmasse (kg)	9. Maximale Landemasse (kg) (*)	10. Lärmschutzstandard		
11. Zusätzlich vorgenommene Änderungen zur Einhaltung der einschlägigen Standards der Lärmschutzzertifizierung				
12. Laterallärmpegel/ Lärmpegel bei voller Leistung (*)	13. Landelärmpegel (*)	14. Überflughärmpegel (*)	15. Streckenlärmpegel (*)	16. Startlärmpegel (*)
Bemerkungen				
17. Dieses Lärmschutzzeugnis wird gemäß Anhang 16 Band I des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 für das oben aufgeführte Luftfahrzeug ausgestellt, das bei Instandhaltung und Betrieb gemäß den einschlägigen Anforderungen und Betriebsbeschränkungen als lärmarm im Sinne des obigen Lärmschutzstandards anzusehen ist.				
18. Datum der Ausstellung:		19. Unterschrift:		

EASA-Formblatt 45

(*) Abhängig vom Kapitel der Genehmigung können diese Kästen leer bleiben.

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG FÜR EIN LUFTFAHRZEUG		
1. Herstellungsstaat	2. Zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der EASA	3. Ref.nr. der Erklärung
4. Organisation		
5. Luftfahrzeugmuster	6. Ref. der Musterzulassung	
7. Registrierung oder Kennzeichen des Luftfahrzeugs	8. Herstellerkennnummer	
9. Angaben zum Motor/Propeller (*)		
10. Änderungen und/oder Servicevorschriften (*)		
11. Lufttüchtigkeitsanweisungen		
12. Konzessionen		
13. Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen (*)		
14. Bemerkungen		
15. Lufttüchtigkeitszeugnis		
16. Zusätzliche Anforderungen		
17. Konformitätserklärung Hiermit wird bescheinigt, dass dieses Luftfahrzeug vollständig der als Muster zugelassenen Konstruktion und den in den Feldern 9, 10, 11, 12 und 13 angegebenen Daten entspricht. Das Luftfahrzeug befindet sich in einem betriebssicheren Zustand. Das Luftfahrzeug hat eine Flugerprobung befriedigend durchlaufen.		
18. Unterschrift:	19. Name	20. Datum (T/M/J)
21. Ref.nr. der Genehmigung als Herstellungsbetrieb		

EASA-Formblatt 52

(*) Nichtzutreffendes streichen

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG FÜR EIN LUFTFAHRZEUG — EASA-Formblatt 52

ANWEISUNGEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DES FORMBLATTS

Für die Zwecke von Teil-21 Abschnitt A Unterabschnitt F wird mit dem EASA-Formblatt 52 eine Konformitätserklärung für vollständige Luftfahrzeuge oder mit dem EASA-Formblatt 1 für andere Produkte, Teile, Ausrüstungen bzw. Materialien abgegeben.

Die berechnigte Person weist sich als eine Person aus, deren Unterschrift in dem von der zuständigen Behörde genehmigten Handbuch gemäß 21A.125 b) enthalten ist.

Eine verantwortliche Stellung wird von einer Person in Bezug auf die Zuständigkeit für die Übereinstimmung des Produkts wahrgenommen; diese Person muss mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet sein, um die Freigabe von Artikeln zu verhindern, die nicht den anzuwendenden Entwicklungsunterlagen entsprechen und/oder nicht in einem betriebssicheren Zustand sind.

1 ZIEL UND GELTUNGSBEREICH

Die Anwendung der vom Hersteller gemäß Teil 21 Abschnitt A Unterabschnitt F auszustellenden Konformitätserklärung für Luftfahrzeuge wird in 21A.130 erläutert, ebenso die entsprechenden annehmbaren Nachweisverfahren.

Zweck der gemäß Teil 21 Abschnitt A Unterabschnitt G ausgestellten Konformitätserklärung für Luftfahrzeuge ist die Befähigung des Inhabers einer einschlägigen Genehmigung als Herstellungsbetrieb zur Ausübung des Rechts, von der zuständigen Behörde des Eintragungs-Mitgliedstaates ein individuelles Lufttüchtigkeitszeugnis für ein Luftfahrzeug zu erlangen.

2 ALLGEMEINES

Das Format der Konformitätserklärung muss mit dem des beigefügten Musters übereinstimmen, und zwar einschließlich der Nummerierung und Position der Felder. Die Größe eines Feldes kann jedoch entsprechend den individuellen Bedürfnissen angepasst werden, wobei die Konformitätserklärung letztlich immer noch als solche erkennbar sein sollte. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde.

Die Konformitätserklärung sollte entweder als Vordruck vorliegen oder per EDV generiert werden, in jedem Fall müssen jedoch gedruckte Linien und Zeichen klar und deutlich lesbar sein. Vordruckter Text ist entsprechend dem beigefügten Musterformular zulässig, andere Bescheinigungen sind nicht gestattet.

Die Ausfüllung kann entweder mit der Schreibmaschine, per Computer oder handschriftlich in Großbuchstaben erfolgen, die Eintragungen müssen eindeutig lesbar sein. Die Bescheinigung kann in englischer Sprache und gegebenenfalls in einer (der) Amtssprache(n) des betreffenden Mitgliedstaates ausgefüllt werden.

Ein Exemplar der Erklärung und sämtliche Anhänge, auf die Verweise erfolgen, verbleiben bei dem genehmigten Herstellungsbetrieb.

3 AUSFÜLLEN DER KONFORMITÄTSERKLÄRUNG DURCH DEN AUSSTELLER

Sofern nichts anderes angegeben ist, müssen alle Felder ausgefüllt werden, damit das Dokument Gültigkeit erlangt.

Eine Konformitätserklärung darf gegenüber der zuständigen Behörde des Eintragungs-Mitgliedstaates nicht ausgestellt werden, wenn keine Genehmigung des Luftfahrzeugmusters und der darin eingebauten Produkte vorliegt.

Sofern die zuständige Behörde nichts anderes vereinbart, können die für die Felder 9, 10, 11, 12, 13 und 14 erforderlichen Angaben durch Verweis auf gesondert anzugebende Dokumente gemacht werden, die beim Herstellerbetrieb aufbewahrt werden.

Die Konformitätserklärung gilt nicht für die Ausrüstungsartikel, deren Einbau zur Erfüllung der anzuwendenden Betriebsvorschriften erforderlich sein kann. Jedoch können einzelne Artikel in Feld 10 oder in die genehmigte Muster- oder Gerätezulassung aufgenommen werden. Daher werden die Betreiber auf ihre Verantwortung hingewiesen, die Übereinstimmung mit den anzuwendenden Betriebsvorschriften für ihren eigenen Betrieb sicherzustellen.

- Feld 1 Angabe des Herstellungsstaates
- Feld 2 Zuständige Behörde, in deren Bereich die Konformitätserklärung ausgestellt wird.
- Feld 3 Eine einmalig zu vergebende Nummer ist in diesem Feld für Kontroll- und Rückverfolgbarkeitszwecke vordruckt zu verwenden. Eine Ausnahme stellen computergenerierte Dokumente dar, bei denen eine vordruckte Nummer nicht erforderlich ist, wenn der Computer für die Vergabe und den Ausdruck einer einmalig zu vergebenden Nummer programmiert ist.
- Feld 4 Vollständige Bezeichnung und Anschrift des Ausstellers der Erklärung. Dieses Feld darf vordruckt sein. Firmenlogos usw. sind zulässig, wenn innerhalb des Feldes ausreichend Platz für das Logo ist.
- Feld 5 Vollständige Angabe des Luftfahrzeugmusters wie in der Musterzulassung und dem zugehörigen Kennblatt vorgegeben.
- Feld 6 Angaben zur Referenznummer und zur Ausstellung des Luftfahrzeugmusters für das Luftfahrzeug.
- Feld 7 Wenn das Luftfahrzeug eingetragen ist, ist hier das entsprechende Eintragungskennzeichen anzugeben. Ist das Luftfahrzeug nicht eingetragen, ist ein Kennzeichen anzugeben, das von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates und gegebenenfalls von der zuständigen Behörde eines Drittstaates anerkannt wird.

- Feld 8 Vom Hersteller vergebene Identifikationsnummer für Kontrollzwecke, zur Rückverfolgbarkeit und für den Kundendienst. Diese wird manchmal auch als Werknummer des Herstellers oder als Konstruktionsnummer bezeichnet.
- Feld 9 Vollständige Angabe des Musters/der Muster des Motors und des Propellers wie in der Musterzulassung und dem zugehörigen Kennblatt vorgegeben. Identifikationsnummer des Herstellers und Standort sind ebenfalls anzugeben.
- Feld 10 Genehmigte Konstruktionsänderungen am Luftfahrzeug.
- Feld 11 Verzeichnis aller anzuwendenden Lufttüchtigkeitsanweisungen (oder ähnlicher Dokumente) und eine Erklärung über deren Erfüllung, zusammen mit einer Beschreibung der Methode für die Erfüllung der Anforderungen im Fall des betreffenden Luftfahrzeugs, einschließlich der Produkte und installierten Teile, Geräte und Ausrüstungen. Ausstehende Termine für die Erfüllung von Anforderungen sind anzugeben.
- Feld 12 Genehmigte unbeabsichtigte Abweichung von der genehmigten Musterzulassung, die an anderer Stelle auch als Konzessionen, Abweichungen oder Nichtübereinstimmungen bezeichnet werden.
- Feld 13 Hier dürfen nur vereinbarte Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen aufgeführt werden.
- Feld 14 Bemerkungen Erklärungen, Informationen, besondere Daten oder Einschränkungen, aus denen sich Einschränkungen der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs ergeben können. Wenn keine Angaben oder Daten vorhanden sind, ist „KEINE“ einzutragen.
- Feld 15 Für das beantragte Lufttüchtigkeitszeugnis ist „Lufttüchtigkeitszeugnis“ oder „Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis“ einzutragen.
- Feld 16 Hier sind zusätzliche Anforderungen, z. B. seitens eines Einfuhrstaates, anzugeben.
- Feld 17 Die Gültigkeit der Konformitätserklärung setzt die vollständige Ausfüllung aller Felder des Formulars voraus. Ein Exemplar des Flugprüfberichtes, aus dem alle verzeichneten Mängel und detaillierte Angaben zu Mängelbeseitigung hervorgehen, ist vom Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb aufzubewahren. Der Bericht sollte mit einer zufriedenstellenden Bewertung vom entsprechenden Freigabepersonal und einem Mitglied der Flugbesatzung, z. B. einem Testpiloten oder einem Testflugingenieur, unterzeichnet werden. Auszuführen sind die vom Qualitätssystem vorgegebenen Flugtests gemäß 21A.139, insbesondere 21A.139 b) 1) vi), um sicherzustellen, dass das Luftfahrzeug den anzuwendenden Entwicklungsunterlagen entspricht und für einen sicheren Betrieb geeignet ist.
- Das Verzeichnis der bereitgestellten (oder verfügbaren) Artikel für die Erfüllung der Anforderungen an einen sicheren Betrieb gemäß der vorliegenden Erklärung ist vom Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb aufzubewahren.
- Feld 18 Die Konformitätserklärung kann von der dazu vom Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb nach 21A.145 d) berechtigten Person unterzeichnet werden. Die Verwendung eines Unterschriftstempels ist nicht gestattet.
- Feld 19 Angabe des Namens des Unterzeichners der Erklärung, maschinegeschrieben oder gedruckt in lesbarer Form.
- Feld 20 Angabe des Datums der Unterzeichnung der Konformitätserklärung.
- Feld 21 Nummer der von der zuständigen Behörde an den Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb erteilten Genehmigung.

FREIGABEBESCHEINIGUNG

[BEZEICHNUNG DES GENEHMIGTEN HERSTELLUNGSBETRIEBS]

Ref.nr. der Genehmigung als Herstellungsbetrieb**Freigabebescheinigung gemäß 21A.163 d)**

Luftfahrzeug: Muster: Hersteller-Nr./Registrierung:

wurde gemäß Arbeitsauftrag instand gehalten.

Kurze Angaben zu den durchgeführten Arbeiten

Es wird bestätigt, dass die angegebenen Arbeiten gemäß 21A.163 d) ausgeführt wurden und für das Luftfahrzeug in Bezug auf diese Arbeiten die Freigabe erteilt werden kann. Das Luftfahrzeug ist für den sicheren Betrieb geeignet.

Freigabeberechtigtes Personal (Name):

Unterschrift:

Ort:

Datum: Datum (Tag, Monat, Jahr)

FREIGABEBESCHEINIGUNG — EASA-FORMBLATT 53

ANWEISUNGEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DES FORMBLATTS

Das Feld KURZE ANGABEN ZU DEN DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN im EASA-FORMBLATT 53 sollte einen Verweis auf die zur Durchführung der Arbeiten verwendeten genehmigten Unterlagen enthalten.

Das Feld ORT im EASA-FORMBLATT 53 bezieht sich auf den Ort der Durchführung der Instandhaltungsarbeiten und nicht auf den Betriebsstandort des Betriebes (der möglicherweise davon abweicht).

GENEHMIGUNG ALS HERSTELLUNGSBETRIEB**Zuständige Behörde**

eines Mitgliedstaats der

EUROPÄISCHEN UNION * oder der EASA

GENEHMIGUNG

REFERENZ: NAA.G.XXXX

Gemäß den geltenden europäischen Vorschriften und vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen bestätigt die zuständige Behörde hiermit der

**Firmenname
Anschrift**

die Genehmigung als

HERSTELLUNGSBETRIEB

mit Zulassung gemäß Teil 21 Hauptabschnitt A Abschnitt G

BEDINGUNGEN

1. Die Genehmigung ist auf den in den beiliegenden Genehmigungsbedingungen angegebenen Umfang beschränkt; und
2. Diese Genehmigung erfordert die Einhaltung der in der Selbstdarstellung als Herstellungsbetrieb spezifizierten Verfahrensvorschriften; und
3. Diese Genehmigung ist gültig, solange der zugelassene Herstellungsbetrieb die Anforderungen gemäß Teil 21 Hauptabschnitt A Abschnitt G einhält.

Datum der Erstaussstellung:	Datum der Ausstellung:	Unterschrift:
		Für die zuständige Behörde oder EASA

Zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder EASA	Genehmigungsbedingungen	TA: NAA.G.XXXX
<p>Dieses Dokument ist Teil der Genehmigung als Herstellungsbetrieb Nr. CA.G.XXXX für</p> <p>Firmenname</p> <p>Abschnitt 1 UMFANG DER ARBEITEN:</p> <p style="text-align: center;">HERSTELLUNG VON PRODUKTE/KATEGORIEN</p> <p>Einzelheiten und Einschränkungen sind der Selbstdarstellung des Herstellungsbetriebs, Abschnitt xxx, zu entnehmen.</p> <p>Abschnitt 2 BETRIEBSSTÄTTEN:</p> <p>Abschnitt 3 RECHTE</p> <p>Der Herstellungsbetrieb ist berechtigt, im Rahmen seiner Genehmigungsbedingungen und gemäß den Verfahrensvorschriften seiner Selbstdarstellung als Herstellungsbetrieb die Vorrechte gemäß 21A.163 vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen wahrzunehmen:</p> <p>Vor Genehmigung der Produktentwicklung darf ein EASA-Formblatt 1 nur für Konformitätszwecke ausgestellt werden.</p> <p>Für nicht zugelassene Luftfahrzeuge dürfen keine Konformitätserklärungen ausgestellt werden.</p> <p>Bis entsprechende Instandhaltungsvorschriften einzuhalten sind, darf die Instandhaltung gemäß Abschnitt xxx der Selbstdarstellung als Herstellungsbetrieb durchgeführt werden.</p>		
Datum der Erstaussstellung:	Datum der Ausstellung:	Unterschrift:

EINZELZULASSUNG

**Zuständige Behörde
eines Mitgliedstaats
der Europäischen Union oder der EASA**

[NAME DES ANTRAGSTELLERS]
[HANDELSNAME (sofern davon abweichend)]
[VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS]

Datum (Tag, Monat, Jahr)
Referenz [NAA].F.[XXX]

Betreff: HERSTELLUNG OHNE POA, EINZELZULASSUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Produktionsinspektionssystem wurde geprüft und hat sich dabei als übereinstimmend mit Teil 21 Hauptabschnitt A Abschnitt F erwiesen.

Deshalb erteilen wir, vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen, die Zulassung zum Nachweis der Konformität der unten angegebenen Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile gemäß Teil 21 Hauptabschnitt A Abschnitt F.

Anzahl	Teilenr.	Seriennr.
LUFTFAHRZEUG		
TEILE		

Für diese Einzelzulassung gelten die folgenden Bedingungen:

Sie hat Gültigkeit, solange [Firmenname] die Bestimmungen gemäß Teil 21 Hauptabschnitt A Abschnitt F einhält.

Die Zulassung erfordert die Einhaltung der im Handbuch Nr. /Ausgabedatum__ der [Firmenname] aufgeführten Verfahrensvorschriften.

Sie erlischt am

Die von der [Firmenname] gemäß den Bestimmungen von 21A.130 ausgestellte Konformitätserklärung muss gemäß der Verfahrensvorschrift des oben angegebenen Handbuchs der [Firmenname] von der ausstellenden Behörde dieser Einzelzulassung validiert werden.

Die [Firmenname] hat der ausstellenden Behörde dieser Einzelzulassung unverzüglich alle Änderungen im Produktionsprüfsystem anzuzeigen, die sich auf die Inspektion, Konformität oder Lufttüchtigkeit der in der vorliegenden Zulassung aufgeführten Produkte und Teile auswirken können.

Datum und Unterschrift

VERORDNUNG (EG) Nr. 1703/2003 DER KOMMISSION
vom 26. September 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. September 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	114,3
	060	93,1
	064	127,4
	070	75,1
	096	72,9
	999	96,6
0707 00 05	052	101,8
	999	101,8
0709 90 70	052	116,7
	999	116,7
0805 50 10	052	81,8
	388	65,4
	524	58,8
	528	53,7
	800	63,0
	999	64,5
0806 10 10	052	97,5
	064	105,0
	999	101,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	81,3
	400	68,3
	508	112,5
	512	106,6
	720	71,2
	800	153,9
	804	103,6
	999	99,6
	0808 20 50	052
064		53,0
388		72,7
720		91,0
999		81,1
0809 30 10, 0809 30 90	052	103,9
	624	141,3
	999	122,6
0809 40 05	052	51,4
	060	54,5
	066	77,8
	624	99,6
	999	70,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1704/2003 DER KOMMISSION
vom 26. September 2003

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der

einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(EUR/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	0,00
1002 00 00 9000	0,00
1003 00 90 9000	0,00
1005 90 00 9000	0,00
1006 30 92 9100	129,00
1006 30 92 9900	129,00
1006 30 94 9100	129,00
1006 30 94 9900	129,00
1006 30 96 9100	129,00
1006 30 96 9900	129,00
1006 30 98 9100	129,00
1006 30 98 9900	129,00
1006 30 65 9900	129,00
1007 00 90 9000	0,00
1101 00 15 9100	0,00
1101 00 15 9130	0,00
1102 10 00 9500	38,25
1102 20 10 9200	47,87
1102 20 10 9400	41,03
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	61,54
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1705/2003 DER KOMMISSION
vom 26. September 2003

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im September 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eialbumin ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Mengen, die auf die für das vierte Vierteljahr 2003 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so dass die

betreffenden Anträge zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2003 gestellt werden, wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2004 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für insgesamt die Menge gestellt werden, die im Anhang dieser Verordnungen ausgewiesen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 136.

ANHANG

Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2003	Zur Verfügung stehende menge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004 (in t)
E1	100,00	101 094,50
E2	40,79	1 750,00
E3	100,00	10 092,58
P1	87,57	1 550,00
P2	100,00	2 384,40
P3	2,43	175,00
P4	14,08	250,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1706/2003 DER KOMMISSION
vom 26. September 2003

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im September 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Mengen, für die für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2003 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, sind größer als die verfügbaren Mengen, so dass die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2003 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 9.
⁽²⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24.

ANHANG

Nunmer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2003
1	1,51
2	1,51
3	1,53
4	2,07
5	2,35

VERORDNUNG (EG) Nr. 1707/2003 DER KOMMISSION
vom 26. September 2003
zur Festsetzung der im Zeitraum 2003/04 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide
anzuwendenden Koeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepasster Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt die Erstattung für Getreidemengen, welche unter Kontrolle gestellt, gebrannt und jährlich mit einem je beteiligten Mitgliedstaat unterschiedlichen Koeffizienten multipliziert werden. Dieser Koeffizient drückt, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die bei diesen Mengen während der Jahre eingetreten sind, die den durchschnittlichen Reifezeiten des betreffenden alkoholischen Getränks entsprechen, das Verhältnis aus zwischen den ausgeführten und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Nach den vom Vereinigten Königreich für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 eingereichten Angaben belief sich die durchschnittliche Reifezeit bei Scotch Whisky 2002 auf sieben Jahre. Es sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Oktober 2003 bis 30. September 2004 festzulegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2003

- (2) Nach Artikel 10 des Protokolls 3 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁽⁵⁾ darf für die Ausfuhr nach Liechtenstein, Island und Norwegen keine Erstattung gewährt werden. Außerdem hat die Gemeinschaft mit mehreren Drittländern Abkommen geschlossen, die vorsehen, dass keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden. In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist diese Bestimmung bei der Berechnung der Koeffizienten für den Zeitraum 2003/04 zu berücksichtigen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Oktober 2003 bis 30. September 2004 werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 genannten Koeffizienten für das im Vereinigten Königreich zur Herstellung von Scotch Whisky verwendete Getreide im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003.

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1.

ANHANG

IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH ANWENDBARE KOEFFIZIENTEN

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für Gerste, die zu Malz zur Herstellung von Malt Whisky verarbeitet wurde	für zur Herstellung von Grain Whisky verwendetes Getreide
1. Oktober 2003 bis 30. September 2004	0,514	0,443

VERORDNUNG (EG) Nr. 1708/2003 DER KOMMISSION
vom 26. September 2003
zur Festsetzung der im Zeitraum 2003/04 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide
anzuwendenden Koeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepasster Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt die Erstattung für Getreidemengen, die unter Kontrolle gestellt, gebrannt und jährlich mit einem je beteiligten Mitgliedstaat unterschiedlichen Koeffizienten multipliziert werden. Dieser Koeffizient drückt, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die bei diesen Mengen während der Jahre eingetreten sind, die den durchschnittlichen Reifezeiten des betreffenden alkoholischen Getränks entsprechen, das Verhältnis zwischen den ausgeführten und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks aus. Nach den von Irland für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 eingereichten Angaben belief sich die durchschnittliche Reifezeit bei Irish Whiskey 2002 auf fünf Jahre. Es sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Oktober 2003 bis 30. September 2004 festzulegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2003

- (2) Nach Artikel 10 des Protokolls 3 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁽⁵⁾ darf für die Ausfuhr nach Liechtenstein, Island und Norwegen keine Erstattung gewährt werden. Außerdem hat die Gemeinschaft mit mehreren Drittländern Abkommen geschlossen, die vorsehen, dass keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden. In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist diese Bestimmung bei der Berechnung der Koeffizienten für den Zeitraum 2003/04 zu berücksichtigen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Koeffizienten nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 für das in Irland zur Herstellung von Irish Whiskey verwendete Getreide sind für die Zeit vom 1. Oktober 2003 bis 30. September 2004 im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1.

ANHANG

IN IRLAND ANZUWENDEDE KoeffizIENTEN

Anwendungszeitraum	Koeffizient	
	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie B, verwendete Gerste ⁽¹⁾	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie A, verwendetes Getreide
1. Oktober 2003 bis 30. September 2004	0,262	0,367

⁽¹⁾ Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1709/2003 DER KOMMISSION
vom 26. September 2003
über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2124/83 der Kommission über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Reis⁽³⁾ entspricht nicht mehr der derzeit geltenden Klassifizierung der Reisarten. In dem Bemühen um Klarheit ist die vorgenannte Verordnung aufzuheben und durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 geben die Erzeuger Ernte- und Bestandsmeldungen ab; desgleichen haben die Reismühlen Bestandsmeldungen abzugeben. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission genaue Angaben, die sich auf diese Meldungen stützen.
- (3) Die im Rahmen dieser Meldungen übermittelten Angaben müssen es der Kommission insbesondere erlauben, zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Bilanz der vorhandenen Reismengen im Hinblick auf eine bessere Verwaltung des Marktes zu erstellen. Folglich müssen nach Maßgabe dieses Ziels der Inhalt dieser Meldungen und die Fristen für ihre Übermittlung präzisiert sowie die Bedingungen für die Weiterleitung an die Kommission festgelegt werden.
- (4) Im Hinblick auf eine Modernisierung der Verwaltung ist die Übermittlung der von der Kommission verlangten Angaben auf elektronischem Wege vorzusehen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Erzeuger oder ihre Vereinigungen übermitteln der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem sich ihr Betrieb befindet, oder jeder anderen von diesem Mitgliedstaat bezeichneten Behörde

- a) vor dem 15. Oktober die Bestandsmeldung zum Stichtag des 31. August, wobei sie zwischen den in Anhang A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 definierten Reisarten unterscheiden und die Bestandsmengen sowie den Ertrag in ganzen Körnern angeben;

- b) vor dem 15. November die Erntemeldung, wobei sie zwischen den in Anhang A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 definierten Reisarten unterscheiden und die Anbaufläche sowie die erhaltene Erzeugung angeben.

Artikel 2

Hinsichtlich ihrer Verarbeitungs- und Einfuhrfähigkeit übermitteln die Reismühlen der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz haben, oder jeder anderen von diesem Mitgliedstaat bezeichneten Behörde jährlich vor dem 15. Oktober die Meldung ihrer Reisbestände zum Stichtag des 31. August, wobei sie zwischen den in Anhang A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 definierten Reisarten unterscheiden, getrennt nach Gemeinschaftserzeugung und aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen. Die Bestandsmengen werden nach Verarbeitungsstufen aufgeschlüsselt. Für jede Menge Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälten Reis wird auch der Ertrag in ganzen Körnern angegeben.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission
 - a) vor dem 15. November die in den Anhängen I und II aufgeführten Informationen, die sich aus der Zusammenfassung der Angaben aus den Meldungen nach Artikel 1 Buchstabe a) und Artikel 2 ergeben;
 - b) vor dem 15. Dezember die in Anhang III aufgeführten Informationen, die sich aus der Zusammenfassung der Angaben aus den Erntemeldungen nach Artikel 1 Buchstabe b) ergeben, und die Schätzung des Ertrags an ganzen Körnern der Ernte.

Die übermittelten Informationen können jedoch spätestens bis zum 15. Januar geändert werden.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Meldungen werden auf elektronischem Wege an die Adresse gesandt, die in den Anhängen I, II und III aufgeführt ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle gebotenen Vorkehrungen, damit die Meldungen auf nationaler Ebene erfasst und zentralisiert werden können.

Sie treffen alle geeigneten Kontrollmaßnahmen, um sich zu vergewissern, dass diese Meldungen der tatsächlichen Situation entsprechen.

Sie unterrichten die Kommission über die getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 2124/83 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 29.7.1983, S. 16.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. September 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) für die Zusammenfassung der Meldungen der Erzeuger oder ihrer Vereinigungen gemäß Artikel 1 Buchstabe a) von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 an folgende elektronische Adresse zu übermitteln:

AGRI-C2-RICE-STOCKS@CEC.EU.INT

Bestandsmeldung der Erzeuger zum 31. August 2...

(Das Jahr angeben, Beispiel: 2003.)

Reisart	Menge Rohreis (Paddy-Reis) (t)	Ertrag des Rohreises (Paddy-Reises) in ganzen Körnern (%)	Menge in Äquivalent geschliffener Reis (ganze Körner) (t)
(1)			
Rundkörniger Reis			
1006 10 21			
1006 10 92			
Mittelkörniger Reis			
1006 10 23			
1006 10 94			
Langkörniger Reis A			
1006 10 25			
1006 10 96			
(2)			
Langkörniger Reis B			
1006 10 27			
1006 10 98			
Insgesamt (1) + (2)			

ANHANG II

Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) für die Zusammenfassung der Meldungen der Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 2 von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 an folgende elektronische Adresse zu übermitteln:

AGRI-C2-RICE-STOCKS@CEC.EU.INT

Bestandsmeldung der Reismühlen zum 31. August 2...

(Das Jahr angeben, Beispiel: 2003.)

Reisart	Rohreis (Paddy-Reis)			Geschälter Reis			Halbgeschliffener oder geschliffener Reis		Gesamtmenge in Äquivalent geschliffener Reis (ganze Körner) (t) =A×B×C×D + E
	KN-Codes	Menge (t) A	Ertrag in ganzen Körnern (%) B	KN-Codes	Menge (t) C	Ertrag in ganzen Körnern (%) D	KN-Codes	Menge (t) E	
(A) Gemeinschaftserzeugnisse	(1) Rundkörniger Reis Mittelnkörniger Reis Langkörniger Reis A	1006 10 21		1006 20 11			1006 30 21		
		1006 10 23		1006 20 13			1006 30 23		
		1006 10 25		1006 20 15			1006 30 25		
		1006 10 92		1006 20 92			1006 30 42		
		1006 10 94		1006 20 94			1006 30 44		
		1006 10 96		1006 20 96			1006 30 46		
							1006 30 61		
							1006 30 63		
							1006 30 65		
							1006 30 92		
							1006 30 94		
							1006 30 96		
		(2) Langkörniger Reis B		1006 10 27					
1006 10 98	1006 20 98		1006 30 48						
			1006 30 67						
			1006 30 98						
Insgesamt (1) + (2)	1006 10		1006 20			1006 30			

(B) Aus Dritt- ländern eingeführte Erzeugnisse	(1) Rund- körniger Reis Mittel- körniger Reis Lang- körniger Reis A	1006 10 21			1006 20 11			1006 30 21		
		1006 10 23			1006 20 13			1006 30 23		
		1006 10 25			1006 20 15			1006 30 25		
		1006 10 92			1006 20 92			1006 30 42		
		1006 10 94			1006 20 94			1006 30 44		
		1006 10 96			1006 20 96			1006 30 44		
								1006 30 61		
								1006 30 63		
								1006 30 65		
								1006 30 92		
						1006 30 94				
						1006 30 96				
	(2) Langkörniger Reis B	1006 10 27			1006 20 17			1006 30 27		
		1006 10 98			1006 20 98			1006 30 48		
								1006 30 67		
								1006 30 98		
	Insgesamt (1) + (2)	1006 10			1006 20			1006 30		
	Insgesamt (A) + (B)	1006 10			1006 20			1006 30		

ANHANG III

Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) für die Zusammenfassung der Meldungen der Erzeuger oder ihrer Vereinigungen gemäß Artikel 1 Buchstabe b) von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 an folgende elektronische Adresse zu übermitteln:

AGRI-C2-RICE-STOCKS@CEC.EU.INT

Erntemeldung für das Wirtschaftsjahr 2... / ...
(Das entsprechende Wirtschaftsjahr angeben, Beispiel 2003/04.)

Reisart	Fläche (ha)	Ertrag in Rohreis (Paddy-Reis) (t/ha)	Menge Rohreis (Paddy-Reis) (t)	Ertrag des Rohreises (Paddy-Reises) in ganzen Körnern (%)	Menge in Äquivalent geschliffener Reis (ganze Körner) (t)
(1)					
Rundkörniger Reis	}				
1006 10 21					
1006 10 92					
Mittelkörniger Reis					
1006 10 23					
1006 10 94					
Langkörniger Reis A					
1006 10 25					
1006 10 96					
(2)					
Langkörniger Reis B	}				
1006 10 27					
1006 10 98					
Insgesamt (1) + (2)					

VERORDNUNG (EG) Nr. 1710/2003 DER KOMMISSION
vom 26. September 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kapitel II von Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1411/2003 ⁽⁴⁾, regelt die Anwendung der Beihilferegelung für die Destillation von Wein zu Trinkalkohol.
- (2) In diesem Kapitel sind u. a. der Zeitraum für die Eröffnung der Destillation und die unter Destillationsverträge fallende Weinmenge festgelegt, die vor dem Zeitpunkt der endgültigen Genehmigung destilliert werden kann. Aufgrund der Erfahrungen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres erweist es sich als notwendig, den Zeitraum und die Weinmenge zu ändern.
- (3) Ferner ist in diesem Kapitel die Festsetzung eines Prozentsatzes der Erzeugung vorgesehen, mit dem sich die Erzeuger an dieser Destillation beteiligen können. Diese Festsetzung ist für das Wirtschaftsjahr 2003/04 vorzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 ist entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 63a der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In jedem Wirtschaftsjahr ist die Destillation von Tafelwein und von zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember eröffnet.“

2. Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Menge Tafelwein und zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, für die jeder Erzeuger Verträge schließen kann, ist auf einen festzusetzenden Prozentsatz seiner Erzeugung dieser Weine begrenzt, die in einem der letzten drei Wirtschaftsjahre gemeldet wurde, einschließlich des laufenden Wirtschaftsjahres, wenn bereits eine Meldung darüber vorliegt. Im Laufe eines Wirtschaftsjahres kann der Erzeuger das Erzeugungsjahr, das bei der Berechnung dieses Prozentsatzes als Bezugsjahr zugrunde gelegt wurde, nicht ändern. Für das Wirtschaftsjahr 2003/04 wird dieser Prozentsatz auf 25 % festgesetzt.“

3. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Abweichend von Absatz 5 können die Mitgliedstaaten die Verträge vor dem 25. Januar für eine Menge genehmigen, die 40 % der in diesen Verträgen bzw. Erklärungen vorgesehenen Menge nicht übersteigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 8.8.2003, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1711/2003 DER KOMMISSION
vom 26. September 2003

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 127. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 ⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 127. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. September 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 127. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	213	215	—	215
		Butterfett	211	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	126	126	—	126
		Butterfett	126	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	—	81
	Butter < 82 %		83	79	—	—
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit	Butter		94	—	—	—
	Butterfett		116	—	116	—
	Rahm		—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1712/2003 DER KOMMISSION
vom 26. September 2003
zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung
nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 80. Einzelausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 80. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 23. September 2003 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1713/2003 DER KOMMISSION
vom 26. September 2003
zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 299. Sonderausschreibung im
Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 299. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe:	105 EUR/100 kg,
— Bestimmungssicherheit:	116 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1714/2003 DER KOMMISSION
vom 26. September 2003**

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EG) Nr. 2571/97 zu verkaufenden Butter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, muss die für den Verkauf vorgesehene Butter vor einem bestimmten Termin eingelagert worden sein.
- (2) Angesichts der Marktlage und der Entwicklung der verfügbaren Bestände sollte, im Fall der in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 bezeichneten Butter, der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1609/88 der

Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1598/2003⁽⁶⁾, genannte Termin geändert werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 genannte Butter muss vor dem 1. Januar 2002 eingelagert worden sein.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 143 vom 10.6.1988, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. L 229 vom 13.9.2003, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1715/2003 DER KOMMISSION
vom 26. September 2003

zur Festlegung der endgültigen Erstattungssätze und der Zuteilungssätze für Ausfuhrlicenzen des Systems B für Obst und Gemüse (Tomaten, Orangen, Tafeltrauben und Äpfel)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1061/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren B erteilt werden können.
- (2) Nach derzeitiger Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen bei Tafeltrauben und Äpfeln überschritten.

- (3) Diese Überschreitungen stehen nicht im Widerspruch zu der Einhaltung der Beschränkungen, die in den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen festgelegt wurden. Für die zwischen dem 1. Juli und dem 16. September 2003 nach dem Verfahren B beantragten Lizenzen für Tomaten/Paradeiser ^(*), Orangen, Tafeltrauben und Äpfel sollten der endgültige Erstattungssatz in Höhe des Erstattungsrichtsatzes und die Zuteilungssätze für die beantragten Mengen festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 1. Juli und dem 16. September 2003 die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1061/2003 genannten Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwendenden Erstattungssätze sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 44.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG

Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 1. Juli und dem 16. September 2003 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind (Tomaten, Orangen, Tafeltrauben und Äpfel)

Erzeugnis	Erstattungssatz (in EUR/t netto)	Zuteilungssatz der beantragten Mengen
Tomaten	21,0	100 %
Orangen	21,0	100 %
Tafeltrauben	21,0	100 %
Äpfel	19,0	100 %

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. September 2003

über eine Ausnahme vom Beschluss 2001/822/EG des Rates hinsichtlich der Ursprungsregeln für Hummer in Stücken aus Saint-Pierre und Miquelon

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3335)

(2003/673/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang III Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. Juni 2003 beantragte Saint-Pierre und Miquelon für einen Zeitraum von fünf Jahren eine Ausnahme von den in Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG festgelegten Ursprungsregeln für eine aus Saint-Pierre und Miquelon ausgeführte jährliche Menge von 105 Tonnen gekochte und gefrorene Hummerschwänze, -beine und -scheren.
- (2) Saint-Pierre und Miquelon begründete seinen Antrag mit dem Verschwinden seines wichtigsten Rohstoffes, der arktischen Seespinne mit Ursprungseigenschaft, deren Population aus den Hoheitsgewässern Saint-Pierres und Miquelons abgewandert ist. Die Verarbeitung von lebendem Hummer ohne Ursprungseigenschaft in gekochte und gefrorene Schwänze, Beine und Scheren wird in dem betroffenen Unternehmen die nicht mehr vorhandene Produktionskette der arktischen Seespinne ersetzen.
- (3) Die beantragte Ausnahme ist gemäß Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG und insbesondere Artikel 37 Absatz 1, vor allem in Bezug auf die Entwicklung eines bestehenden Wirtschaftszweiges auf Saint-Pierre und Miquelon, gerechtfertigt. Die Ausnahme ist für den Fort-

bestand des Unternehmens, das eine beträchtliche Zahl von Mitarbeitern beschäftigt, unbedingt erforderlich. Vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Bedingungen bezüglich der Mengen, der Überwachung und der Dauer kann die Ausnahme nicht zur schweren Schädigung eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten führen.

- (4) Daher sollte für bestimmte Mengen an gekochten und gefrorenen Hummerschwänzen, -beinen und -scheren, die in Saint-Pierre und Miquelon verarbeitet und in die Gemeinschaft eingeführt werden, eine Ausnahme gewährt werden
- (5) In der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003⁽³⁾, sind Vorschriften zur Verwaltung der Zollkontingente festgelegt. Diese Vorschriften sind sinngemäß auf die Verwaltung der Mengen anzuwenden, für die die betreffende Ausnahme gewährt wird.
- (6) Saint-Pierre und Miquelon hat die Anwendung einer Ausnahme ab dem 1. September 2003 beantragt. Angesichts des Datums, an dem Saint-Pierre und Miquelon den Antrag eingereicht hat, und der Dauer des Beschlussverfahrens kann die Ausnahme nicht vor dem 1. September beschlossen werden. Daher gilt sie ab dem 1. Oktober 2003.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

⁽¹⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den Bestimmungen in Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG gelten unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Voraussetzungen die gekochten und gefrorenen Schwänze, Beine und Scheren von Hummern des KN-Codes ex 0306 12 90, die in Saint-Pierre und Miquelon verarbeitet werden, als Ursprungserzeugnisse Saint-Pierres und Miquelons, wenn diese aus Hummer ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehene Ausnahme gilt für die im Anhang aufgeführten Mengen, die zwischen dem 1. Oktober 2003 und dem 30. September 2008 aus Saint-Pierre und Miquelon in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Artikel 3

Die Artikel 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 bezüglich der Verwaltung der Zollkontingente gelten sinngemäß für die Verwaltung der im Anhang aufgeführten Mengen.

Artikel 4

(1) Die Zollbehörden Saint-Pierres und Miquelons ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um bei den Ausfuhren der in Artikel 1 genannten Waren die Kontrolle der Mengen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck müssen alle gemäß dieser Entscheidung erteilten Ursprungsbescheinigungen einen Hinweis auf diese Entscheidung enthalten.

(2) Die zuständigen Behörden Saint-Pierres und Miquelons übermitteln der Kommission vierteljährlich eine Aufstellung der Mengen, für die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 gemäß dieser Entscheidung ausgestellt wurden, mit Angabe der laufenden Nummern dieser Bescheinigungen.

Artikel 5

Die aufgrund dieser Entscheidung erteilten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen in Spalte 7 einen der folgende Vermerke tragen

- Excepción — Decisión ...
- Undtagelse — Beslutning ...
- Ausnahme — Entscheidung ...
- Παρέκκλιση — Απόφαση ...
- Derogation — Decision ...
- Dérogation — Décision ...
- Deroga — Decisione ...
- Afwijking — Beschikking ...
- Derrogação — Decisão ...
- Poikkeus — päätös ...
- Undantag – beslut ...

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt vom 1. Oktober 2003 bis zum 30. September 2008.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. September 2003

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Einfuhrmengen aus Saint-Pierre und Miquelon

(in T)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Menge
09.1660	ex 0306 12 90	Schwänze, Beine und Scheren von Hummern (Homarus-Arten), gefroren	1.10.2003 bis 30.9.2004	105
			1.10.2004 bis 30.9.2005	105
			1.10.2005 bis 30.9.2006	105
			1.10.2006 bis 30.9.2007	105
			1.10.2007 bis 30.9.2008	105

ZEITPLAN

1. Empfohlener Zeitpunkt

Der Vorschlag sollte so schnell wie möglich angenommen werden.

2. Begründung

In Artikel 37 Absatz 8 des Anhangs des Beschlusses 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 ist festgelegt, dass innerhalb von 75 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags auf Ausnahme ein Beschluss gefasst werden muss. Ansonsten gilt der Antrag als angenommen.

Die Frist für diese Entscheidung endet am **2. Oktober 2003**.
